

An abstract painting featuring a dense field of mussels. The mussels are rendered in various shades of grey, green, and brown, scattered across a vibrant background of blue, red, and white. The brushstrokes are thick and expressive, creating a textured, almost tactile appearance. The overall composition is busy and dynamic, with the mussels appearing to be part of a larger, colorful environment.

Modulare SGB II-Schulung

Online-Seminar

Modul 1

»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das erste Modul ist wahrscheinlich das schwierigste. Dennoch habe ich mich dazu durchgerungen, es an den Anfang zu stellen.

»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« sind abstrakter als die konkreten einzelnen gesetzlichen Normen. **Gleichzeitig können aber Problemstellungen der sozialen Beratung gerade mit diesen Grundbegriffen und Grundprinzipien leichter erkannt und Lösungen gefunden werden.**

Der Wortlaut des SGB II wird in vielen Fällen der Einzelfallgestaltung nicht gerecht. Vieles ist nicht geregelt oder vorhandene Regelungen sind nicht geeignet, den Zweck des SGB II als existenzsichernde Sozialleistung zu erfüllen.

Es gibt so z.B. die gesetzliche Regelung, dass über Anträge innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden ist (§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz). Dann ist eine Untätigkeitsklage möglich. Genauso gilt aber, dass eine Sozialleistung fällig wird, wenn alle dazu notwendigen Voraussetzungen vorliegen (§ 41 SGB I). Die Fälligkeit entsteht unabhängig vom Bescheid. Wie ist damit umzugehen? Hier greift die Sozialgerichtsbarkeit auf **»Strukturprinzipien«** zurück, die sich im Laufe der Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz herausgebildet haben. In diesem Beispiel wäre das der **»Bedarfsdeckungsgrundsatz«**, der einmal den existenzsichernden Bedarf umfasst, der zu decken ist, und zweitens das **»Gegenwärtigkeitsprinzip«** beinhaltet: die Bedarfsdeckung schuldet keinen Aufschub. Bedarfe müssen kalendertäglich gedeckt werden.

Viele der „Strukturprinzipien der Sozialhilfe“ (Titel eines im Jahr 2000 erschienenen Standardwerkes zur Sozialhilfe von Ralf Rothkegel) sind von den Sozialgerichten auf das SGB II übertragen worden. Nicht übertragen wurde allerdings das Prinzip **»Keine Hilfe für die Vergangenheit«**. Es findet aber noch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung. Wer sich in der Not an das Sozialgericht wendet und eine einstweilige Anordnung beantragt, erhält auch bei Erfolg in der Regel nur Leistungen ab dem Tag des Eingangs des Antrags bei Gericht. Auch wenn es um die Übernahme von Nachforderungen aus eine Betriebskostenabrechnung einer nicht mehr bewohnten Wohnung geht, wirkt dieses Prinzip nach: Die Nachforderung wird nur übernommen, wenn eine **»existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung«** in dem Sinne besteht, dass ein durchgehender Leistungsbezug im Abrechnungszeitraum und im Zeitraum bis zur Fälligkeit der Nachforderung bestand. Dadurch, so wird argumentiert, wirkt der ursprüngliche Bedarf existenzsicherungsrechtlich in die Gegenwart hinein. Ohne das hier näher auszuführen, zeigt es doch, dass das Prinzip **»keine Hilfe für die Vergangenheit«** nicht ganz untergegangen ist.

Viele der besprochenen Grundbegriffe und Grundprinzipien haben mit ganz praktischen Fragen der Beratung zu tun. Was ist ein Bedarfsgemeinschaft? Wer muss die Hilfebedürftigkeit beweisen? Was ist unter Selbsthilfeobliegenheit zu verstehen und was passiert wenn jemand dieser nicht nachkommt.?

In den anderen Modulen wird immer mal wieder auf die **»Grundbegriffe«** und **»Grundprinzipien«** zurückgegriffen.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach- Straße 75

SOZIALRECHT-JUSTAMENT www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Folien	Nummer
SGB II-Grundlagen Modul 1	1
Vorbemerkung zum Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«	2
Grundprinzipien und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Einzelfall.....	3
Die behandelten »Grundbegriffe und Grundprinzipien« - eine Übersicht.....	4
Der Ursprung des SGB II – die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe	5
»Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchend« - die unzutreffende Bezeichnung des SGB II.....	6
Das Antragsprinzip	7
Das Antragsprinzip in § 37 SGB II.....	8
Onlinezugangsgesetz (OZG) – jobcenter.digital	9
Grundlegendes zum Antragsverfahren im SGB II: BSG Urteil v. 28.10.2009 - B 14 AS 56/08 R	10
Störungen im Antragsverfahren	11
Die Handlungsmöglichkeiten bei Störungen im Antragsverfahren	12
Nachweis der Hilfebedürftigkeit im Antragsverfahren.....	13
»Hilfebedürftigkeit« und »Beweislast«	14
»Hilfebedürftigkeit« und »Selbsthilfeobliegenheit«	15
»Bereite Mittel« und »Bereitschaft« die Mittel einzusetzen	16
Die »Beweislast«	17
Wer muss was beweisen? – manchmal ist das gar nicht einfach: zur Beweislastverteilung am Beispiel »eheähnliche Gemeinschaft«	18
Hilfebedürftigkeit und Beweislast auf Seiten der Antragstellenden – unscharfes Verhältnis zur Amtsermittlungspflicht des Jobcenters.....	19
Beweis der Hilfebedürftigkeit – Probleme in der Praxis.....	20
Beispiel: Beweislast im Zusammenhang mit dem Bestehen einer »eheähnlichen Gemeinschaft«	21
Versagung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung bis zur Nachholung der Mitwirkung oder Ablehnung der Leistung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit?	22
Hilfebedürftigkeit und Beweislast: Ein großes Thema der sozialen Beratung.....	23
Hilfebedürftigkeit – Einsatz des Vermögens	24
Regelungen der Vermögensberücksichtigung im SGB II ab dem 1.1.2023.....	25
Regelung des Vermögenseinsatzes nach der Karenzzeit (frühestens ab 1.1.2024)	26
»Hilfebedürftigkeit« und »Bedarfszeit« - »Bedarfsdeckungsprinzip« und »Gegenwärtigkeitsprinzip«	27
»Hilfebedürftigkeit« und »Bedarfszeit« - »Bedarfsdeckungsprinzip« und »Gegenwärtigkeitsprinzip«	28
»Hinreichend wahrscheinlicher« Leistungsanspruch: Rechtsanspruch auf zeitnahe vorläufige Leistungsbewilligung	29

»Hilfebedürftigkeit« und »bereite Mittel«	30
Hilfebedürftigkeit, der Begriff „bereites Mittel“ und »Selbsthilfeobliegenheit«	31
Hilfebedürftigkeit, der Begriff „bereites Mittel“ – keine Anrechnung fiktiven Einkommens (Beispiele der Rechtsprechung)	32
Weisungen der BA vom 13.9.2021: Die BA beendet die Anrechnung von fiktivem Einkommen.....	33
Beispiel der rechtswidrigen Anrechnung fiktiven Einkommens – Unterscheidung zwischen »fiktivem Einkommen« und geschätztem Einkommen	34
»Selbsthilfeobliegenheit« und »Nachrangprinzip« rechtfertigen keine Anrechnung von fiktivem Einkommen	35
Schlüsseltext: BVerfG, 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 (»Gegenwärtigkeitsprinzip« im SGB II)	36
Die »Selbsthilfeobliegenheit« und »Leistungsminderungen« - zum »Grundsatz des Forderns«	37
Selbsthilfeobliegenheit: Die Mitwirkungspflicht bei der Eingliederung in Arbeit	38
Selbsthilfeobliegenheit: Die Mitwirkungspflicht bei der Eingliederung in Arbeit	39
Leistungsminderungen ab Januar 2023 (1)	40
Leistungsminderungen ab Januar 2023 (2)	41
»Bedarfsgemeinschaft« und »Individualanspruch«	42
Wichtiges Kriterium der Bedarfsgemeinschaft	43
Die gesetzgeberische Unterstellung der »funktionierende Bedarfsgemeinschaft«, das Wirtschaften »aus einem Topf« und das Prinzip des »Individualanspruchs«	44
Die »funktionierende Bedarfsgemeinschaft«, das Wirtschaften »aus einem Topf« und das Prinzip des Individualanspruchs	45
»Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft	46
»Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft – Fachliche Weisung der Arbeitsagentur.....	47
»Einsatz- und Einsparfunktion« der Bedarfsgemeinschaft	48
»Einsatz- und Einsparfunktion« der Bedarfsgemeinschaft – horizontale Einkommensanrechnung nach der »Bedarfsanteilmethode«.....	49
Die »Administrationsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft.....	50
Die »Administrationsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft in § 38 SGB II	51
Begrenzte Vertretungsvermutung – Entgegennahme der individuellen Leistungsansprüche anderer Mitglieder der BG	52
Probleme aufgrund der »Vertretungsvermutung«	53
Nachrang - Vorrangige Leistungen.....	54
Gleichrangigkeit ...und gegenseitiger Ausschluss von Sozialleistungen	55
Nachrang und Bedarfsdeckung – zwingende Vorleistungspflicht des nachrangigen Trägers	56
»Erwerbsfähigkeit« - Systemabgrenzung zwischen SGB II und SGB XII	57
SGB II – historisch: Sozialhilfe für Erwerbsfähige	58

Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit: Klärung liegt zunächst immer bei der Arbeitsagentur – letzte Entscheidung beim Rentenversicherungsträger	59
Das »Monatsprinzip« und das »Zuflussprinzip« beim Bedarf und Einkommen	60
»Monatsprinzip« und »Zuflussprinzip«	61
Schlussbemerkung	62

SGB II-Grundlagen Modul 1

»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Vorbemerkung zum Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Tatsächlich ist das erste Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« wahrscheinlich das schwierigste Modul der von mir konzipierten modularen SGB II-Schulung.

Die **»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«** sind **abstrakter** als die konkreten gesetzlichen Regelungen, die zum Beispiel hinter jeder Frage im Antragsformular stecken. Dennoch gibt es gute Gründe sich einem Gesetz, wie dem SGB II, **gerade auch über »Grundbegriffe und Grundprinzipien« zu nähern**. So entwickelten die Sozialgerichte schon zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes sogenannte **„Strukturprinzipien des Sozialhilferechts“**. **Die Strukturprinzipien sind oftmals grundrechtlich fundiert (z.B. der »Bedarfsdeckungsgrundsatz«)** und bieten gerade im Konfliktfall Anhaltspunkte für eine rechtmäßige Auslegung.

Sie dienen auch der Auslegung der vielen **unbestimmten Rechtsbegriffe** (wie z.B. »angemessen«, »erforderlich«) im Einzelfall.

Ein großer Teil dieser sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien wird auch für das SGB II - zum Teil abgewandelt – angewandt. Neue, durch das SGB II eingeführte Grundbegriffe, wie z.B. die **»Bedarfsgemeinschaft«**, müssen vor dem Hintergrund des **grundrechtlichen Prinzips des »Individualanspruchs«** (nur Personen können Träger von sozialen Rechten sein) interpretiert werden.

Bei der Vorstellung der **»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«** werde ich immer praktische Bezüge einfließen lassen. Im konkreten Grundmodule »Antragsformulare« wird auf die Grundbegriffe und Grundprinzipien zurückgekommen.

Das SGB II ist geprägt durch eine **Unmenge unbestimmter Rechtsbegriffe**. Das SGB II in Form einer PDF-Datei hat in der Veröffentlichung des Bundesjustizministeriums nach Abzug des Inhaltsverzeichnisses gerade einmal knapp 60 Seiten. **Allein 47 mal findet sich der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ auf diesen wenigen Seiten.** Daneben gibt es viele weitere unbestimmte Rechtsbegriffe. **Die Unbestimmtheit ermöglicht, das Recht auf Einzelfälle anzuwenden.** Damit die Anwendung nicht willkürlich ist, müssen **Prinzipien entwickelt werden, wie das unbestimmte Recht in der Praxis umzusetzen ist.**

Dennoch verbleibt auch dann noch ein Wertungsmaßstab. Daher sind die Grundprinzipien auch nicht starr, sondern entwickeln sich in der Rechtsprechung weiter.

Zum Beispiel das Grundprinzip: »Niemand darf auf Mittel verwiesen werden, die ihm nicht unmittelbar zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen«

Damit ist das Verbot verknüpft, bei Leistungsberechtigten »fiktives Einkommen« anzurechnen. Das Bundessozialgericht hat ursprünglich einschränkend entschieden, dass Einkommen, das »ohne Weiteres« verfügbar gemacht werden kann (z.B. durch Pfändungsschutz) bedarfsmindernd anzurechnen ist. Später hat es seine Entscheidung revidiert: Auch hier gilt der **Vorrang des Bedarfsdeckungsprinzips**, und Einkommen darf nicht berücksichtigt werden, auch wenn die Möglichkeit besteht, es verfügbar zu machen. Allenfalls kommt dann ein nachträglicher Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens in Frage. **Hier streiten dann zwei Grundprinzipien: »Bedarfsdeckungsgrundsatz« und »Nachrangigkeit«.** Das Bundessozialgericht hat klargestellt: **Zunächst ist die Bedarfsdeckung zu sichern, die Nachrangigkeit kann im Nachhinein hergestellt werden.**

1. Der Ursprung des SGB II – die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe
2. Bürgergeld wird auf Antrag gewährt - Antragsprinzip
3. »Beweislast der Hilfebedürftigkeit« – im Spannungsfeld von **Mitwirkungspflichten** und der **Amtsermittlungspflicht**
4. Hilfebedürftigkeit – Bedarfsdeckungsprinzip: Die Frage nach den **»bereiten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts«** und der **»Selbsthilfeobliegenheit«**
5. Die **»Selbsthilfeobliegenheit«** und **»Sanktionen«** zur Durchsetzung der Selbsthilfeobliegenheit (Neufassung durch das »Bürgergeld-Gesetz«)
6. **»Bedarfsgemeinschaft«** und **»Individualanspruch«**
5. **»Erwerbsfähigkeit«** - Systemabgrenzung zwischen SGB II und SGB XII
6. **»Nachranggrundsatz«** und **»vorrangige Leistungen«**
7. Das **»Monatsprinzip«** und das **»Zuflussprinzip«** beim Bedarf und Einkommen

Die Begriffe und Prinzipien sind in der Praxis natürlich vielfältig miteinander verbunden, oft stehen sie auch in einem Spannungsverhältnis (wie z.B. die »Selbsthilfeobliegenheit« und das Prinzip der »Bedarfsdeckung«).

Der Ursprung des SGB II – die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe

»Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchend« - die unzutreffende Bezeichnung des SGB II

Das SGB II entstand als politisches Projekt, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzulegen. Das SGB II trägt den Untertitel »Grundsicherung für Arbeitssuchende«, der 2023 noch durch das Wort »Bürgergeld« ergänzt wurde.

»**Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchend**« schon der Titel des SGB II beschreibt nicht den Personenkreis, der SGB II-Leistungen bezieht.

Im Januar 2023 galten 1.704.563 Bezieher*innen von Bürgergeld als arbeitslos, weil sie weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiteten, aber dem Arbeitsmarkt zu Verfügung standen. 5.602.992 Personen bezogen aber Bürgergeld. Das heißt: **Nur 30% der Bezieher*innen von Bürgergeld sind »Arbeitssuchende«.**

Alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte galten 3.920.731 Personen. Das heißt: **Nur 43 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind arbeitslos.** 57% stehen dem Arbeitsmarkt aus vom Gesetz anerkannten Gründen nicht zur Verfügung oder arbeiten schon mehr als 15 Stunden in der Woche.

Viele Regelungen des SGB II passen nicht zur Lebenssituation der Personen, die die Leistung erhalten, weil sie an Regelungen für Arbeitslose, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, orientiert sind, aber auf alle Erwerbsfähigen angewendet werden (»Erreichbarkeit zur Arbeitsvermittlung«, »Kooperationsplan«, »Pflichtverletzungen«).

Das Antragsprinzip

M 1 Das Antragsprinzip in § 37 SGB II

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.**

Die Form des Antrags wird im SGB II nicht näher bestimmt. Daher gelten für die Antragstellung die allgemeinen Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrens nach SGB X:

- Der Antrag ist an keiner Form gebunden (§ 9 SGB X)
- Mit dem Antrag beginnt das Verwaltungsverfahren (§ 18 SGB X)
- Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 SGB X)
- Im Antragsverfahren trifft die Antragstellende eine Mitwirkungspflicht (§ 21 SGB X,
- Das Antragsverfahren endet durch einen Bescheid

Der Antrag selbst ist zwar an keine Form gebunden, aber das durch den Antrag ausgelöste Verwaltungsverfahren aber durchaus. Ein formloser Antrag löst den lediglich den Beginn des Verfahrens aus.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet die Behörden, den Weg zur Online-Antragstellung zu eröffnen. Grundsätzlich sind diese Portallösungen zu begrüßen. Sie bieten:

1. Das sichere Übersenden von Unterlagen
2. Transparenz darüber, welche Unterlagen vorhanden sind und welche eventuell fehlen.

Derzeit wird die Portallösung jobcenter.digital weiterentwickelt. Manche Jobcenter bieten auch einführende Schulungen für Beratungsstellen an (2 Stundenschulungen z.B. in Nürnberg angekündigt).

Leider ist es nicht möglich einen Testaccount anzulegen, um selbst das jobcenter.digital einmal testen zu können. Sie können das Portal daher nur über einen Klient*innenzugang direkt anwenden oder müssten selbst SGB II-Leistungen beantragen. Beispiel (Antragsstellung selbst ist ohne Account möglich):

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/buergergeld-beantragen>

Das Thema Digitalisierung und digitale Teilhabe spielt eine immer größere Rolle. Im Wesentlichen geht es um drei Problemfelder:

1. Sicherstellung des digitalen Bedarfs an Geräte und Anschlüsse
2. Sicherstellung der digitalen Bildung
3. Sicherstellung, dass analoge Zugänge erhalten bleiben und nicht benachteiligt werden.

*Im Rahmen dieses durch den Antrag eröffneten Verwaltungsverfahrens **treffen sowohl die Behörde wie auch den Antragsteller bestimmte Pflichten**, die im Einzelnen im SGB I und SGB X normiert sind.*

So muss der Grundsicherungsträger gemäß § 16 Abs 3 SGB I darauf hinwirken, dass der Antragsteller unverzüglich klare und sachdienliche Anträge stellt und unvollständige Angaben ergänzt. Weiterhin treffen den Grundsicherungsträger gemäß §§ 14 ff SGB I weitgehende Beratungs- und Aufklärungspflichten.

*Dem korrespondiert die **Verpflichtung des antragstellenden Bürgers, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken**. So kann nach § 60 SGB I von dem Antragsteller verlangt werden, bestimmte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs 1 Nr 3 SGB I [...]).*

*Dementsprechend hätte die Beklagte hier gemäß § 60 Abs 2 SGB I vom Kläger verlangen können, **bestimmte Vordrucke - wie etwa das Antragsformular - zu benutzen und dieses ausgefüllt vorzulegen**. § 66 SGB I sieht bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung die Sanktion der Leistungsversagung vor, wenn die dort genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind.*

*Gerade das austarierte Regelungsinstrumentarium der Mitwirkungsvorschriften in den §§ 60 ff SGB I macht deutlich, dass **die leistungsauslösende Wirkung des Antrags** von einem Sozialleistungsträger in der Regel nicht durch die Berufung auf Verwirkung beseitigt werden kann. Insbesondere § 66 Abs 3 SGB I zeigt, dass ein Leistungsberechtigter nach Einleitung eines Verwaltungsverfahrens nach §§ 8 ff SGB X darauf vertrauen kann, **dass er auf Mitwirkungsversäumnisse schriftlich hingewiesen wird und zudem die Gelegenheit erhält, das Versäumte nachzuholen**.*

Störungen im Antragsverfahren sind häufig Ursache dafür, dass Antragstellende eine Beratungsstelle aufsuchen. Die Störungen sind unterschiedlichster Art. Beispielsweise gibt es häufig folgende Störungen:

- **Antragstellende sind mit den Formularen überfordert.** Die Jobcenter sind hier zwar zur Unterstützung verpflichtet. Die Verpflichtung wird aber nicht konkretisiert und es gibt bei Verletzung der Pflichten keine unmittelbaren Rechtsfolgen (§ 16 Abs. 3 SGB I): *Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.*
- **Aufgrund von Personalengpässen beim Jobcenter dauert die Antragsbearbeitung zu lange, um den akuten Bedarf zu decken.**
- **Antragstellende verstehen die Mitwirkungspflicht nicht, die das Jobcenter einfordert (§ 14 SGB II: Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.**
- **Das Jobcenter verlangt Mitwirkungspflichten, die gesetzlich nicht vorgesehen sind,** und weigert sich den Antrag zu bearbeiten, solange die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird. **Besonders häufig:** Vorrangige Leistungen sollen beantragt werden (z.B. Arbeitslosengeld). Erst mit Nachweis des Antrags auf die vorrangige Leistung oder gar des Nachweises von dessen Bescheidung, wird das Jobcenter tätig. Rechtlich korrekt muss das Jobcenter den Antrag unabhängig von den vorrangigen Leistungsträgern bearbeiten, um die Existenz als nachrangiger Träger sicherzustellen. Das JC kann dann beim vorrangigen Träger einen Erstattungsanspruch anmelden oder ggf. den Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Leider gibt es **rechtlich** nur sehr **begrenzt** Handlungsmöglichkeiten:

1. Wenn 6 Monate nach der Antragstellung noch nichts passiert ist, kann eine **Untätigkeitsklage** beim Sozialgericht erhoben werden. Dieses Rechtsmittel macht im Bereich der existenzsichernden Sozialleistungen keinen Sinn. Der Zeitraum ist viel zu lange und die Untätigkeitsklage benötigt wiederum eine Zeit bis zur Entscheidung.
2. Bei akuten Notlagen kann Eilrechtsschutz beim Sozialgericht beantragt werden. Der Antrag zielt auf eine vorläufige Leistungsbewilligung. Hierzu müssen aber die Mitwirkungspflichten, so weit wie möglich, erfüllt sein. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren soll zwar zeitnah erfolgen. Tatsächlich dauert es aber oftmals etliche Wochen. Sinnvoll ist es in der Regel dann, wenn nicht nur die Bearbeitung durch das JC verzögert wird, sondern auch der Anspruch insgesamt infrage gestellt wird (z.B. bei EU-Bürger*innen mit sozialrechtlich prekärem Anspruch). Der Eilrechtsschutz als Handlungsempfehlung von Beratungsstellen macht dann Sinn, wenn Beratungsstellen keine andere Möglichkeit haben, Einfluss auf die Antragsbearbeitung zu nehmen:

Das JC ist – wie alle Leistungsträger im Bereich des Sozialgesetzbuches verpflichtet – mit freien Beratungsstellen zu kooperieren (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB I):

In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

Wenn möglich, sollte es abgesprochene Verfahren geben, wie Beratungsstellen bei existenzgefährdenden Störungen im Antragsverfahren beim JC intervenieren können, um Störungen ggf. in Kooperation überwinden zu können.

Kern des Antragsverfahrens ist der **»Nachweis der Hilfebedürftigkeit«**

Viele Konflikte zwischen Antragstellenden und JC gehen auch darum, was für diesen Nachweis erforderlich ist. Es geht auch darum, wer die Beweislast trägt, das heißt, die negativen Folgen des fehlenden Beweises tragen muss.

»Hilfebedürftigkeit« und »Beweislast«

Vielleicht die wichtigsten aller Grundbegriffe und Grundprinzipien im SGB II sind »Hilfebedürftigkeit« und »bereite Mittel«

Der Begriff »Hilfebedürftigkeit« findet sich an zentraler Stelle im Gesetz selbst. Das ganze SGB II setzt sich die Überwindung der Hilfebedürftigkeit als Ziel. Als ein Leistungsgrundsatz ist in **§ 3 Abs. 5 SGB II** formuliert:

§ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.“

In **§ 9 SGB II** findet sich dann eine sogenannte Legaldefinition des Begriffs:

§ Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Insgesamt findet sich der Begriff der Hilfebedürftigkeit als Substantiv oder adjektiviert **41 mal im SGB II**. Das erscheint zunächst sehr häufig zu sein. Tatsächlich wird der Begriff fast immer unscharf verwendet.

Das Grundprinzip »**fehlende bereite Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts**« haben die Sozialgerichte als gewissermaßen anwendungsbezogenen Begriff der Hilfebedürftigkeit in der konkreten gegenwärtigen Situation entwickelt:

Zur Bestreitung des Lebensunterhalts **bereite Mittel müssen** auch hierfür **eingesetzt** werden. Aber: **Nur bereite Mittel dürfen bedarfsmindernd angerechnet werden**. Darüber, welche Mittel bereit sind, wird oft gestritten.

Die »bereiten Mittel« und die »Bereitschaft«, die Mittel einzusetzen.

Der Streit, ob Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts **gegenwärtig** vorhanden sind, ist ein zentrales Thema im Rahmen der **Feststellung der Leistungsvoraussetzung »Hilfebedürftigkeit«** (Beispiel: ein Erbfall ist eingetreten. Das Jobcenter stellt nach einer gewissen Zeit die Leistungen ein, da es unterstellt, dass bereite Mittel zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte bestreiten dies).

Ein weiteres strittiges Thema ist die **»Bereitschaft«**, die Mittel einzusetzen. Die Bereitschaft wird gesetzlich bestimmt: Es wird bestimmt, wer bereit sein muss, die Mittel für wen (Bedarfsgemeinschaft) einzusetzen und welche Mittel (Schonvermögen) nicht eingesetzt werden müssen.

Die »Beweislast«

Wer muss was beweisen? – manchmal ist das gar nicht einfach: zur Beweislastverteilung am Beispiel »eheähnliche Gemeinschaft«

Wer muss was beweisen?

Blüggel in Eicher/Luik/Harich, §§§ Vor 56-62; Rz. 24

*Die Beweislastregeln sind nach allgemeinen Grundsätzen so verteilt, dass **ein Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen muss**, während **der Beklagte die Voraussetzungen von anspruchshindernden und – vernichtenden Einwendungen** sowie von (dauerhaften oder vorübergehenden) Einreden **nachweisen muss**.*

Die gleichen Regeln gelten auch im vorgerichtlichen Verfahren der Beantragung von Sozialleistungen.

Zunächst liegt unstrittig die Beweislast auf Seiten der Antragstellenden. Allerdings gibt es auch Fallgestaltungen, in denen das nicht so einfach zu beurteilen ist. **Müssen Antragstellende z.B. beweisen, dass sie nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben oder ist die Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft eine »anspruchshindernde Einwendung«, die das Jobcenter beweisen muss?** Die Sozialgerichtsbarkeit hat entschieden, dass die Beweislast auf Seiten des Jobcenters liegt. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und **Vermutungsregelungen** geschaffen, die es dem Jobcenter erlauben, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände eine Voraussetzung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft (mehr als einjähriges Zusammenwohnen, über das Konto des anderen verfügen, gemeinsame Kinder oder Kinder bzw. Angehörige gemeinsam versorgen) – nämlich die die Bereitschaft füreinander einzustehen - **zu vermuten**. **Durch diese Vermutungsregelung kehrt sich im Ergebnis die Beweislast bezüglich der »Bereitschaft füreinander einzustehen« um, wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist. Bei den zwei weiteren Voraussetzungen einer eheähnlichen Gemeinschaft (Vorliegen einer Partnerschaft, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben) trägt das Jobcenter die Beweislast.** Daher sind Hausbesuche des Jobcenters möglich, um das Vorliegen einer Partnerschaft und eines gemeinsamen Haushalts zu prüfen. Die Leistungsberechtigten trifft hier die »Mitwirkungslast«: eine Verweigerung des Hausbesuchs kann zwar nicht als fehlende Mitwirkung nach § 66 SGB I mit Versagung der Leistung »sanktioniert« werden, kann aber zur Ablehnung der Leistung führen.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.2015 - L 12 AS 125/13



Der Kläger trägt die Beweislast für die Hilfebedürftigkeit, als für ihn günstige Tatsache (...). Ernsthaftige Zweifel an der Hilfebedürftigkeit des Klägers haben indessen nicht ausgeräumt werden können. Da der Kläger jedoch wie bereits dargelegt die Beweislast für die Feststellung seiner Hilfebedürftigkeit trägt, **weil die Unerweislichkeit einer Tatsache – vorliegend die Hilfebedürftigkeit – zu Lasten desjenigen Beteiligten geht, der aus ihr eine günstige Rechtsfolge herleitet, ist zu Lasten des Klägers zu entscheiden.**

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.06.2018 - L 15 AS 164/18 B



Solange Zweifel an der Darstellung der Hilfebedürftigkeit bestehen, ist es Sache der Antragsteller diese Zweifel auszuräumen. **Diese können nicht erwarten, dass die Behörde oder das Gericht stellvertretend für sie ihre Hilfebedürftigkeit ermittelt.**

Die Beweislast für die Hilfebedürftigkeit haben die Antragstellenden. Zweifel an der Hilfebedürftigkeit führen zur Ablehnung der Leistung. Die Zweifel des Jobcenters müssen allerdings begründet sein. Möglichkeiten, die Zweifel auszuräumen, müssen benannt werden.

Die Beweislast ist eng mit **Mitwirkungspflichten** verbunden. Dennoch besteht das Problem, dass es manchmal schwer nachzuweisen ist, fehlende Mittel zu haben. **»Negative Tatsachen« sind letztlich nicht zu beweisen.**

Wie soll ich beweisen, dass ich nirgendwo Vermögen versteckt habe? Das ist nicht möglich.

Daher gibt es hier immer wieder Probleme.

Zunächst ist das Jobcenter am Zug und fordert **»Beweisurkunden«** für den Beweis der Hilfebedürftigkeit an (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

Das sind in erster Linie die **Kontoauszüge der letzten 3 Monate**, Angaben zu weiterem Vermögen und ggf. dem Wert von Immobilien. Das Verlangen, Kontoauszüge vorzulegen, darf auch bei **auch für alle Weiterbewilligungsanträge** verlangt werden. Kompliziert wird es bei Selbstständigen: Da das Jobcenter immer Leistungen für die Zukunft gewährt, muss **das Einkommen und damit die Höhe der Hilfebedürftigkeit geschätzt werden**. Das Jobcenter prüft die Angaben auf Plausibilität und Legitimität (ob Ausgaben für SGB II-Leistungsberechtigte angemessen sind). Hier gibt es großen Konfliktstoff.

Wo beginnen und enden die Mitwirkungspflichten bei der Beweislast? Antragstellende sind verpflichtet nach **§ 60 SGB I...**

§ alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, [...]

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers **Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen**

»Nicht nachgewiesene Hilfebedürftigkeit« – zwei mögliche Reaktionen des Jobcenters (siehe übernächste Folie)

Versagung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung bis zur Nachholung der Mitwirkung oder **Ablehnung der Leistung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit?**

„Weisen Sie nach, wovon Sie in den letzten 6 Monaten Ihren Lebensunterhalt bestritten“

(aus einem Schreiben des JC Nürnberg). Leider hatte der Klient keine nachweisbaren legalen Einnahmen.

Niemand muss einen Hausbesuch des Jobcenters dulden, schon gar nicht einen unangemeldeten. Dennoch bewerten manche Sozialgerichte unangemeldete Hausbesuche als Beweismöglichkeit an, wenn das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bestritten und eine bloße Wohngemeinschaft behauptet wird. **Die Beweislast zum Vorliegen einer Partnerschaft trägt das JC.** Hierzu hat es nur begrenzte Möglichkeiten. Eine Möglichkeit ist der unangemeldete Hausbesuch, der aber verweigert werden kann. Die Frage ist, ob diese Verweigerung als Beweisvereitelung angesehen werden kann und damit negative Folgen hat.

SG München, Beschluss vom 20.12.2019 - S 46 AS 2557/19 ER:

*Gegen eine eheähnliche Gemeinschaft sprechen die selbstverfassten Erklärungen des Antragstellers, die Existenz des Untermietvertrags und die Überweisung der Untermiete. **Tatsächliche Indizien haben aber eine größere Beweiskraft als Erklärungen von Betroffenen, die diese in Kenntnis der Rechtsfolgen einer eheähnlichen Gemeinschaft abgeben (Bay LSG, Beschluss vom 27.07.2016, L 7 AS 414/16 B ER).***

Die Erklärungen des Antragstellers und der Untermietvertrag haben daher einen geringen Beweiswert. Auch die Überweisung der Untermiete hat begrenzten Beweiswert: Sie ist lediglich die zweckentsprechende Weiterleitung der Leistungen des Antragsgegners ohne eigenwirtschaftlichen Aufwand auf Seiten des Antragstellers. Außerdem es handelt sich dabei um ein Indiz, das allein durch autonomes Handeln der Beteiligten herstellbar ist.

Der Antragsteller verweigerte den Hausbesuch am 12.02.2019. Ein unangemeldeter Hausbesuch hat einen wesentlich höheren Beweiswert als ein angemeldeter Hausbesuch. Nur ein unangemeldeter Hausbesuch kann die tatsächliche unverfälschte Situation belegen. Ein angemeldeter Hausbesuch kann im Einzelfall belegen, wie gut jemand in der Lage ist, die Wohnung so herzurichten bzw. umzustellen, wie er es selbst für günstig befindet, hier also nach einer Wohngemeinschaft aussieht.

Zwei Reaktionsformen des Jobcenter bei ungenügend nachgewiesener Hilfebedürftigkeit:

Beispiel (FW 37.13):



Variante 1

*A legt trotz Aufforderung des Jobcenters und Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I die erbetenen **Kontoauszüge nicht vor**. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I können die Leistungen versagt werden.*

Variante 2

*A legt die **Kontoauszüge vor**, auf denen mehrere Bareinzahlungen in bedeutsamer Höhe zu erkennen sind. A kann diese trotz nachfragen des Jobcenters nicht schlüssig erklären. Die Leistungen sind wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abzulehnen.*



Formal ist die Leistungsveragung das »mildere Mittel«. Sobald die Mitwirkung nachgeholt wird, endet die Versagung nach § 66 SGB I automatisch. Für die Vergangenheit kann die Leistung nachträglich erbracht werden (§ 67 SGB I). Die rückwirkende Leistungserbringung steht im Ermessen des Jobcenters.

Wird in Variante 2 Widerspruch eingelegt und werden im Nachhinein die Einzahlungen plausibel erklärt, wird die Ablehnung rechtswidrig, und es besteht ein rückwirkender **Leistungsanspruch als Rechtsanspruch**. Die »härtere« **Ablehnung stellt sich in diesem Fall de facto als »milderes Mittel« dar.**

Nach den Weisungen der BA sollen aber versagte Leistungen bei nachgeholter Mitwirkung rückwirkend erbracht werden.

Die Beweislast für die Hilfebedürftigkeit liegt rechtlich klar auf Seiten der Antragstellenden

Die Auffassung, „*das Jobcenter müsse beweisen, dass man nicht bedürftig sei*“, ist in der Beratung nicht selten anzutreffen. Die Beweislast liegt bei den Antragstellenden und schließt auch die Vorlage der Kontoauszüge der Vormonate und Weiteres ein. Das Jobcenter prüft, ob eventuell Geld abgehoben und anderweitig deponiert oder „verschenkt“ worden ist. Auch das ist nach Meinung der Sozialgerichtsbarkeit möglich. Die Auffassung, dass die letzten Monate dem Jobcenter nichts angehen, ist daher auch nicht zutreffend.

Probleme in der Beratung gibt es vielfach:

- **Mitwirkungspflichten sind nicht oder nicht zeitnah erfüllbar.** Die Hilfebedürftigkeit ist daher nicht mit Sicherheit nachweisbar. **Die Beweislast ist immer auf das beschränkt, was Leistungsberechtigte ohne Weiteres beweisen können.** Das Jobcenter hat Betroffene zu unterstützen. Lehnt das Jobcenter den Leistungsanspruch wegen mangelnden Nachweises der Hilfebedürftigkeit ab, hilft nur ein Widerspruch und ggf. die Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz beim Sozialgericht.
- **Mitwirkungspflichten sind erfüllbar.** Antragstellende weigern sich aus unterschiedlichen Gründen. Hier kommt es auf die **Notwendigkeit und Zumutbarkeit** der Mitwirkungspflichten an.
- **Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt.** Das Jobcenter zweifelt aber dennoch an der Hilfebedürftigkeit. Lassen sich die Zweifel nicht ausräumen, muss der Leistungsanspruch ggf. über den einstweiligen Rechtsschutz verfolgt werden.

Typische Konfliktfälle: Unterstellung eheähnlicher Gemeinschaft, Unklarheit von Immobilienwerten.

Hilfebedürftigkeit – Einsatz des Vermögens

Die wesentlichen Neuregelungen des Schonvermögens (nicht berücksichtigtes Vermögen) ab Januar 2023 im Überblick:

I. Regelungen innerhalb einer Karenzzeit von einem Jahr

1. Es wird eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, in dem nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird. Als unerheblich gilt ein Schonvermögen von 40.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied und 15.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied. Nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge können auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.
2. Die Karenzzeit beginnt mit dem Monat, in dem erstmals Leistungen bezogen werden. Leistungsunterbrechungen von mindestens einem Monat verlängern die Karenzzeit um volle Monate der Leistungsunterbrechung. Bei einer Unterbrechung von mindestens drei Jahren (und keinem zwischenzeitlichen Bezug von SGB XII-Leistungen) beginnt bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug eine neue Karenzzeit von einem Jahr.
3. Unabhängig von der Größe und dem Wert **wird eine selbstbewohnte Immobilie in der Karenzzeit als Vermögen nicht berücksichtigt.**
4. Aufgrund einer Übergangsregelung werden Zeiten des Leistungsbezugs vor dem 1.1.2023 nicht auf die Karenzzeit angerechnet. **Alle Leistungsberechtigten sind im Jahr 2023 in der Karenzzeit beim Vermögen.**

Anmerkung: Die COVID 19-Sonderregelung zur Berücksichtigung nur von erheblichem Vermögen wurde nicht aufgehoben. Sie gilt für alle Bewilligungszeiträume, die noch im Jahr 2022 beginnen. Hier wird nur ein Vermögen in Höhe von mehr als 60.000 Euro für die erste Person in der BG und jeweils 30.000 Euro für jede weitere Person als erheblich angesehen. Diese Grenzen sind nicht im Gesetz fixiert, sondern orientieren sich an der ebenfalls gesetzlich nicht geregelten Verwaltungspraxis des Wohngeldgesetzes. M.E. können aber Leistungsberechtigte, die ab Januar 2023 aufgrund der »Neuregelung« was »erhebliches Vermögen« ist, aus dem Leistungsbezug fallen würden, Vertrauensschutz geltend machen. Viele Fälle dürften es nicht sein.

II. Regelungen nach der Karenzzeit von einem Jahr (also frühestens ab dem 1.1.2024)

1. **Nach Ablauf der Karenzzeit gilt Vermögen von 15.000 Euro pro BG-Mitglied als anrechnungsfrei.** Auch hier ist die Übertragung nicht genutzter Freibeträge innerhalb der BG möglich.
2. Unabhängig von der Karenzzeit bleiben auch **für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge;** zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, anrechnungsfrei. Die bisherige Notwendigkeit eines gesetzlichen Verwertungsausschlusses entfällt. Ein Höchstbetrag ist hier nicht festgelegt.
3. **Hauptberuflich Selbständige**, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten einen besonderen Freibetrag für die Altersvorsorge, der sich nach der Dauer der Selbstständigkeit richtet. Hier reicht es, dass die Vermögensgegenstände als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden (unabhängig von der Anlageform). Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach einer rentenrechtlichen Formel. Er beträgt derzeit 8.000 Euro pro angefangenes Jahr einer hauptberuflichen Selbstständigkeit.
4. Die Schonung der **selbstbewohnten Immobilien** wird gegenüber der bisherigen Rechtsprechung großzügiger. **Wohnungen bis 130 m² und Einfamilienhäuser bis 140 m² bleiben generell unberücksichtigt.** Bewohnen mehr als 4 Personen die Immobilie, erhöht sich die jeweilige Wohnfläche nochmals um 20 Quadratmeter. Darüber hinaus gibt es noch eine unspezifische Härtefallregelung bei Überschreiten der Wohnflächen.

»Hilfebedürftigkeit« und »Bedarfszeit« - »Bedarfsdeckungsprinzip« und »Gegenwärtigkeitsprinzip«

M 1 »Hilfebedürftigkeit« und »Bedarfszeit« - »Bedarfsdeckungsprinzip« und »Gegenwärtigkeitsprinzip«

Das rechtliche Spannungsfeld von **»Beweislast der Hilfebedürftigkeit«** bei den Antragstellenden und **»Amtsermittlungspflicht«** bei dem Jobcenter wird in der Praxis durch ein **Kommunikationsproblem** überlagert und dadurch verschärft: **Mitwirkungspflichten werden „scheibchenweise“ auferlegt**. Immer fehlt noch etwas, um die Leistung zu bewilligen. In Einzelfällen zieht sich das über Monate hin. Ein klärendes Gespräch findet nicht statt.

Bei akuten Notlagen, wenn also nicht überbrückungsweise auf Schonvermögen (nicht im SGB II anrechenbares Vermögen) zurückgegriffen werden kann, kommt es auf die **zeitnahe Leistungsgewährung** an. Genau diese zeitnahe Leistungserbringung wird durch Verfahrensabläufe nicht sichergestellt: **Amtsermittlung – Mitwirkungspflicht zur Vorlage von Beweisen – erneute Amtsermittlung – weitere Mitwirkungspflicht zur Vorlage weiterer Beweise....**

Hier können Beratungsstellen zunächst dadurch unterstützen, **dass bestehende Kommunikationsprobleme gelöst werden**, Jobcenter zumindest zur vorläufigen Leistungsbewilligung motiviert werden (siehe hierzu nächste Folie). Bei Scheitern hilft nur der einstweilige Rechtsschutz durch das Sozialgericht.

Soziale Beratung und der »Rechtsweg«

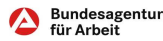
Die Kenntnis des Rechts und des Rechtswegs zur Durchsetzung des Rechts ist für Beratungsstellen essentiell. Allerdings gibt es zahlreiche Probleme, bei denen diese Kenntnis wenig nützt. Die zeitnahe Durchsetzung des Rechts über die formalen Rechtswege ist trotz der Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes begrenzt. Viele Probleme, die zu Bedarfsunterdeckungen führen, sind Kommunikationsprobleme und Bearbeitungsfehler des Jobcenter, die sich ohne Einschaltung der Sozialgerichtsbarkeit lösen lassen. **Hierzu sollten Beratungsstellen einen »privilegierten Zugang« zu Entscheidungsträger*innen des Jobcenters aufbauen**. Grundlage bietet hierzu § 17 Abs. 3 Satz 1 SGB I: ***In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen.***

§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen **ist** vorläufig zu entscheiden, wenn

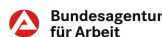
- §
1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** vorliegen **oder**
 2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe **voraussichtlich längere Zeit** erforderlich ist.

Hinreichende Wahrscheinlichkeit (FW 41a.12)



Die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs ist nicht ausreichend. Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen. **Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach SGB II dürfen nicht bestehen.**

Längere Zeit (FW 41a.13)



Längere Zeit meint in diesem Zusammenhang, dass zeitaufwendige Nachforschungen und/oder eventuell umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall. Steht Einkommen aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis oder einem Bezug einer anderen Sozialleistung zur Verfügung, ist vorläufig zu entscheiden, wenn eine abschließende Bewilligung nicht spätestens nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Antrag gestellt wurde, erfolgen kann. Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten und situationsabhängig zu entscheiden, wobei die Sicherstellung des Existenzminimums der antragstellenden Person(en) stets im Vordergrund steht.

»Hilfebedürftigkeit« und »bereite Mittel«

Zur Bestreitung des Lebensunterhalts bereite Mittel (Bundessozialgericht – B 14 AS 38/12 R - Urteil vom 17.10.2013):



Es gilt das »**gesetzgeberische Grundprinzip, dass Einkommen nicht "fiktiv" berücksichtigt werden darf, sondern tatsächlich geeignet sein muss, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen**«

Fiktives Einkommen (FW 9.7a)

Grundsätzlich ist nur Einkommen, das der Leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Verfügung steht ("bereite" Mittel), zu berücksichtigen.

Die grundrechtlich fundierte Sicherstellung des Existenzminimums findet sich in zahlreichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Hierbei hat das Bundessozialgericht ein Grundprinzip zur Richtschnur der Rechtsprechung gemacht:

Niemand darf auf Mittel verwiesen werden, die nicht unmittelbar zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen!


Damit hat das Bundessozialgericht entschieden, das die Anrechnung von „fiktivem Einkommen“ rechtswidrig ist.

Dieses Prinzip hat das Bundessozialgericht über die Jahre geschärft. In der früheren Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht zwar ebenfalls die Anrechnung fiktiven Einkommens grundsätzlich verneint, aber eine Anrechnung von fiktivem Einkommen zugelassen, wenn es Hilfebedürftigen ohne Weiteres möglich war, das Einkommen zu realisieren. Die Bundesagentur für Arbeit ist der Rechtsprechung mit Verzögerung, aber immer noch unvollständig, nachgekommen.


Auch »tatsächliches Einkommen« darf nicht angerechnet werden, wenn es nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Beispiele: Aufgerechnetes Kindergeld, mit Mietschulden verrechnete Nebenkostenguthaben, gepfändetes Einkommen stellen tatsächliches Einkommen dar, da hier ein Vermögenszuwachs (Minderung der Schulden) stattfindet. Aber **auch hier darf keine Anrechnung erfolgen, weil das Einkommen nicht als bereites Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts unmittelbar zu Verfügung steht.**

Beispiel: rechtswidrige Anrechnung von »fiktivem Einkommen«


Einkommen, das aufgrund einer schlechteren Steuerklasse nicht zufließt, sollte nach **den bis September 2021 gültigen Weisungen** der BA als fiktives Einkommen angerechnet werden, ebenso ein nicht in Anspruch genommenes Darlehen nach dem Aufstiegsförderungsgesetz. Auch wenn Eltern bei unter 25-Jährigen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, Unterhaltzahlungen in Geld rechtmäßig ablehnen und auf das Angebot des Naturalunterhalts verweisen, sei dieser als fiktives Geldeinkommen bei den Kindern anrechenbar.

 Die Weisungen hierzu und die Anrechnung fiktiven Einkommens widersprechen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hierzu z.B. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, **L 4 AS 604/18 NZB vom 14.11.2019** im Falle der Steuerklassenwahl.

Beispiel: rechtswidrige Anrechnung von »tatsächlichem Einkommen«, das aber kein »bereites Mittel« ist

 Die Jobcenter rechnen auch aufgerechnetes Kindergeld an oder gepfändetes Einkommen. Das ist rechtswidrig: Siehe im Falle der Anrechnung von aufgerechnetem Kindergeld (**Sozialgericht Berlin, S 37 AS 6694/19 vom 11.10.2019**).

Zum bereiten Mittel wird ein Einkommen nach Ansicht des Bundessozialgerichts dann, wenn es für einen Moment in die Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten kommt.

 Im Falle eines durch den Treuhänder verteilten Einkommens aus einer Erbschaft liegen keine »bereiten Mittel« vor (**Bundessozialgericht – B 14 AS 73/12 R vom 12.6.2013**).

Strittig **war** lange, inwieweit im Sinne der **Selbsthilfeobliegenheit** dann Einkommen doch fiktiv angerechnet werden kann, wenn Hilfebedürftige das Einkommen als bereite Mittel „**ohne Weiteres realisieren**“ (BSG) könnten. In der älteren Rechtsprechung hat das BSG die Anrechnung von fiktivem Einkommen erwogen, wenn dieses sich ohne Weiteres als Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts realisieren kann. Hiervon ist das BSG in jüngster Zeit abgerückt (nächste Folie)

Viele Jahre (2005 bis 2021) sahen die Weisungen der BA in Ausnahmefällen die Berücksichtigung von »fiktivem Einkommen« vor. Damit scheiterten die Jobcenter regelmäßig vor Gericht. Mit Neufassung der Weisungen zu § 9 SGB II »Hilfebedürftigkeit« vom 13.9.2021 hat sich die BA nun der herrschenden Rechtsauffassung angeschlossen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass sich die Verwaltungspraxis immer erst mit größerem zeitlichem Abstand der neuen Weisungslage anpasst.

Änderung der Weisungslage zum 13.9.2021 zu § 9 SGB II:



Es erfolgte eine Klarstellung, dass nur bereite Mittel bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt werden können. Auf die Verwendung des Begriffes „fiktives Einkommen“ wird zukünftig verzichtet.

Nach wie vor finden sich immer wieder Leistungsbescheide, in denen fiktives Einkommen angerechnet wird. Manchmal ist von fiktivem Einkommen die Rede. Dann ist die Rechtswidrigkeit leicht zu erkennen.

In der Regel wird fiktives Einkommen angerechnet, ohne dass es einen Hinweis darauf gibt, dass das Einkommen im Monat der Anrechnung nicht zufließt, sondern nur fiktiv vorhanden ist.

»Fiktives Einkommen« ist daher als solches in den Berechnungsbögen des Bewilligungsbescheids nicht zu erkennen. **Daher muss in der Beratung nachgefragt werden, ob das im Berechnungsbogen ausgewiesene Einkommen tatsächlich zufließt.**

Auch wenn der Begriff abgeschafft worden ist, bleibt die Anrechnung von fiktivem Einkommen eine gängige Praxis.

Beispiel:


Eine Alleinstehenden bekommt ein Kind. Das Jobcenter rechnet ab der Geburt schon einmal 250 Euro Kindergeld, 187 Euro Unterhaltsvorschuss und 300 Euro Elterngeld als bedarfsminderndes Einkommen an. Die Leistungen werden aber noch nicht erbracht, sondern sind erst beantragt. Es entsteht eine massive Bedarfsunterdeckung.

Geschätztes Einkommen ist aber kein »fiktives Einkommen«

Oftmals wurde und wird der Begriff des »fiktiven Einkommens« von den Sachbearbeitungen der Jobcenter falsch verwendet. **Wenn das Jobcenter von »fiktivem Einkommen« spricht/schreibt, meint es oftmals ein geschätztes Einkommen.** Die Einkommensschätzung muss stets dann erfolgen, wenn die tatsächliche Höhe des Einkommens ungewiss ist (z.B. schwankendes Erwerbseinkommen, Einkommen aus Selbstständigkeit). In diesen Fällen wird vorläufig bewilligt. **Die Schätzung muss korrigiert werden, wenn dadurch eine Bedarfsunterdeckung eintritt.** Nach Ende der sechsmonatigen vorläufigen Bewilligung erfolgt in der Regel eine abschließende genaue monatliche Berechnung durch das Jobcenter. Wenn das Jobcenter von sich aus nicht tätig wird, können Leistungsberechtigte die genaue abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres einfordern, ansonsten wird die vorläufige Entscheidung nach einem Jahr automatisch zur abschließenden Entscheidung.

Auch bei der Schätzung von Einkommen steht die Sicherung der Bedarfsdeckung (mit dem Gegenwärtigkeitsprinzip) an erster Stelle.

Folgende höchstrichterliche Entscheidung wird von der BA in ihren Weisungen noch nicht nachvollzogen. Die Entscheidung orientiert sich strikt am Ziel der aktuellen Sicherstellung des Bedarfs. Hier ging es um die Anrechnung von Zinsen eines Bausparvertrags, die sich aber nur bei Vertragskündigung als „bereite Mittel“ realisieren ließen (**Bundessozialgericht, Urteil vom 19.8.2015, B 14 AS 43/14 R**).

 Steht der als Einkommen erlangte Wertzuwachs im Zeitpunkt des Zuflusses aus Rechtsgründen noch nicht als "bereites Mittel" bedarfsdeckend zur Verfügung, ist deshalb **die Berücksichtigung als Einkommen zu diesem Zeitpunkt auch dann ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte auf die Realisierung des Wertes hinwirken kann**; sofern in solchen Fällen in früheren Entscheidungen eine Berücksichtigung bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses erwogen worden ist, wenn eine Freigabe der fraglichen Mittel "ohne Weiteres" zu erreichen war (...), so ist darauf nach der zitierten jüngeren Rechtsprechung nicht mehr abzustellen. **Allenfalls ist in dieser Lage nach der übereinstimmenden Rechtsprechung beider Grundsicherungssenaten des BSG vielmehr in Betracht zu ziehen, dass ein solches - einen Wertzuwachs nicht realisierendes - Verhalten einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II [Ersatzanspruch wegen sozialwidrigem Verhalten] auslösen kann.** (...) Hierdurch wird auch dem vom Beklagten angesprochene **Nachrangigkeitsgrundsatz** (...) Rechnung getragen, der hinsichtlich der Berücksichtigung von Einkommen durch die §§ 11 ff SGB II und die dazu ergangene Rechtsprechung in der zuvor dargestellten Weise konkretisiert wird.

Auch bei fehlender Selbsthilfe ist zunächst der Bedarf zu decken. Danach kann ein Ersatzanspruch geprüft werden.



Die Entscheidung des BVerfG hat den einstweiligen Rechtsschutz im Bereich des SGB II maßgeblich geprägt hat. Sie wird in jedem 7. Eilrechtsschutzverfahren im Rechtskreis des SGB II zitiert. Entscheidende Passagen aus der Entscheidung:

„Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Dieses **"Gegenwärtigkeitsprinzip"** ist als Teil des **Bedarfsdeckungsgrundsatzes** für die Sozialhilfe allgemein anerkannt“.

„Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (...). Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. **Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen** (...). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern**“.

„Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens (...). Diese Pflicht besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit (...). Hieraus folgt, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, **soweit es um die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit der Antragsteller geht, nur auf die gegenwärtige Lage abgestellt werden darf. Umstände der Vergangenheit dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen.** Dies gilt sowohl für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit selbst als auch für die **Überprüfung einer Obliegenheitsverletzung nach §§ 60, 66 SGB I [=Mitwirkungspflichten]**, wenn über den Anspruch anhand eines dieser Kriterien entschieden werden soll. Aus diesen Gründen dürfen existenzsichernde Leistungen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden, insbesondere wenn sich diese auf vergangene Umstände stützen“

Die »Selbsthilfeobliegenheit« und »Leistungsminderungen« - zum »Grundsatz des Forderns«

M 1 Selbsthilfeobliegenheit: Die Mitwirkungspflicht bei der Eingliederung in Arbeit

Die »**Selbsthilfeobliegenheit**« ist ein Grundbegriff der Sozialhilfe, der auch in das SGB II Eingang gefunden hat. Im SGB II ist der Begriff der »Selbsthilfeobliegenheit« in den griffigen Begriff des »**Forderns**« übersetzt worden.

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Laut Gesetzesbegründung konkretisiert sich der »Grundsatz des Forderns« in § 10 »**Zumutbarkeit**« und § 31 »**Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II**« (2005). Der die Zumutbarkeit (jede Arbeit ist zumutbar) regelnde § 10 SGB II gilt unverändert, § 31 wurde im Jahr 2011 in die §§ 31, 31a und 31b aufgesplittet. § 31 regelt nunmehr nur, welche Tatbestände als Pflichtverletzungen gelten, § 31a die Höhe der Leistungsminderung und § 31b Beginn und Dauer der Leistungsminderung. Die BT-Drucksache 15/1516, 5.9.2003, S. 53, zu § 10 (**Zumutbarkeit**):

*Die Vorschrift konkretisiert die Grundsätze des Forderns hinsichtlich der Zumutbarkeit von Tätigkeiten und Maßnahmen. **Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches.** Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar, weil er **verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren.***

Die BT-Drucksache 15/1516, 5.9.2003, S. 60, zu § 31 »**Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II**« (2005):

Diese Regelung konkretisiert den in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns, demzufolge der erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit und der Hilfebedürftigkeit der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen durch Einsatz seiner Arbeitskraft auszuschöpfen hat.

Durch das »**Bürgergeld-Gesetzes**« wurde Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt »Sanktionen« des SGB II geändert. Der Unterabschnitt trägt nun nicht mehr den Titel »Sanktionen«, sondern heißt »**Leistungsminderungen**«.

Systematisch zu unterscheiden ist der **Tatbestand einer Pflichtverletzung von den Rechtsfolgen bei einer festgestellten Pflichtverletzung** (Dauer und Höhe der Leistungskürzung).

Hierbei zeigt sich, dass der **Tatbestand der Pflichtverletzung fast keine Änderungen** erfahren hat. Der Tatbestand »Pflichtverletzungen« wird im gleichnamigen § 31 SGB II definiert. Dieser Paragraph wird durch das Bürgergeld-Gesetz inhaltlich so gut wie nicht geändert.

Die im Zusammenhang mit den Pflichtverletzungen wichtigen **Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II) bleiben ebenfalls unangetastet.**

Die Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« betrafen lediglich die Rechtsfolgen bei den Pflichtverletzungen. Bei der Gestaltung der Rechtsfolgen musste der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des **Sanktionsurteils vom 5.1.2019 (BverfG - 1 BvL 7/16)** einhalten:

1. Sanktionen mit einer Dauer von 3 Monaten und einer Leistungskürzung um 30% des maßgeblichen Regelbedarfs sind gerade noch rechtmäßig.
2. Bei nachträglicher Bereitschaft die Pflicht zu erfüllen, müssen Sanktionen aufgehoben werden, sobald sie die Dauer eines Monats übersteigen.
3. Es muss die Möglichkeit eines Sanktionsverzichts bei Härtefällen geben.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen. Leistungsminderungen nach Pflichtverletzungen ab 1.1.2023 im Überblick (§§ 31a und 31b SGB II):

1. Die erste Pflichtverletzung führt zur 10%-Kürzung des Regelbedarfs für einen Monat
2. Die Zweite Pflichtverletzung führt zur 20%-Kürzung für 2 Monate
3. Die dritte Pflichtverletzung führt zur 30%-Kürzung für 3 Monate

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (wie bisher: Die Leistungsminderung erfolgt im Folgemonat nach der Bekanntgabe des Sanktionsbescheids. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung).

In der Addition sind die Leistungsminderungen auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs beschränkt.

Aufgrund von § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II gibt es bei Aufstockern allerdings eine Begrenzung der Sanktionen. **In den Zahlbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung darf hier nicht leistungsmindernd sanktioniert werden (Beispiel: Alleinstehender im Jahr 2023 hat einen Regelbedarf von 502 Euro und 500 Euro Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei einem Bruttoverdienst von 1.000 Euro (800 Euro netto) kommt es zu einem Anrechnungsbetrag von 520 Euro. Dieser wird zunächst auf den Regelbedarf angerechnet. Auf den Unterkunftsbedarf werden dann lediglich 18 Euro angerechnet. Der Zahlbetrag des SGB II in Höhe von 492 Euro beinhaltet rechnerisch nur Unterkunftsbedarfe. Hier gilt § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu):**

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Leistungsminderungen sind in diesem Fall nicht möglich, da sie den Zahlbetrag bei den Unterkunftskosten schmälern würden.

Höhe und Dauer der Leistungsminderungen nach dem Bürgergeld-Gesetz:

4. Kommen Leistungsberechtigten den Pflichten innerhalb des Sanktionszeitraums nach (oder erklären sich »**nachträglich ernsthaft und nachhaltig**« dazu bereit, diesen künftig nachzukommen«), wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Allerdings erfolgt die Aufhebung frühestens nach Ablauf eines Monats der Leistungsminderung.
5. Leistungsminderungen sind insgesamt auf 30% des Regelbedarfs zu begrenzen.

Während einer Sanktionszeit sind Aufrechnungen auszusetzen, wenn dadurch der Regelbedarf um mehr als 30% unterschritten wird. Diese Regelung galt schon bisher.

Neuregelungen bei Meldeverstößen (Nichtwahrnehmung von Terminen):

Die Minderung bei Meldeverstößen beträgt 10% des Regelbedarfs und dauert einen Monat. § 31a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Das heißt z.B., dass auch bei Meldeverstößen nicht in den Zahlbetrag für die Unterkunftsbedarfe sanktioniert werden kann. Der Alleinstehende im Beispiel auf vorherigen Folie muss auch bei Meldeversäumnissen keine Leistungsminderung fürchten.

Persönliche Anhörung:

Die gesetzliche Neuregelung sieht eine persönliche Anhörung vor, wenn Leistungsberechtigte das wünschen. Eine persönliche Anhörung soll erfolgen, wenn wiederholt Pflichten verletzt oder Meldetermine versäumt wurden (§ 31 Abs. 2 SGB II).

»Bedarfsgemeinschaft« und »Individualanspruch«

- Die »**funktionierende Bedarfsgemeinschaft**«, das Wirtschaften »**aus einem Topf**« und das Prinzip des »**Individualanspruchs**«
- »**Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion**« der Bedarfsgemeinschaft
- »**Einsatz- und Einsparfunktion**« der Bedarfsgemeinschaft
- »**Administrationsfunktion**« - die Vertretungsvermutung bezüglich der antragstellenden Person und Individualanspruch

Wichtiges Kriterium der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft umfasst nicht nur den Personenkreis eines Haushalts, die SGB II-Ansprüche haben!

Das heißt in Einzelnen:

- Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können andere Sozialleistungen beziehen und deshalb vom SGB II ausgeschlossen sein. Hier wird von **gemischten Bedarfsgemeinschaften** gesprochen. An die hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Die Rechtsprechung hat mittlerweile geklärt, wie mit der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei gemischten Bedarfsgemeinschaften zu verfahren ist.
- Einzelne **Mitglieder können auch von allen Sozialleistungen ausgeschlossen** sein. Sie gehören dennoch zur Bedarfsgemeinschaft.
- Eine Bedarfsgemeinschaft setzt immer voraus, dass mindestens ein Mitglied der möglichen Bedarfsgemeinschaft mindestens 15 Jahre alt und erwerbsfähig ist. **Antragsberechtigt sind nur erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 15 Jahre.**
- Die Bedarfsgemeinschaft ist nicht identisch mit der Haushaltsgemeinschaft. **Nichtbedürftige Kinder gehören z.B. nicht zur Bedarfsgemeinschaft.**

Die gesetzgeberische Unterstellung der
»funktionierende Bedarfsgemeinschaft«,
das Wirtschaften **»aus einem Topf«** und das
Prinzip des **»Individualanspruchs«**


Eine Bedarfsgemeinschaft funktioniert immer, sonst ist sie überhaupt keine!

Das ist rechtlich einfach, praktisch schwierig...

Individualanspruch und das Wirtschaften »aus einem Topf«

Die »Bedarfsgemeinschaft« ist ein zentraler Begriff des SGB II, obwohl SGB II-Leistungsansprüche immer Individualansprüche sind.

Eine Bedarfsgemeinschaft lebt in der Regel in einem Haushalt und wirtschaftet aus einem Topf. Nur Verheiratete oder Verpartnerte können eine Bedarfsgemeinschaft bilden, wenn kein Trennungswille da ist, aber verschiedene Wohnungen bewohnt werden.

 **Das Gesetz unterstellt insoweit eine „funktionierende Bedarfsgemeinschaft“, in der die bewilligten Leistungen tatsächlich auch den bedürftigen Personen im Ergebnis zufließen (BSG, Urteil vom 7. 11. 2006 – B 7b AS 8/06 R).**

Da der individuelle Anspruch grundgesetzlich geschützt ist, wird das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft zum Problem, wenn die gesetzliche Unterstellung ihrer Funktion nicht zutrifft. Wer alles »unterstellt« aus einem Topf wirtschaftet, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt.

Die Bedarfsgemeinschaft hat

„Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion, Einsatz- und Einsparfunktion sowie Administrationsfunktion“ (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold). Alle Funktionen führen in der Praxis immer wieder zu Problemen, die ich hier nur skizzieren kann.

»Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft

Aus den fachlichen Weisungen der BA zu § 7 SGB II:



*Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) hat **mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (eLb)**. Die BG kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Nach der Vermutung des § 38 SGB II wird die **BG durch die erwerbsfähige Antragstellerin oder den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten**. Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus **§ 7 Absatz 3 SGB II**.*

Vereinfacht dargestellt besteht die Bedarfsgemeinschaft aus PartnerInnen (verheiratet, verpartnert oder als Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft). Dazu kommen die im Haushalt lebenden Kinder unter 25 Jahren, aber nur wenn sie bedürftig sind.

Die Zuordnungs- und Abgrenzungsfunktion ist in der Praxis nicht einfach. Typische Problemlagen:

- Besteht eine sogenannte **Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft**?
- Gehören **Kinder, die im Rahmen des Umgangsrechts nur zeitweise im Haushalt sind, temporär zur Bedarfsgemeinschaft** und unter welchen Voraussetzungen?
- **Wie setzen sich Bedarfsgemeinschaften zusammen, wenn drei Generationen in einem Haushalt leben?** Das hat der Gesetzgeber nicht widerspruchsfrei geregelt und ist bis heute umstritten.

»Einsatz- und Einsparfunktion« der Bedarfsgemeinschaft

Die »Einsatzfunktion«: horizontale Einkommensanrechnung nach der »Bedarfsanteilmethode«

In der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen von PartnerInnen jeweils horizontal auf beide PartnerInnen **entsprechend Ihres Anteils der Bedürftigkeit verteilt. Beide PartnerInnen sind auch dann bedürftig, wenn das Einkommen den Bedarf der einkommenserzielenden Person vollständig decken würde.** Einkommen der Eltern wird auch horizontal entsprechend der "Bedarfsanteilmethode" auf die Kinder verteilt. Andersherum gilt das nicht: Übersteigt das Einkommen der Kinder ihren Bedarf, scheidet das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft aus. Mehr hierzu im Modul „Bescheide“. **Beispiel mit Rechner darstellen.**

Die »Einsparfunktion«: die Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen bietet grundsätzlich Einsparmöglichkeiten

Die Regelbedarfe von Alleinstehenden und Alleinerziehenden sind entsprechend höher als die von PartnerInnen in einer BG. Auch erwachsene Kinder in einer BG mit ihren Eltern erhalten weniger (Unterschied zum SGB XII).

Die **Einsatzfunktion der Bedarfsgemeinschaft** basiert auf der gesetzgeberischen Unterstellung einer **»funktionierenden Bedarfsgemeinschaft«**. Hier wird auch unterstellt, dass z.B. ein Stiefvater bereit ist, in einer Patchworkfamilie für den 24-jährigen Stiefsohn mit dem Einsatz seines Einkommens einzustehen. Will er das nicht, kann er im Grunde nicht mit seiner Partnerin und dem Sohn zusammenleben. Andererseits: Verwehrt der Schwiegervater seinem Stiefsohn Unterhalt, kann weder der Stiefsohn noch das Jobcenter etwas dagegen rechtlich tun. Das Jobcenter muss dann Leistungen ohne Berücksichtigung des Einkommens des Stiefvaters gewähren.

Die »Administrationsfunktion« der Bedarfsgemeinschaft

§ 38 SGB II

(1) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu **beantragen** und **entgegenzunehmen**. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der Antrag stellenden Person.

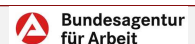
„Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft hat auch eine administrative Funktion, denn er dient in nicht unerheblicher Weise der **Verwaltungsvereinfachung**“ (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold).

Gemeint ist hiermit die Vermutung, dass die gesamte Bedarfsgemeinschaft von der antragstellenden Person vertreten wird. Dies widerspricht dem sonst geltenden »Individualprinzip« und ist grundrechtlich als Einschränkung des »Selbstbestimmungsrechts« problematisch.

Die Vertretungsvermutung wirft zahlreiche (grund)rechtliche aber auch praktische Fragen auf. In vielen Fällen ist die Vertretungsvermutung unproblematisch und erleichtert das Verfahren. **Für neue Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft muss beispielsweise kein neuer SGB II-Antrag gestellt werden, egal ob ein Kind geboren wird oder ein Mitglied der BG gerade aus der Haft entlassen worden ist.**

Manchmal ist es aber auch fatal, z.B. dann, wenn die für alle bestimmte SGB II-Leistung nicht an die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anteilig weitergeleitet werden (hierzu später).

BA FW zu § 38 SGB:



Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung bezieht sich auf die **Antragstellung** und **Entgegennahme** von Leistungen nach dem SGB II; **nur insoweit** gilt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bzw. der tatsächliche Antragsteller als vertretungsbefugt.

Dagegen sind alle sonstigen Verwaltungsakte (insbesondere Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide, Sanktions- und Aufrechnungsbescheide) nicht nur inhaltlich, sondern auch **in der Adressierung ausschließlich an das jeweils betroffene Mitglied der BG zu richten**, es sei denn, eine Vertretungsbefugnis ergibt sich aus anderen Gründen (z. B. aus der gesetzlichen Vertretungsmacht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder); der Bevollmächtigte nach § 38 ist hierüber zu informieren.

Vermutung der Vertretung für die Entgegennahme der Leistung / keine Vermutung bei einer Rückforderung

Was passiert, wenn das Jobcenter die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft bei einer Person vermutet, diese aber die Leistung nicht an die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anteilig weitergibt? Aufgrund der Vermutung der Entgegennahme gilt der Anspruch der Vertretenen zunächst als erfüllt. Allerdings muss ihnen die Leistung nochmals als Darlehen für den aktuell bestehenden Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II erbracht werden. Hier gilt gewissermaßen das Gleiche wie bei einem Geldbeutelverlust.

Bei einer Rückforderung des JC sieht es anders aus: Hier kommt es zuerst darauf an, **ob neben der Vertretungsvermutung auch eine Bevollmächtigung vorliegt**. Diese kann nicht aus der Vertretungsvermutung abgeleitet werden, auch nicht aus einer **generellen Duldungsvollmacht**. Letztere setzt voraus, dass das vertretene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft **Kenntnis vom Verhalten des Vertreters hat und dies stillschweigend duldet**.

Probleme aus der Praxis

- Sind **Elternpaare oder Alleinerziehende nicht erwerbsfähig**, besteht nur ein SGB II-Anspruch, wenn ein **erwerbsfähiges Kind ab 15 Jahren** in der Bedarfsgemeinschaft ist. Das Jobcenter vermutet nun die Vertretung beim Kind. Allerdings sind die sorgeberechtigten Eltern(teile) über alles zu benachrichtigen und können auch alle Handlungen vornehmen. Wenn das Kind 18 Jahre alt wird, ändert sich das. Nun wird das erwachsene Kind zunächst als Vertretung der BG angesehen.... Der Vertretung durch das Kind können die Eltern zwar widersprechen. Sie selbst sind als nicht Erwerbsfähige aber nicht antragsberechtigt.
- Aufhebungs- und Erstattungsbescheide müssen an alle Mitglieder der BG gehen. **Bei Anfechtung der Bescheide muss gegen jeden einzelnen Bescheid Widerspruch eingelegt werden. Hierzu ist die Vertretung ohne extra Vollmacht nicht berücksichtigt (häufiger Fehler auch von Beratungsstellen!).** In gerichtlichen Verfahren muss jeder Individualanspruch von allen Betroffenen selbst (bzw. den sorgeberechtigten Eltern) verfolgt werden.
- Macht die vertretende Person der BG falsche oder unvollständige Angaben über z.B. das Einkommen vertretener Personen, müssen sich die vertretenen Personen dieses Verhalten in der Regel sozialrechtlich (nicht strafrechtlich) zurechnen lassen.
- Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, darf nicht anderen zugerechnet werden. **Die BA vertritt mittlerweile die Rechtsauffassung, dass alle Mitglieder ab 15 Jahre einzelne Mitwirkungsaufforderungen erhalten müssten, wenn eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung ergehen soll.** Im Im Referentenentwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« stand eine Regelung, dass Verletzungen der Mitwirkungspflicht durch die BG-Vertretenden allen Mitgliedern zugerechnet werden können. Das BSG hatte in der Stellungnahme zum Entwurf dagegen verfassungsrechtliche Bedenken angeführt. Die Passage wurde daraufhin gestrichen.



Nachrang - Vorrangige Leistungen

»Selbsthilfeobliegenheit«

und

»Nachranggrundsatz«

Leistungen, die sich gegenseitig ausschließen:

Leistungen des SGB II, der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des BAföG von nicht im elterlichen Haushalt lebenden Studierenden umfassen identische Leistungsbereiche:

- 1) Leistungen für den täglichen Bedarf und
- 2) für die Unterkunft.

Die Ansprüche schließen sich daher wechselseitig aus.

Ein weiterer Ausschluss aufgrund des Bezugs einer anderen Sozialleistung betrifft **staatliche Renten wegen Alters**.

Volle Erwerbsminderungsrenten führen dagegen nicht zum Ausschluss, wenn sie nur aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes gewährt werden, aber eine Leistungsfähigkeit von 3 Stunden leichter Erwerbsarbeit täglich grundsätzlich noch möglich ist.

Wer Wohngeld erhält, kann keine Leistungen des Jobcenters für die Unterkunft (als Zuschuss erhalten).

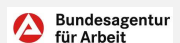
Ansonsten ist das SGB II eine nachrangige Leistung, die für den leistungsberechtigten Personenkreis das »unterste soziale Netz« darstellt.

Typische vorrangige Sozialleistungen sind: Arbeitslosengeld I, Kinderzuschlag und Wohngeld, Erwerbsminderungsrente aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld (gilt nicht als Sozialleistung, wird aber identisch gehandhabt)

Wer im SGB II-Leistungsbezug ist, muss vorrangige Leistungen beantragen bzw. in Anspruch nehmen. Der **»Bedarfsdeckungsgrundsatz«** in Verbindung mit dem **»Gegenwärtigkeitsprinzip«** erfordert aber:

1. **Das Jobcenter muss Leistungen weiter erbringen bis die vorrangige Leistung bewilligt ist.** Wird die vorrangige Leistung rückwirkend bewilligt, kann (soll) sich das Jobcenter die erbrachte Leistung vom anderen Träger nach § 104 SGB X erstatten lassen. **Eine Leistungseinstellung vor Bewilligung der vorrangigen Leistung ist rechtswidrig.** Das Bedarfsdeckungsprinzip gilt hier uneingeschränkt.
2. **Stellt das Jobcenter bei Antragsstellung fest, dass eine vorrangige Leistung besteht, müssen dennoch zunächst SGB II-Leistungen erbracht werden.** Hier gilt nichts anderes als bei der Beantragung vorrangiger Leistungen während des Leistungsbezugs. Die Verwaltungspraxis, Anträge nicht anzunehmen und Antragstellende mit dem Verweis auf vorrangige Leistungen wegzuschicken, ist rechtswidrig. Das gilt auch dann, wenn vorrangige Leistungen bereits beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.

BA Fachliche Weisung § 67 SGB II (rechtmäßig unabhängig von der Corona-Pandemie)



Sofern vorrangige Ansprüche festgestellt werden, ist **im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts regelmäßig in Vorleistung** zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.

»Erwerbsfähigkeit« - Systemabgrenzung zwischen SGB II und SGB XII

M 1 SGB II – historisch: Sozialhilfe für Erwerbsfähige

Das SGB II ist historisch Resultat der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Während die Arbeitslosenhilfe abgeschafft worden ist, blieb die Sozialhilfe erhalten. Dadurch ergibt sich das Problem der Abgrenzung:

1. **Erwerbsfähige ab 15 Jahre** sind *bei Erfüllung der übrigen persönlichen Voraussetzungen* im SGB II leistungsberechtigt. Ebenfalls leistungsberechtigt sind alle mit einer leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, *bei denen keine persönlichen Ausschlussstatbestände* vorliegen.
2. Vom SGB XII sind alle Personen ausgeschlossen, die *grundsätzlich* SGB II-Ansprüche haben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB XII:

§ Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Bei der Abgrenzung zum SGB XII ist zu beachten:

- Der konkurrierende **Ausschluss betrifft nur Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII**. Alle weiteren Leistungen des SGB XII sind auch beim Bezug von SGB II-Leistungen möglich. Nach der Neufassung der Eingliederungshilfen für Behinderte ins SGB IX kommen als weitere SGB XII Leistungen fast nur noch Leistungen **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** oder **Hilfen in anderen Lebenslagen** in Frage.
- Systemwidrig hat der Gesetzgeber geregelt: **Für die Mietschuldenübernahme bei Erwerbsfähigen, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, ist das Sozialamt zuständig.**
- Das BSG hat entschieden, was lange strittig war: EU-Bürger*innen, die nach § 7 SGB II von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist, können prinzipiell SGB XII-Leistungen erhalten, da sie **nicht dem Grunde nach leistungsberechtigt** sind.

Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit ist in erster Linie medizinischer Art (die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit in Form einer vorliegenden Arbeitserlaubnis lasse ich hier beiseite).

Auch hier gilt das grundrechtlich fundierte Bedarfsdeckungsprinzip: **die Existenz ist stets zu sichern!** Erhalten KlientInnen in Streitfällen zwischen Sozialbehörden keine Leistung, liegt auf jeden Fall ein gravierender Rechtsverstoß bei zumindest einer der Behörden vor.

Prinzip: Die Arbeitsagentur stellt im Regelfall im Auftrag des Jobcenters fest, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt. Ausnahmen bilden die Jobcenter in kommunaler Trägerschaft. Diese müssen selbst die Erwerbsfähigkeit feststellen.

Dieser Feststellung können nur andere Sozialleistungsträger (in der Regel das Sozialamt) widersprechen. **Im Falle des Widerspruchs durch das Sozialamt wird die Rentenversicherung von der Arbeitsagentur als Gutachterin beauftragt.** Die Feststellungen der RV sind bindend.

§ Bis zu der Entscheidung über den Widerspruch erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 44a Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Die Feststellung selbst ist kein Verwaltungsakt. Ein Widerspruch seitens der Betroffenen ist gegen die Feststellung nicht möglich, aber gegen die Rechtsfolgen (Aufhebung der SGB II-Leistung), die mit der Feststellung stets verknüpft sind.

Das Verfahrensvorschrift gilt auch, wenn das Sozialamt Leistungen ablehnt, weil es Erwerbsfähigkeit vermutet. Das Jobcenter muss zunächst Leistungen erbringen. Wenn das Jobcenter die Erwerbsfähigkeit anzweifelt, läuft wieder das „normale“ Verfahren ab. Die Feststellungen gelten rückwirkend ab Einleitung des Verfahrens.

Das »Monatsprinzip« und das »Zuflussprinzip« beim Bedarf und Einkommen

Diese Prinzipien wurden von der Rechtsprechung entwickelt und stehen erst seit April 2011 im
§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II:

§ *Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.*

Auf das Zuflussprinzip wird im Modul »SGB II-Bescheide« eingegangen. Das Bundessozialgericht spricht von der
»modifizierten Zuflusstheorie«. Tatsächlich hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmetatbestände geschaffen.
 Weitere sind durch die Rechtsprechung dazugekommen.

Das Zuflussprinzip soll die Verwaltung vereinfachen und gleichzeitig dem Bedarfsdeckungsgrundsatz verwirklichen.
 Nur was zufließt, wird angerechnet. Durch das Monatsprinzip wird der Bedarfsdeckungsgrundsatz in der Praxis
 konterkariert: Der Lohn am Ende des Monats mindert die Leistung für den Monat. Hilfebedürftige werden in
 aktuellen Notlagen auf den Zahlungseingang am Monatsende verwiesen. Rechtlich ist hier ein Darlehen als
 Ermessensleistung möglich (**§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II**):

§ *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat,
 für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen*

Die Konzeption als Ermessensleistung ist m.E. grundrechtlich nicht haltbar. Effektiver Rechtsschutz ist kaum
 möglich. Eilentscheidungen sind mir hierzu daher auch nicht bekannt.

Diese abstrakten Grundbegriffe und Prinzipien als erstes Modul den weiteren inhaltlichen Modulen einer SGB II-
 Schulung voranzustellen, ist ein gewisses Wagnis.

Für diejenigen, die bisher wenig mit dem SGB II zu tun haben, bleibt sicherlich hier manches unklar. Ich hoffe, da
 wird sich in den folgenden ganz konkreten Modulen einiges klären.

Dennoch bin ich überzeugt, dass diese Grundbegriffe und Grundprinzipien gerade auch zum Einstieg wichtig sind.

**Das Bauchgefühl (»Hier kann doch was nicht stimmen«) kann sich in der SGB II-Beratung oftmals auf diese
 Grundprinzipien stützen.**

Und nicht zuletzt ist mir wichtig zu zeigen: Der Glaube, alles lasse sich aufgrund des Wortlauts des Gesetzes
 entscheiden, zur Not mit dem in der Gesetzesbegründung formulierten Zielen, ist ein Irrglaube.

**In vielen Fällen wird zur Auslegung wertend auf Grundbegriffe und Grundprinzipien zurückgegriffen, die oftmals
 miteinander streiten, die aber zumindest zum Teil der Sozialen Arbeit näher stehen als der formale Wortlaut der
 Gesetzesnorm:** So wird zum Beispiel aus der »Bedarfsgemeinschaft« des Gesetzestexts die »Unterstellung einer
 funktionierenden Bedarfsgemeinschaft« (in der Auslegung des BSG und BVerfG) mit der Konsequenz, die mit der
 »Bedarfsgemeinschaft« verknüpften Rechtsfolgen nicht anzuwenden, wenn im Ausnahmefall die
 Unterstellung gerade nicht zutrifft.

Modul 2

»Die Formulare des SGB II- Antrags und deren rechtliche Hintergründe«



Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Das zweite Modul ist im Gegensatz zum ersten ganz konkret. Hier wird das SGB II ausgehend von den Formularen im Antragsverfahren erschlossen.

Formulare sind zwar mit dem Antrag selbst nicht zu verwechseln, der kann formlos gestellt werden, haben aber eine ganz wichtige Funktion im sozialrechtlichen Verfahren.

Sie dienen der Behörde bei der Durchführung der Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X). **Über die Formulare werden leistungserhebliche Tatsachen ermittelt und nach entsprechenden Beweisurkunden gefragt.** Sie begrenzen allerdings nicht die Amtsermittlungspflicht. In Einzelfällen können auch Fragen auftauchen, die nicht in den Formularen beinhaltet sind.

Alles was in den Formularen abgefragt wird, muss leistungserheblich sein (§ 67a Abs. 1 SGB X). Die Erhebung nicht leistungserheblicher Daten verstößt gegen den Datenschutz. Daher kann jeder Formularfrage gewissermaßen ein Paragraf als Rechtsgrundlage zugewiesen werden. Auch die Ausfüllhinweise müssen rechtlich vollkommen korrekt sein. Das Prinzip der Rechtmäßigkeit kollidiert mit der Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur „Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Der Ausgang des Konflikt ist schnell beschrieben: während § 17 SGB I eine »programmatische Gesetznorm« darstellt, mit der keine Rechtsfolgen verbunden sind, kann ein Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit erhebliche Schadensersatzansprüche auslösen.

Der Vorzug der Rechtmäßigkeit vor der Verständlichkeit wird an vielen Stellen deutlich. Da helfen dann auch die Ausfüllhilfen wenig. Manchmal wird hier die höchstrichterliche Rechtsprechung zitiert. Dann ist das Jobcenter auf der sicheren Seite. Wer wissen will, was eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist, kann dann in den Ausfüllhilfen Folgendes nachlesen:

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bestehen.

Diese Definition stammt fast wörtlich vom Bundesverfassungsgericht und ist auch nicht mehr ganz tafrisch. „PartnerInnen haben für sich und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse und Wünsche jeweils die alleinige Verantwortung“, lautet ein Credo der Paartherapie - also zumindest hier nichts mehr mit Verantwortungsgemeinschaft.

Dennoch halte auch ich es für richtig, dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit den Vorzug vor der Verständlichkeit zu geben. Was dann allerdings fehlt, ist die Unterstützung der Leistungsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare. § 16 Abs. 3 SGB I lautet:

Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Hier gibt es noch Einiges zu verbessern. Oftmals übernehmen diese hoheitliche Aufgabe soziale Beratungsstellen, die dafür aber nicht vergütet werden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach- Straße 75

SOZIALRECHT-JUSTAMENT www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Folien	Nummer
SGB II-Grundlagen Modul 2	1
Der Antrag und die Antragsformulare	2
Aufbau des Grundmoduls »Die Formulare des SGB II«	3
Übersicht: Welche Formulare es gibt	4
Systematik der Fragen und Sachverhalte, die mit den Antragsformularen geklärt werden sollen.....	5
Der Hauptantrag	6
Der Hauptantrag (die Vermutung der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft) – Antragsbeginn (Wirksamkeit des Antrags)	7
Zur zeitlichen Wirkung des SGB II-Antrags	8
Der Hauptantrag klärt die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft (BG) über Fragen nach der Wohnsituation.....	9
Die von mir auf dem Formular eingefügten Paragraphen zeigen den rechtlichen Hintergrund der Fragen.....	10
Anmerkungen zur Bedarfsgemeinschaft: Gibt es 3-Generationen-BGs?	11
Der nicht entscheidungserhebliche Vorschlag des BSG zur Bildung einer 3-Generationen- Bedarfsgemeinschaft	12
Weitere Fragen zur Wohnsituation im Hauptantrag: Haushaltsgemeinschaft und Kontrolle einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	13
Fragen zu Schülerin/Schüler, Studierende, Auszubildende – hier geht es um Leistungsausschlüsse oder eventuell vorrangige Leistungen	14
Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit.....	15
Persönliche Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers	16
Abfragen von möglichen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (bei Nichterwerbsfähigen auch § 23 SGB II)	17
Abfragen unter der Überschrift »Meine Lebenssituation“	18
Ansprüche gegenüber Dritten (Sozialleistungsträger)	19
Ansprüche gegen Dritte, die kein Sozialleistungsträger sind	20
Unterhaltsansprüche, die bei Nichterfüllung auf das Jobcenter übergehen	21
Die Anlage WEP	22
Die Anlage KI	23
Die Anlage EK	24
Das Zuflussprinzip: Anrechnung im Monat des Zuflusses	25
Privilegiertes Einkommen – Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 1.7.2023	26
Die Anlage EKS (Einkommen Selbständiger) – Ausgangspunkt zahlreicher Konflikte	27
»Leistungsminderungen« im SGB II bei Sperrzeit im SGB III	28
Einmaliges Einkommen wird gesondert erfasst: Hier wird nicht immer das Zuflussprinzip mit dem Monatsprinzip angewendet – Änderungen durch Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023	29

Einmaliges Einkommen – Neuregelung ab Juli 2023	30
Absetzungen vom Einkommen – Einzelnachweise bei Fahrtkosten mit PKW oft sinnvoll	31
Pauschbeträge nach § 6 Bürgergeld-V	32
Oft wichtig bei Arbeitseinkommen über 400 Euro: mit der Erwerbstätigkeit verbundene Aufwendungen nachweisen	33
Titulierte Unterhaltsverpflichtungen können abgesetzt werden	34
Anrechnungsfreies Einkommen	35
Regelungen zur Anrechnungsfreiheit in § 11, § 11a und § 1 Bürgergeld-Verordnung (1)	36
Regelungen zur Anrechnungsfreiheit in § 11, § 11a und § 1 Bürgergeld-Verordnung (2)	37
Die Anlage VM (Vermögen) entfällt vorübergehend in der bisherigen Form - ab 2024 wird es zwei Anlagen zur Erfassung des Vermögens geben	38
»Bürgergeld-Gesetz« - Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen	39
Die Selbstauskunft Vermögen im Jahr 2023	40
Die Anlage VE	41
Die Fragen in der Anlage VE und ihre rechtliche Bedeutung	42
Weitere Formulare	43
Anlage EKS zum Einkommen Selbstständiger	44
Formular EKS: Fahrtkosten	45
Weitere Formulare des SGB II, die hier nicht näher behandelt werden	46

SGB II-Grundlagen Modul 2

»Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Der Antrag und die Antragsformulare

Der Antrag und die Antragsformulare rechtlich betrachtet:

Leistungen des SGB II werden **auf Antrag erbracht** (§ 37 SGB II). Der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt wirkt **auf den Ersten des Monats zurück** (§ 37 SGB II). Es gilt die **Vermutung**, dass die antragstellende Person die Leistung in **Vertretung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stellt** (38 SGB II). Der Antrag ist eine »empfangsbedürftige Willenserklärung« und **an keine Form** gebunden (§ 9 SGB X). Nicht das ausgefüllte Antragsformular ist der Antrag, sondern das »erste Vorsprechen«. **Jeder Antrag muss angenommen und bearbeitet werden** (§ 20 SGB X). Die Behörde **ermittelt von Amtswegen** leistungserhebliche Tatsachen (20 SGB X). Die Behörde muss den Antrag dahingehend auslegen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (**»Meistbegünstigungsgrundsatz«** in § 2 SGB I). Die Behörde unterstützt Antragstellende dabei, **klare und sachdienliche Anträge** zu stellen und Angaben zu ergänzen (§ 16 SGB I). Dazu dienen in erster Linie **»allgemeinverständliche Antragsvordrucke«** (§ 17 SGB I).

Mit den Antragsformularen werden **leistungserhebliche Tatsachen** ermittelt. Dabei sind Leistungsberechtigte zur **Mitwirkung** verpflichtet (§ 60 SGB I). Die Tatsachen müssen durch »Beweisurkunden« (z.B. Kontoauszüge) belegt werden (§ 60 SGB I). Die **Beweislast** für die Hilfebedürftigkeit trägt die antragstellende Person (vgl. Grundmodul 1). Die Nichterweislichkeit von Tatsachen geht zu Lasten der Antragstellenden. Aber: **negative Tatsachen müssen nicht bewiesen** werden (Niemand kann beweisen, dass er kein Vermögen hat).

Alles, was in Antragsformularen abgefragt wird, muss leistungserheblich sein, also eine gesetzliche Grundlage haben. Das SGB II lässt sich leistungsrechtlich daher auch über die Antragsformulare erschließen.

Das versuche ich nachfolgend in Form einer ersten Einführung ins SGB II zu zeigen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Formulare des SGB II und ihre rechtliche Bedeutung vorgestellt. Natürlich können nicht alle Punkte der zahlreichen Formulare besprochen werden. Ich konzentriere mich daher auf zwei Aspekte:

- Manche Punkte der Formulare eignen sich besonders gut, um wichtige gesetzliche Strukturen und Inhalte des SGB II darzustellen. Formulare müssen gewissermaßen das Gesetz abbilden, um brauchbar zu sein. Das ist ein Grund dafür, dass die Formulare oftmals nicht leicht verständlich sind. Der für das SGB II so wichtige Grundbegriff der Bedarfsgemeinschaft muss sich auch in den Fragen der Formulare rechtlich korrekt wiederfinden.
- Einzelne Punkte der Formulare sind schwer verständlich oder gehen über die notwendige Ermittlung von Tatsachen hinaus. Auf »problematische Punkte« werde ich gesondert hinweisen.

Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft

Die Jobcenter werden in der Regel in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune/Landkreis und Arbeitsagentur betrieben. Alle Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft verwenden die von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellten Antragsformulare.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden>

Die Formulare können am PC ausgefüllt werden.

Jobcenter von »Optionskommunen«

Ein Teil der Jobcenter ist aber in alleiniger Trägerschaft der Kommunen/Landkreise. Diese Option konnten Kommunen und Landkreise wählen, daher wird auch von »Optionskommunen« gesprochen. Die Antragsformulare können hier anders aussehen. Inhaltlich sind sie allerdings mit den Antragsformularen der BA identisch, bzw. sollten es zumindest sein. Manche Optionskommunen (z.B. Ingolstadt) verwenden auch die Formulare der BA, andere (z.B. Stuttgart) verwendet Formulare, die denen der BA direkt entsprechen. Aber es gibt auch kommunale Jobcenter, die eigene Antragsformulare kreieren (z.B. Erlangen).

https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/PDF-Formulare/55_Jobcenter/ha.pdf

Fragen und Sachverhalte, die mit in den Formularen geklärt werden sollen:

1. Die Frage, **ob** überhaupt ein Leistungsanspruch gegeben ist. Daher werden mögliche Ausschlussgründe abgefragt.
2. Die Frage, **ob alle Mitglieder** des Haushalts Leistungen erhalten können oder nur ein Teil.
3. Die Frage, ob es es **vorrangige** Ansprüche gibt, die Leistungsberechtigte oder auch das Jobcenter geltend machen können oder müssen.
4. Fragen, die mit der **Verursachung der Hilfebedürftigkeit**
5. Sachverhalte, die zur **Berechnung der Leistungshöhe** notwendig sind.
6. Sachverhalte, die zur **administrativen Abwicklung** der SGB II-Leistung notwendig sind.

Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat mit den oben genannten Fragen oder Sachverhalten zu tun. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat eine gesetzliche Grundlage, bzw. sollte zumindest eine haben.

Diese Systematik ist manchmal nützlich, wenn erforscht werden soll, was das Jobcenter mit einer bestimmten Fragestellung überhaupt will.

Hauptantrag

Antrag auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Kreuzen Sie bitte Zureichendes an.
- Hier finden Sie ein Video, das Ihnen beim Ausfüllen hilft. Unser antragsteller.de-Portal erhalten Sie Informationen zu unseren digitalen Angeboten, die über das SGB II und weitere Anliegen zum Antrag.
- Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausführenden unter www.arbeitsagentur.de/hilfe-app.

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkmale SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschützliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenverarbeitung.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede		Vorname	
Familienname		Geburtsname (sofern abweichend)	
Geburtsort		Geburtsdatum	
Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Bitte tragen Sie hier das Datum Ihrer Einreise nach Deutschland ein, sofern Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.			
Einreisedatum		<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ¹ <input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt.	
Straße, Hausnummer			
gegebenenfalls wohnt/hat bei			
Postleitzahl		Wohnort	
Die Angaben zur Telefonnummer und zur E-Mail-Adresse sind freiwillig. ²			
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

2. Antragstellung ³

ab sofort
 ab einem späteren Zeitpunkt: _____
 für folgenden Monat: _____

3. Mein Familienstand und meine Wohnsituation

3.1 Mein Familienstand

ledig
 verheiratet
 verwitwet
 eingetragene Lebenspartnerschaft
 dauernd getrennt lebend seit: _____
 geschieden seit: _____
 aufgehobene Lebenspartnerschaft seit: _____

Jobcenter-HA.01.2023

Seite 1 von 6

2 HA

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Tag der Antragstellung

Kundenummer

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Dienststelle | Team

Antragstellerin/Antragsteller hat sich ausgewiesen durch

Personalausweis
 Reisepass
 sonstiges Ausweispapier (zum Beispiel elektronischer Aufenthaltstitel)

Gültig bis

AZR-Nummer

Personenkennnummer (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen)

Daten in STEP geprüft am

Antrag vollständig am

Statistische Erfassung am

Handzeichen, Datum

Kassenvermerke

Festgestellt, Handzeichen, Datum

Angeordnet, Handzeichen, Datum

Der Hauptantrag

Der Hauptantrag kann **nur von einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erfolgreich)** gestellt werden. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

Hier gilt die **Vertretungsvermutung** nach **§ 38 SGB II**: Es wird vermutet, dass die antragstellende Person den Antrag für die gesamte Bedarfsgemeinschaft stellt und diese vertritt. Auch alle Fragen in den Anlagen richten sich an die antragstellende Person.

Anmerkung:

Das hier (nicht im Original) blau Umrandete ist nur vom Jobcenter auszufüllen. Die Personenkennnummer bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen wird erst seit Mitte 2019 erfasst. Begründet wird diese Änderung mit der Notwendigkeit Leistungsmissbrauch zu verhindern. Die besondere Erfassung von BürgerInnen zweier Nationalitäten ist fragwürdig.

2. Antragstellung ③

- ab sofort
- ab einem späteren Zeitpunkt: _____

③ Antragstellung

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

In der Regel ist es sinnvoll, den Antrag schon im Monat, bevor die Hilfebedürftigkeit eintritt, zu stellen. **Liegt im ersten Monat der Antragstellung keine Hilfebedürftigkeit vor, in den folgenden Monaten aber doch, so ist der Antrag nur für den ersten Monat abzulehnen. Der Antrag wirkt zeitlich über den ersten Monat hinaus.** In diesem Fall muss nicht eine Beantragung »ab einem späteren Zeitpunkt« erfolgen.

Vorsicht bei höherem »einmaligem Einkommen« (§ 11 Abs. 3 SGB II)

Ist eine einmalige Einnahme so hoch, dass die Hilfebedürftigkeit im Monat des Zuflusses entfallen würde, wird die Einnahme gleichmäßig auf 6 Monate verteilt. Als einmaliges Einkommen gelten auch Nachzahlungen von Lohn oder Sozialleistungen. **Das Einkommen muss also nicht nur für einen Monat, sondern für 6 Monate eingesetzt werden. Ab 1.7.2023 gilt dies nur noch bei Nachzahlungen.** Die Regelung gilt aber nicht, wenn für den Monat des Zuflusses kein Antrag gestellt worden ist.

»Nach Zugang des Antrags kann dieser bis zur Bestandskraft der Entscheidung hierüber zurückgenommen werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind jedoch nicht befugt, durch nachträgliche Beschränkung oder teilweise Rücknahme des Antrags nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln« (FW 37.8 aufgrund BSG, 24.04.2015 - B 4 AS 22/14 R).

Wichtig bei unsicherem einmaligem Einkommenszufluss im Antragsmonat: Der Antrag kann formlos auch am letzten Tag des Monats gestellt werden.

- Der Antrag wirkt **auf den Ersten des Monats zurück**.
- Liegen am Ersten des Monats die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht vor (z.B. aufgrund zu hohen Vermögens) wird der Antrag abgelehnt. **Entsteht Hilfebedürftigkeit, bevor die Ablehnung bestandskräftig wird, ist der Ablehnungsbescheid ab diesem Zeitpunkt aufzuheben.** Beispiel: Am Ersten des Monats der Antragstellung liegt das Vermögen 200 Euro oberhalb des nicht zu berücksichtigenden Schonvermögens. Das Jobcenter lehnt die Leistung ab. Die Ablehnung wird nach einem Monat bestandskräftig. Wird **innerhalb des Monats bis zur Bestandskraft** die Vermögensgrenze unterschritten, ist die Ablehnung ab diesem Tag aufzuheben. Erst nach Bestandskraft muss ein neuer Antrag gestellt werden, um Leistungsverluste zu vermeiden. Allerdings gilt auch: **Ein zusätzlicher formloser Neuantrag schadet nichts.** Bei rechtlicher Unsicherheit sollte daher immer auch ein **formloser Neuantrag** gestellt werden.
- Der **Antrag wirkt bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung** (bis zum Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz; BSG, B 14 AS 35/08 R vom 07.05.2009), **im Falle der (auch zeitweisen) Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.** Ein rechtsanhängiges Antragsverfahren ist nicht auf den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten beschränkt. **Bei strittiger Ablehnung und längerer Rechtsauseinandersetzung muss also nicht wiederholt ein neuer Antrag gestellt werden. Solange ein Antrag nicht beschieden ist, kann kein Neuantrag gestellt werden.** Ausnahme: der vorherige Antrag war ausdrücklich zeitlich befristet („Hiermit beantrage ich für den Monat Dezember...Leistungen des SGB II). Eine Befristung ist nur für ganze Kalendermonate möglich.
- Ausnahme: **Wird ein Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung versagt, kann ein Neuantrag gestellt werden.** Die Versagung betrifft nicht den Neuantrag, der auf den Ersten des Monats zurückwirkt (LSG Bayern L 7 AS 894/15 ER vom 19.01.2016).

3.2 Meine Wohnsituation

Die nachfolgenden Angaben dienen der Prüfung, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gehören.

Ich wohne alleine

Leben Sie allein, sind unter 3.2 keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte weiter bei Abschnitt 3.3.

Ich wohne nicht alleine

Da Sie die Leistungen beantragen, wird davon ausgegangen, dass Sie auch die Vertretung Ihrer Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Dies gilt nicht, wenn über 15-jährige Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen, z. B. durch eine eigene Antragstellung (§ 38 SGB II). Zu den nicht vertretenen Personen sind hier keine Angaben erforderlich.

Ich wohne zusammen mit

Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

meiner Ehegattin/meinem Ehegatten

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a

meiner eingetragenen Lebenspartnerin/meinem eingetragenen Lebenspartner

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b

Punkt 3.2. des Hauptantrag klärt, **wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört**. Die Fragen entsprechen **§ 7 Abs. 3 SGB II**:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. **die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,**
2. **die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,**
3. **als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**
 - a) **die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,**
 - b) **die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,**

c) *eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.*

3. *die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.*

meiner Partnerin/meinem Partner in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“)

Bitte füllen Sie die Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c

unverheirateten Kind(ern) zwischen 15 Jahren und 24 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Kind eine eigene Anlage WEP aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4

unverheirateten Kind(ern) unter 15 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Kind eine eigene Anlage KI aus.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4

meinen Eltern bzw. einem Elternteil

§ 7 Abs. 3 Nr. 2

Sind Sie als Antragstellerin bzw. als Antragsteller unter 25 Jahre alt, füllen Sie bitte für Ihre Eltern jeweils eine Anlage WEP aus. Sind Sie 25 Jahre oder älter, füllen Sie bitte für Ihre Eltern jeweils eine Anlage HG aus.

Punkt 3.2. des Hauptantrag klärt, **wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört**. Die Fragen entsprechen **§ 7 Abs. 3 SGB II**:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. **die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,**
2. **die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,**
3. **als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

a) *die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,*

b) *die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,*

c) *eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.*

4. *die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.*

M 2 Anmerkungen zur Bedarfsgemeinschaft: Gibt es 3-Generationen-BGs?

Der Gesetzestext ist etwas verwirrend. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Erwerbsfähige Kinder unter 25 sind Leistungsberechtigte. In eine Bedarfsgemeinschaft sind sie durch Nr. 2 und Nr. 4 eingebunden.

Die BA zieht Nr. 2 nur für den Anwendungsfall heran, wenn Eltern, Elternteile und ihre PartnerInnen nicht erwerbsfähig sind. In diesem Fall muss die Antragstellung über das erwerbsfähige Kind (ab 15 Jahre) laufen. Die Eltern kommen dann über § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in die BG:


die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

Das Bundessozialgericht hat dann überraschend im Jahr 2015 in einem »obiter dictum« (für die Verhandlung nicht entscheidungserheblich) dafür plädiert, dass § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II unabhängig von der Erwerbsfähigkeit der Eltern anzuwenden sei. Ein erwerbsfähiges Kind unter 25 Jahre ist dann immer über Nummer 1 **und** Nummer 4 in eine Bedarfsgemeinschaft eingebunden. Das kann im Ergebnis zu Dreigenerationen-Bedarfsgemeinschaften führen. Das Kind unter 25 Jahre, das selbst ein Kind hat, ist über § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II mit seinen Eltern verbunden und über § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II mit seinem eigenen Kind.

Leistungsrechtlich dürfte eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft bei der Anrechnung von Einkommen in der Regel keinen Unterschied machen, da Einkommen der Eltern **nicht auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (§ 9 Abs. 3 SGB II)** angerechnet wird. Der Vorteil höherer »Mietobergrenzen« aufgrund der Aufspaltung des Haushalts in mehrere Bedarfsgemeinschaften würde aber entfallen. Bisher lehnt die BA die Bildung einer Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft ab.

M 2 Der nicht entscheidungserhebliche Vorschlag des BSG zur Bildung einer 3-Generationen-Bedarfsgemeinschaft

Daraus folgert das **BSG (B 14 AS 54/13 vom 17. 7. 2014 R)**:

 **Doch neigt der Senat dazu, drei in einem Familienhaushalt lebende Generationen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenzuführen, wenn und weil sich familiär enger verbundene Personen, die mit mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in einem Haushalt zusammen wohnen, so gemeinsam in das Leistungssystem des SGB II einbeziehen und durch dasselbe gesetzliche Existenzsicherungssystem unter dem Dach nur eines Leistungsträgers erfassen lassen.**

Die BA ist dem bisher nicht gefolgt und lehnt 3-Generationen-BG strikt ab (FW. 7.83, 1.1.2023):



Das Kind bildet in den o. g. Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht.

In Einzelfällen hat die Zuordnung zum SGB II oder SGB XII eine große leistungsrechtliche Bedeutung (höheres Schonvermögen im SGB II). Nachteile ergeben sich dadurch nicht: Eine Anrechnung des Einkommens der Großeltern beim Enkelkind würde auch in einer 3-Generationen-BG nicht erfolgen. § 9 SGB II regelt abschließend die Anrechnung von Einkommen und sieht keine Anrechnung des Einkommens der Großeltern vor.

Der Vorteil höherer »Mietobergrenzen« aufgrund der Aufspaltung des Haushalts in mehrere Bedarfsgemeinschaften würde aber entfallen. »Mietobergrenzen« beziehen sich immer nur auf Bedarfsgemeinschaften.

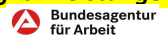
- sonstigen Verwandten oder Verschwägerten (zum Beispiel Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, verheiratete Kinder, Tanten oder Onkel)
▶ Bitte füllen Sie für jeden Verwandten/Verschwägerten die **Anlage HG** aus.
- sonstigen Personen (zum Beispiel andere Personen in einer Wohngemeinschaft)
▶ Ggf. ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu prüfen. Ihr Jobcenter wird Ihnen mitteilen, ob Sie eine **Anlage VE** ausfüllen müssen.

§ 9 Abs. 5 SGB II:

*Leben Hilfebedürftige in **Haushaltsgemeinschaft** mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.*

Der Unterhaltsvermutung kann widersprochen werden. Falls nicht, gelten für die Verwandten die gleichen Schonvermögensbeträge wie im SGB II. Einkommen wird genauso mit Freibeträgen bereinigt. Der Einkommenseinsatz wird aber nur vermutet, wenn das Einkommen höher ist als die tatsächlichen Unterkunftskosten und der doppelte Regelbedarf Stufe 1. Dann wird erwartet, dass Verwandte mit der Hälfte des darüberliegenden Einkommen SGB II-Leistungsberechtigte unterstützen. Der Unterhaltsvermutung kann in der Regel durch eine einfache Erklärung widersprochen werden (FW 9.27):

Ist der/die Angehörige der leistungsberechtigten Person rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung der leistungsberechtigten Person darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.



Die BA akzeptiert solche Erklärungen allerdings nicht, wenn Leistungsberechtigte ab 25 Jahren bei ihren Eltern leben. Hier fordert das Jobcenter eine „besondere Begründung“. Dennoch kann das Jobcenter nichts machen: auch ein eventuell bestehender Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II).

Die Frage nach den sonstigen Personen ist selbst nicht leistungserheblich. Hier geht es dem Jobcenter darum, Personen zu identifizieren, die für eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in Betracht kommen, aber zuvor nicht genannt wurden.

Ich bin Schülerin/Schüler, Studentin/Student oder Auszubildende/Auszubildender . (10) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Dauer der Schulausbildung von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise (z. B. Schulbescheinigung) vor.
Dauer des Studiums von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vor.
Dauer der Ausbildung von - bis	▶ Falls ja, legen Sie bitte den Ausbildungsvertrag vor.
<input type="checkbox"/> Während der Ausbildung bin ich in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung oder anderweitig mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung untergebracht. (10) ▶ Falls ja, legen Sie bitte aktuelle Nachweise vor.	
Ich befinde mich derzeit oder demnächst in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Justizvollzugsanstalt). <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Dauer der Unterbringung von - bis	Art der stationären Einrichtung (11)
▶ Falls ja, legen Sie bitte eine gültige Bescheinigung über den Aufenthalt und die Dauer vor.	

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG (Ausbildungsgeld) vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben.

Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist. BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher können einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.



Studierende oder Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt der Eltern leben, sind jedoch in der Regel vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen. Außerdem ausgeschlossen sind zum Beispiel Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen von **BAB oder ABG** förderfähig ist, wenn sie mit voller Verpflegung in einem **Wohnheim oder Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen** untergebracht sind und bei einer

Förderung mit ABG diese Kosten durch eine Agentur für Arbeit oder einen Dritten übernommen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler oder Studenten jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung.

4. Persönliche Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ich habe innerhalb der letzten drei Jahre bereits Leistungen bei einem anderen Jobcenter beantragt oder von diesem bezogen. Ja Nein

Name des anderen Jobcenters

► Falls ja, legen Sie bitte entsprechende Nachweise (zum Beispiel Bescheide) vor.

Ich fühle mich **gesundheitlich** in der Lage, regelmäßig eine Tätigkeit von mindestens **drei Stunden täglich** auszuüben. ⁸ Ja Nein

Ich bin **Berechtigte/Berechtigter** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. ⁹ Ja Nein

► Falls ja, legen Sie bitte entsprechende Nachweise (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) vor.

Vgl. hierzu die Ausführungen zur »Erwerbsfähigkeit« im Modul I

- **Das „Gefühl“ der Antragstellenden ist keine leistungserhebliche Tatsache, sondern nur Ausgangspunkt für eine Begutachtung.** Auch wenn hier „Nein“ angekreuzt ist, darf der Antrag bei Einhaltung des Rechts nicht abgelehnt werden. Für die Praxis empfehle ich hier dennoch bei Unsicherheit „Ja“ anzukreuzen und das Thema »Erwerbsfähigkeit« bei der Arbeitsvermittlung zu thematisieren. Die Einhaltung des korrekten Verfahrenswegs bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird gerade bei Neuansträgen nicht immer eingehalten.
- Ggf. ist zu prüfen, ob der SGB II-Anspruch durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Antragstellende geltend gemacht werden kann, z. B. über erwerbsfähige Kinder ab 15 J.

8

Stichwort: "Tätigkeit von mindestens drei Stunden"/Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Wenn es keine erwerbsfähige Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gibt, besteht für Sie möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können in diesem Fall Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen.

Als Vertreterin/Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Was gilt bei Kindeserziehung, Pflege Angehöriger oder Schulbesuch?

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

§ 8 Abs. 1 SGB II (in direkter Anlehnung an § 43 Abs. 2 SGB VI)

*Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf **absehbare** Zeit außerstande ist, unter den **üblichen** Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.*

Unter 4. werden Fragen gestellt, die Rückschlüsse auf das Vorliegen personenbezogener Ausschlussgründe geben:

- **Eventuelle Erwerbsunfähigkeit.** Die Verneinung der Frage „Ich fühle mich gesundheitlich in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben?“, führt rechtmäßig nicht zu einer Ablehnung der Leistung! Das „Fühlen“ ist nicht leistungserheblich, sondern allein das Gutachten, das das Jobcenter bei der Arbeitsagentur oder im Falle des Widerspruchs eines anderen Sozialleistungsträgers bei der Rentenversicherung in Auftrag gibt (vgl. Modul 1).
- Bezug von **Asylbewerberleistungen** schließen SGB II-Leistungen aus (/§ 7 Abs. 1 SGB II). „**Davon mit einbezogen sind alle nichterwerbsfähigen Angehörigen.** Dies entspricht der gesetzgeberischen Intention, wie sie explizit aus den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 14.03.2005 hervorgeht,“ (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold, § 7 Rz. 155)
- **Ein Studium führt zum Leistungsausschluss, wenn nicht in der elterlichen Wohnung gewohnt wird.** Das gilt auch, wenn aus persönlichen Gründen (Alter, Studienhöchstdauer, Studienwechsel kein BAföG bezogen wird). **Der Leistungsausschluss schließt hier nichterwerbsfähige Angehörige nicht ein.** Ebenso sind Mehrbedarfe vom Ausschluss nicht betroffen (§ 27 SGB II) Eine alleinerziehende Studentin kann SGB II-Leistungen für ihr Kind beantragen und den Mehrbedarf für Alleinerziehende erhalten
- Ebenso wird ein Schulbesuch abgefragt. Hier geht es um **die Klärung des Schulbedarfs nach § 28 SGB II.**
- Der Aufenthalt in einer **stationären Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt** führt zum Leistungsausschluss. Das gilt nicht für einen Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn dieser voraussichtlich weniger als 6 Monate andauert. Wann eine Einrichtung als »stationär« gilt ist häufig strittig. Das BSG hat im Jahr 2014 den Begriff der Unterbringung in einer stationären Einrichtung neu definiert (BSG, Urteil vom 5. 6. 2014 – B 4 AS 32/13 R): „**Von einer Unterbringung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration des Hilfebedürftigen übernimmt.**“



Abfragen von möglichen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (bei Nichterwerbsfähigen auch § 23 SGB II)

5. Prüfung eines Mehrbedarfs

Die Angaben sind freiwillig und nur erforderlich, wenn Sie einen Mehrbedarf beantragen möchten.

Ich bin **alleinerziehend**.

Ich bin **schwanger**. 12
 ► Bitte legen Sie einen Nachweis vor, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht.

Ich habe einen Mehrbedarf für die **dezentrale Warmwassererzeugung** (zum Beispiel Durchlauferhitzer/Boiler). 13

Ich benötige aus medizinischen Gründen eine **kostenaufwändige Ernährung**. 14
 ► Bitte füllen Sie die **Anlage MEB** aus.

Ich habe eine **Behinderung und erhalte** 15
 • Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
 • sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder
 • Eingliederungshilfen nach § 112 SGB IX.
 ► Bitte legen Sie einen aktuellen Bescheid vor.

Ich bin **nicht erwerbsfähig** und Inhaberin/Inhaber eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem **Merkmale G oder aG**. 16
 ► Bitte legen Sie einen aktuellen Nachweis (zum Beispiel Schwerbehindertenausweis) vor.

Ich habe einen **unabweisbaren besonderen Bedarf**, den ich nicht durch Einsparungen oder auf andere Weise abdecken kann (zum Beispiel Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern). 17
 ► Bitte füllen Sie die **Anlage BB** aus.

Ich bin **Schülerin/Schüler** und habe Kosten für **Schulbücher/Arbeitshefte**. 18
 ► Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Alle Mehrbedarfe sind vom normalen Antrag umfasst. Sie müssen also nicht extra beantragt werden.

Wurden versehentlich Mehrbedarfe nicht mitgeteilt, können sie auch für Zeiträume, in denen ein Leistungsbezug bestand, im Nachhinein geltend gemacht werden.

Allerdings sind Nachzahlungen aufgrund der Überprüfung der Leistungsgewährung im SGB II auf das aktuelle und das vorausgehende Kalenderjahr beschränkt.

Bei **Gasetagenheizungen** soll nach Auffassung des BSG auch dann ein **Mehrbedarf für Warmwasser** gewährt werden, wenn die Gaskosten für Heizung und Warmwasser voll als Heizkosten übernommen werden (BSG, B 7/14 AS 1/21 R vom 18.5.2022). Eine Schätzung des Heizstroms ist nur notwendig, wenn mit der Gastherme nur geheizt wird.

Abfragen unter der Überschrift »Meine Lebenssituation«

8. Meine Lebenssituation

8.1 Vorrangige Leistungen 20

Die nachfolgenden Angaben dienen der Prüfung, ob ein Anspruch auf andere Leistungen oder gegenüber Dritten bestehen könnte.

Hier sind Mehrfachnennungen möglich. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

In den letzten 5 Jahren 21

war ich **beschäftigt**.

von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob
von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob
von - bis	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig <input type="checkbox"/> Minijob

war ich **selbständig tätig**.

von - bis	Art der Tätigkeit
-----------	-------------------

habe ich einen **Wehrdienst oder freiwilligen Dienst** geleistet (z. B. FSJ, Bundesfreiwilligendienst).

habe ich **Angehörige gepflegt** (Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch).

habe ich **Entgeltersatzleistungen** erhalten (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld).

von - bis	Leistung
von - bis	Leistung

trifft keiner der o. g. Punkte auf mich zu. Ich habe meinen **Lebensunterhalt wie folgt bestritten** (z. B. finanzielle Unterstützung durch Verwandte/Bekannte, Ersparnisse, Erbschaft):

Hier geht es bis auf den letzten Punkt darum, etwaige vorrangige Leistungsansprüche gegen die Arbeitsagentur zu erkennen. **Die Frage, wovon die letzten 5 Jahre gelebt worden ist, wenn keiner der zuvor genannten Punkte zutrifft, ist meines Erachtens nicht leistungserheblich.** Vor April 2020 wurde danach auch nicht gefragt.

M 2 Ansprüche gegenüber Dritten (Sozialleistungsträger)

8.2 Ansprüche gegenüber Dritten ⁽²²⁾

Ich habe schon andere Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Wohngeld, Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld) **beantragt** oder **beabsichtige, einen Antrag zu stellen**. ⁽²³⁾

Leistungsart

Antragsdatum

Sozialleistungsträger/Familienkasse

► Bitte legen Sie einen aktuellen Nachweis vor, sofern schon über Ihren Antrag entschieden wurde.

Beantragte Leistungen sind erst leistungserhebliche Tatsachen, wenn sie zufließen. Das Jobcenter will dennoch darüber informiert werden, um gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch bei dem anderen Sozialleistungsträger geltend zu machen. Dagegen spricht nichts, soweit das Jobcenter rechtmäßig handelt. **Rechtswidrig ist die verbreitete Verwaltungspraxis, über den SGB II-Bescheid nicht zu entscheiden, solange die vorrangigen Leistungen nicht bewilligt sind.**

Wenn schon über den Antrag positiv entschieden wurde und Zahlungen fließen (werden), muss die vorrangige Leistung im Formular EK (Einkommen) angegeben werden.

Besonderheiten:

1. Der Wohngeldanspruch endet kraft Gesetzes im Monat der SGB II-Antragstellung. **Daher muss die Wohngeldstelle auch unverzüglich über die Antragstellung von Wohngeldberechtigten informiert werden.** Das im Monat der Antragstellung bezogene Wohngeld gilt bedarfsmindernd als Einkommen. Das Jobcenter erstattet es der Wohngeldstelle. Leistungsberechtigte müssen in diesem Fall nichts Weiteres tun.
2. Leistungen, die bis zur Bescheidung des BAföG-Antrags bei Studierendem im elterlichen Haushalt erbracht werden, müssen **nicht** zurückgezahlt werden, wenn sich herausstellt, dass BAföG aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen abgelehnt wird und damit auch kein SGB II-Anspruch besteht (SGB II springt in diesen Fällen nicht für das abgelehnte BAföG ein).

M 2 Ansprüche gegen Dritte, die kein Sozialleistungsträger sind

Ich habe einen gesundheitlichen Schaden durch einen Dritten erlitten (z. B. Arbeits-, Verkehrs-, Spiel- oder Sportunfall, ärztlicher Behandlungsfehler oder tätliche Auseinandersetzung). Ich muss deshalb Leistungen beim Jobcenter beantragen.

► Bitte füllen Sie die **Anlage UF** aus.

Ich habe einen Anspruch gegenüber Dritten (z. B. aus vertraglichen Zahlungsansprüchen oder Schadensersatzforderungen).

Bezeichnung des Anspruchs

Ich erhebe Ansprüche gegen einen (ehemaligen) Arbeitgeber auf noch ausstehende Lohn- oder Gehaltszahlungen (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers) oder für Zeiten nach dem Ausscheiden (z. B. bei noch ausstehenden Abfindungen).

Arbeitgeber

Anschrift


Grund

► Bitte legen Sie einen geeigneten Nachweis vor (z. B. Schriftwechsel mit Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder dem Gericht).

Ansprüche gegen Dritte gehen nach **§ 33 SGB II** auf das Jobcenter über, wenn sie nicht erfüllt werden.

Der Übergang selbst geschieht kraft Gesetzes und stellt keinen Verwaltungsakt dar, gegen den ein Widerspruch möglich wäre.

Der Übergang ist auf die Höhe der Leistung beschränkt, die das Jobcenter nicht erbringen müsste, wenn die Ansprüche erfüllt wären.

Auch ein Pflichternteil kann auf das Jobcenter übergehen (**LSG Bayern, Urteil v. 14.05.2018 – L 11 AS 160/17**) 

Mit dem Übergang gehen auch alle Befugnisse der Durchsetzung auf das Jobcenter über.

M 2 Unterhaltsansprüche, die bei Nichterfüllung auf das Jobcenter übergehen

- Ich lebe getrennt von meiner Ehegattin/meinem Ehegatten bzw. meiner eingetragenen Lebenspartnerin/meinem eingetragenen Lebenspartner.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH1** aus.
-
- Ich bin geschieden bzw. meine eingetragene Lebenspartnerschaft wurde aufgehoben.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH1** aus.
-
- Ich bin schwanger oder betreue ein nichteheliches Kind unter 3 Jahren.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH2** aus.
-
- Ich bin
- unter 18 Jahre alt oder
 - zwischen 18 und 24 Jahre alt und mache eine Schul- oder Berufsausbildung oder will eine solche in Kürze beginnen
- und** mindestens ein Elternteil lebt außerhalb der Bedarfsgemeinschaft.
▶ Bitte füllen Sie die **Anlage UH4** aus.

Zur Prüfung der Unterhaltsansprüche sind verschiedene Formulare auszufüllen und Nachweise zu erbringen.

Der Übergang von Ansprüchen beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Jobcenter.

Zuvor bestehende nicht erfüllte Unterhaltsansprüche gehen nicht über.

Rückübertragung möglich (§ 33 Abs. 4 SGB II):



Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch **im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen** auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Anlage

für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
– Für Kinder unter 15 Jahren füllen Sie bitte die Anlage KI aus –

- Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.
- Recherchieren Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.
- Weitere Informationen finden Sie zu den jeweiligen Nummern in den Ausfüllhinweisen unter www.arbeitsagentur.de/hilfeleistungen/sgb2.
- Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II), Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60–65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenprotektionsgesetz.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	
Geburtsdatum	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	Kundennummer (falls vorhanden)

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf folgende weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

2.1 Persönliche Daten der weiteren Person

Anrede	Vorname
Familienname	
Geburtsname (sofern abweichend)	
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit

Bitte tragen Sie hier das Datum der Einreise nach Deutschland ein, sofern die weitere Person keine deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Einreisedatum	Rentenversicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt
---------------	---------------------------	---

2.2 Familienstand der weiteren Person

ledig verheiratet verwitwet eingetragene Lebenspartnerschaft

dauernd getrennt lebend seit: _____

geschieden seit: _____

aufgehobene Lebenspartnerschaft seit: _____



Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Kundennummer der weiteren Person

Die weitere Person hat sich ausgewiesen durch:

- Personalausweis
 Reisepass
 Sonstiges Ausweispapier (zum Beispiel elektronischer Aufenthaltstitel):

Gültig bis

AZR-Nummer der weiteren Person

Personennummer der weiteren Person (bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen)

Daten in STEP geprüft am

Handzeichen, Datum

Die Anlage WEP

Die Anlage WEP ist für alle weiteren Personen der BG ab 15 Jahre auszufüllen. Das gilt unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Die Fragen in der Anlage WEP entsprechen den Fragen im Hauptantrag.

Wichtig ist:

Die Anlage WEP wird auch von der antragstellenden Person unterschrieben. Sie „haftet“ gewissermaßen mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben. In Einzelfällen kann das durchaus problematisch sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass alle erwachsenen Antragstellenden einen eigenen Antrag stellen. Leistungsrechtlich ändert sich dadurch nichts: die Bedarfsgemeinschaft als leistungsrechtliches Konstrukt (Zuordnung von Einkommen und Vermögen) bleibt bestehen. Jede/r ist allerdings nur für die Richtigkeit der eigenen Angaben verantwortlich.

Anlage

für ein Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

Hier finden Sie ein Video, das Ihnen beim Ausfüllen hilft. Unter [www.jobcenter.de/da](#) erhalten Sie Informationen zu unseren digitalen Angeboten, das Merkblatt SGB II und weitere Anlagen zum Antrag.

Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen unter [www.arbeitsagentur.de/hinweise-sgb2](#)

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter [www.arbeitsagentur.de/datenreuebung](#).

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	Kundennummer (falls vorhanden)

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf das folgende Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

Vorname	Familienname
Geburtsname (sofern abweichend)	Geschlecht
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit

Bitte tragen Sie hier das Datum der Einreise nach Deutschland ein, sofern das Kind keine deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Einreisdatum	Rentenversicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer ist noch nicht vorhanden und wurde beantragt.
--------------	---------------------------	--

3. Persönliche Angaben

Ich bin mit dem Kind verwandt.

Meine Partnerin/mein Partner ist mit dem Kind verwandt.

Verwandtschaftsverhältnis

Das Kind lebt regelmäßig wechselseitig in meinem Haushalt und im Haushalt des anderen Elternteils.

Jobcenter-KI.01.2023

Seite 1 von 3

Die Anlage KI

Die Anlage KI (Kinder) ist für alle Kinder unter 15 Jahre auszufüllen.

Die Anlage ist relativ kurz.

Verwirrend ist vielleicht der Abschnitt mit der Krankenversicherung. Hier muss, wenn das Kind schon 14 Jahre alt ist, angegeben werden, in welcher gesetzlichen Krankenversicherung das noch familienversicherte Kind in Zukunft pflichtversichert werden soll. Hintergrund ist, dass alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 15 Jahre pflichtversichert sind.

Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung 14 Jahre alt ist, wird im Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten 15 Jahre und also pflichtversichert.

In der Regel wird die Krankenversicherung, für die bisher die Familienversicherung angewendet worden ist, beibehalten. Ansonsten muss wieder gewechselt werden, wenn die Leistungsberechtigung entfällt und die Familienversicherung wieder auflebt.

Anlage

zur Feststellung der Einkommensverhältnisse einer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person ab 15 Jahren

Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

Hier finden Sie ein Video, das Ihnen beim Ausfüllen hilft. Unter [www.jobcenter.de/da](#) erhalten Sie Informationen zu unseren digitalen Angeboten, das Merkblatt SGB II und weitere Anlagen zum Antrag.

Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Ausfüllhinweisen unter [www.arbeitsagentur.de/hinweise-sgb2](#)

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter [www.arbeitsagentur.de/datenreuebung](#).

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

2. Die Angaben in dieser Anlage beziehen sich auf folgende Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

3. Einkommen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld) zählen nicht zum Einkommen und sind hier nicht anzugeben.

Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit (haupt- und nebenberuflich/Minijob)

Name und Firmenanschrift des Arbeitgebers

Die Zahlung des Arbeitseinkommens erfolgt:

im laufenden Monat im Folgemonat

Bitte legen Sie eine Verdienstabrechnung vor.

Auf Anforderung des Jobcenters lassen Sie bitte auch eine Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen.

Das Jobcenter kann Sie auffordern, eine für Sie günstigere Steuerklasse zu wählen.

Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt.

gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandschuldigungen gezahlt werden

Art der Tätigkeit	Zahlungseingang
-------------------	-----------------

Bitte legen Sie aktuelle Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Art und Höhe der Aufwandschuldigung, den Zahlungseingang und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.

Jobcenter-EK.01.2023

Seite 1 von 4

Die Anlage EK

Die Anlage EK muss mittlerweile für alle Personen ab 15 Jahre ausgefüllt werden. Bei Weiterbewilligungsanträgen wird das Einkommen im Formular »Weiterbewilligungsantrag« abgefragt. Dann muss die Anlage EK nicht ausgefüllt werden.

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs wird die EK nicht automatisch vom Jobcenter angefordert, sondern nur die **Verdienstabrechnung** bzw. Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber.

Wer eine Arbeit aufnimmt, bei der höhere Werbungskosten entstehen, sollte hierfür die **»Veränderungsmittteilung«** verwenden und höhere Werbungskosten geltend machen. Dann ist es sinnvoll zur Feststellung der anerkannten Werbungskosten, die Anlage EK erneut während des Leistungsbezugs auszufüllen, da es Leistungsberechtigten im Normalfall nicht möglich ist, die anzuerkennenden Werbungskosten betragsmäßig zu benennen.

Aus der Änderungsmitteilung (ähnlich im Weiterbewilligungsantrag).

4.3 Absetzungen vom Einkommen (Werbungskosten)

Die Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung) haben sich geändert bzw. werden sich ändern.

Grund der Änderung	neuer Gesamtbetrag	Tag der Änderung
--------------------	--------------------	------------------

Bitte legen Sie aktuelle Nachweise vor.

Die Nichterfassung höherer Werbungskosten ist ein Grund für viele falsche benachteiligende Bescheide

M 2 Das Zuflussprinzip: Anrechnung im Monat des Zuflusses

<input type="checkbox"/> Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit (haupt- und nebenberuflich/Minijob)
Name und Firmenanschrift des Arbeitgebers
Die Zahlung des Arbeitseinkommens erfolgt:
<input type="checkbox"/> im laufenden Monat <input type="checkbox"/> im Folgemonat
<ul style="list-style-type: none">▶ Bitte legen Sie eine Verdienstabrechnung vor.▶ Auf Aufforderung des Jobcenters lassen Sie bitte auch eine Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen.▶ Das Jobcenter kann Sie auffordern, eine für Sie günstigere Steuerklasse zu wählen.

Wichtig ist dem Jobcenter neben der Höhe des Einkommens auch zu wissen, wann es zufließt. Hintergrund ist **§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II**:

Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

M 2 Privilegiertes Einkommen – Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 1.7.2023

<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt. (33)	
<input type="checkbox"/> gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (34)	
Art der Tätigkeit	Zahlungseingang
▶ Bitte legen Sie aktuelle Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung, den Zahlungseingang und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.	

Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« ab Juli 2023:
Die Regelung besonderer Freibeträge wird dadurch ersetzt, dass **beide Einkommensformen anrechnungsfrei sind**. Das verbessert die Situation und vereinfacht die Berechnung erheblich.

In beiden Fällen gibt es erhöhte Freibeträge (bis zum 30.6.2023 gilt weiterhin):

Bei steuerlich begünstigten Einnahmen (Aufwandsentschädigungen, sog. Übungsleiterpauschale) gibt es nach **§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB** einen höheren Grundabsetzbetrag in Höhe von 250 Euro. Mehr dazu im Modul zu den Bescheiden.

Regelungen zu Ferienjobs bis zum 30.6.2023:

Nach der Bürgergeld-Verordnung sind Ferienjobs bis zum 30.6.2023 weiterhin bis zu 2.400 Euro anrechnungsfrei. Dass diese Regelung weiterhin bis zum 30.6.2023 angewendet werden muss, weil die Anrechnungsfreiheit erst ab Juli 2023 gilt, wurde bei der ursprünglichen Version der Bürgergeld-Verordnung übersehen. Die Bürgergeld-Verordnung wurde am 13.2.2023 rückwirkend zum 1.1.2023 geändert. Ohne diese Änderung wären vorübergehend Ferienjobs wie sonstiges Erwerbseinkommen behandelt worden.

M 2 Die Anlage EKS (Einkommen Selbständiger) – Ausgangspunkt zahlreicher Konflikte

Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit** (auch in der Land- und Forstwirtschaft)

► Bitte füllen Sie die **Anlage EKS** aus.

Die Einkommenssituation von selbständig Erwerbstätigen lässt sich nicht sicher vorhersagen. Daher werden Leistungen nur **vorläufig bewilligt**. **Zu Beginn des Bewilligungszeitraums müssen die Einnahmen aufgrund der Angaben selbstständig Tätiger geschätzt werden.** Dazu dient die **Anlage EKS**. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums wird dann eine abschließende EKS vorgelegt. Hier handelt es sich um das identische Formular, nur dass jetzt die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden.

Der aufstockende Leistungsbezug bei Selbständigen liefert unendlich viel Konfliktstoff. Nicht unerhebliche Schuld daran trägt der Gesetzgeber: Ursprünglich war der Steuerbescheid Grundlage zur nachträglichen Prüfung des Leistungsanspruchs. Was das Finanzamt als Ausgaben anerkannt hat, musste auch das Jobcenter anerkennen. Nun ist es anders (**§ 3 Abs. 3 Satz 1-3 Bürgergeld-Verordnung**). Die VO ist voller unbestimmter Rechtsbegriffe. Jobcenter müssen über fachfremde Tatsachen entscheiden:

Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

M 2 »Leistungsminderungen« im SGB II bei Sperrzeit im SGB III

Frage nach dem Bezug von Arbeitslosengeld im Formular EK:

Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

► Bitte legen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit vor.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht wegen einer **Sperrzeit** nach dem SGB III oder ist erloschen.

► Bitte legen Sie den entsprechenden Bescheid vor. 35

Wenn das Arbeitslosengeld wegen einer **Sperrzeit aufgrund einer verschuldeten Arbeitsaufgabe** ruht, bzw. diese, führt das **automatisch zu einer Sanktion im SGB II (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)**. Das Jobcenter prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Sperrzeit, sondern schließt sich Auffassung der Arbeitsagentur an. Wer sich dagegen wehren will, muss **Widerspruch gegen die Sperrzeit bei der Arbeitsagentur** einlegen. Der Widerspruch hat aber im SGB II keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II).

In manchen Fällen fordert das Jobcenter auch im Nachhinein die während der Sperrzeit erbrachte Leistung vollständig zurück, weil es »sozialwidriges Verhalten« (**§ 34 SGB II**) unterstellt. Nach der Rechtsprechung soll das aber nur im absoluten Ausnahmefall gerechtfertigt sein. Ein Ersatzanspruch ist in den meisten Fällen rechtswidrig. Hier lohnt sich auch der Gang zum Sozialgericht. Nach Einführung des Bürgergelds beträgt die Sanktion **zunächst 10% des Regelbedarfs für einen Monat** (siehe ausführlich Modul 1 Folien 45ff.).

Nach den FW zu § 31 SGB II wird aber bei der kurzen Sperrzeit von 7 Tagen wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung entgegen dem Wortlaut des Gesetzes keine Leistungsminderung durchgeführt (FW Rz. 31.24, 2023):

Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB III (verspätete Arbeitssuchendmeldung) ist keine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 festzustellen.

einmalige Einnahmen ⁽³⁶⁾ und **unregelmäßige** Einnahmen ⁽³⁷⁾ (z. B. Steuerrückerstattungen, Insolvenzgeld, Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Erbschaften, Schenkungen)

► Sie können mehrere Einnahmen eintragen.

Einkommensart	Einkommenshöhe	Zahlungseingang am
Einkommensart	Einkommenshöhe	Zahlungseingang am

► Bei weiteren Angaben verwenden Sie bitte ggf. ein gesondertes Blatt. Bitte weisen Sie die Höhe der Einnahmen und den Zahlungseingang nach.

Die nebenstehende 6-Monats Regelung wird strikt angewandt. Das gilt auch, wenn einmalige Einnahmen erst später bekannt werden und Leistungen zurückgefordert werden. Der Anrechnungszeitraum beginnt hier im **Folgemonat** des Zuflusses. Sie reicht auch in einen anschließenden Bewilligungszeitraum hinein. Auch wenn der Leistungsbezug (z-B Rentenbezug) absehbar wesentlich früher endet, erfolgt die Anrechnung auf 6 Monate. Hier haben Leistungsberechtigte Glück gehabt.

Wird der Leistungsbezug für mindestens einen Monat aufgrund von Erwerbseinkommen unterbrochen, darf bei Wiedereintritt die Anrechnung nicht fortgeführt werden. Aus Einkommen ist dann Vermögen geworden.

§ 11 Abs. 3 SGB II (bis 30.6.2023)

*Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. **Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt.***

Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Änderungen durch Bürgergeld-Gesetz auf nächster Folie

§ 11 Abs. 3 SGB II_neu (ab Juli 2023):

*Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als **Nachzahlung** zufließenden Einnahme, **die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird**, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.*

Die große Änderung besteht darin, dass ab Juli 2023 **nur noch Nachzahlungen unter diese Regelung** fallen. Die Regelung ist in vielen Fällen benachteiligend.

Familie A. hat einen Leistungsanspruch von monatlich 1.500 Euro. Frau A. gewinnt im Lotto 12.000 Euro. Als Vermögen könnte sie die 12.000 Euro gut haben, ohne dass deshalb ihr Leistungsanspruch geringer werden würde. Nach der bisherigen Regelung würde das Jobcenter die 12.000 Euro auf 6 Monate verteilen, mit dem Ergebnis, dass die Familie ein halbes Jahr vom Lottogewinn leben müsste. Nach der Neuregelung würde nur im Zuflussmonat der Leistungsanspruch entfallen.

Die alte Regelung gilt aber weiterhin bei Nachzahlungen (egal ob Sozialleistungen oder Lohn).

Keine Nachzahlung ist allerdings eine Lohnzahlung für den Vormonat, wenn diese erst im Folgemonat fällig wird (so z.B. Lohnzahlungen nach den Tarifverträgen der Leiharbeit).

Erbschaften werden im SGB II zukünftig (ab Juli 2023) nicht als Einkommen betrachtet werden. Sie stellen dann im Monat nach dem Zufluss sofort Vermögen dar.

Was vom Einkommen abgesetzt werden kann, ist in § 11 b SGB II geregelt.

Bestimmte Pauschbeträge zur Berechnung der einzelnen Absetzbeträge finden sich in § 6 Bürgergeld -V (**»Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge«**). Alle Aufwendungen, die hier nicht genannt werden, müssen exakt nachgewiesen und dann vom Jobcenter berechnet werden. Im Formular Einkommen werden die möglichen Absetzbeträge abgefragt.

In der Regel fehlende Amtsermittlung der Absetzbeträge bei Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezugs:

Wird während des Leistungsbezugs ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, wird in der Regel nur eine Verdienstbescheinigung verlangt. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Arbeit werden dann erst bei einer Weiterbewilligung abgefragt. In ländlichen Gebieten liegen die Aufwendungen aufgrund hoher Pendelkosten weit oberhalb des Pauschbetrags von 100 Euro, die auch ohne Nachweise anerkannt werden.

Beispiel Kosten beim Pendeln:

20 Arbeitstage im Monat. Pendelstrecke (Entfernung einfach) 50 km. Spritpreis: 1,75 Euro. Verbrauch altes Auto: 9 Liter/100 km. KFZ-Haftpflicht 45 Euro im Monat.

- Wird das Pendeln nicht berücksichtigt, werden 100 Euro pauschal als Aufwendungen von Einkommen abgesetzt
- Wird kein Fahrtenbuch geführt, aber das Pendeln angegeben, berechnet das Jobcenter nur 20 Cent pro Entfernungskilometer (Stand Februar 2023), hier also 200 Euro. Als weiterer Absetzungsbetrag kommt die Kfz-Vers. und die Versicherungspauschale für sinnvolle Versicherungen in Höhe von 30 Euro hinzu.
- Wird ein Fahrtenbuch geführt, sind nicht 200 Euro Pendelkosten anzuerkennen, sondern die tatsächlichen Spritkosten (180 Liter Benzin mal 1,75 Euro = 315 Euro) plus Kfz-Vers. Plus Versicherungspauschale. Manche Jobcenter berechnen auch eigenständig die Fahrtkosten, ohne dass ein Fahrtenbuch notwendig ist.

Die Bürgergeld-V enthält neben der Kilometerpauschale weitere folgende Pauschbeträge

1. **30 Euro für sinnvolle private Versicherungen**, egal ob vorhanden oder nicht. Absetzbar von jedem Einkommen Volljähriger. **Der Betrag ist im Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro bei Erwerbstätigen und bei BAföG-Empfänger*innen enthalten.**
2. Für Beiträge für Riesterrenten gilt: Als Pauschbetrag vom Einkommen abzusetzen sind 3% des Einkommens, wenn keine anrechnungsfreien Zulagen für Kinder bezogen werden, 1,5% abzusetzen, wenn für ein Kind Zulagen bezogen werden. Beim »Riestern« bleiben mindestens 5 Euro anrechnungsfrei. Anmerkung: Der »Kindervorteil« beim »Riestern« wird durch diese nicht nachvollziehbare Regelung praktisch »genullt« (Beispiel: Paar mit Erwerbseinkommen brutto 2000 Euro erhält aufstockend durch Absetzungen beim »Riestern« monatlich 3%, also 60 Euro mehr, im Jahr sind das in der Summe 720 Euro. Bei einem zulagenberechtigten Kind, das nach 2008 geboren wurde, halbiert sich der Absetzungsbetrag. Das verfügbare Jahreseinkommen sinkt um 360 Euro. Die jährliche anrechnungsfrei Zulage für das Kind beträgt lediglich 300 Euro, ist das Kind von 2008 geboren, nur 185 Euro)
3. Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro für Erwerbstätige, wenn sie mehr als 12 Stunden aufgrund der Erwerbstätigkeit von Ihrer Wohnung und der normalen Arbeitsstätte entfernt sind. Hier können höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei Nachweis werden bis zu 28 Euro (entsprechend § 9 Abs. 4a EStG) anerkannt.

4. Absetzungen vom Einkommen (Werbungskosten) 40**4.1 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis/der Ausbildung**

- ▶ Die nachfolgenden Angaben sind nur zu machen, wenn Ihr Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis mehr als 400,00 Euro monatlich beträgt und bei Ihnen notwendige Ausgaben in Höhe von mehr als 100,00 Euro anfallen. Verdienen Sie bis 400,00 Euro monatlich, werden 100,00 Euro pauschal als Ausgaben abgesetzt.
- ▶ Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch bei unter 400,00 Euro monatlich) ebenfalls ein 100,00 Euro übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Gleiches gilt für Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Ausbildungsförderung nach dem BAföG).

Dieser grüne Text ist zu beachten! Vorsicht: das Formular ist hier bei Auszubildenden unvollständig!

Der Text ist korrekt. Richtig ist auch der Hinweis, dass Ausgaben im Rahmen der Ausbildung auch bei der Ausbildungsförderung abgesetzt werden können. **Es findet sich im anschließenden Formulartext aber kein Platz, in dem z.B. Schulmaterialien, Semestergebühren, Schulkosten, Kosten für Laptop usw. eingetragen werden können.**

Hier hilft es nur ein Extrablatt beizulegen, wenn im Rahmen der geförderten Ausbildung Kosten entstehen, die über die Grundpauschale von 100 Euro im Monat hinausgehen. In der Grundpauschale sind 30 Euro für sinnvolle Versicherungen (ob vorhanden oder nicht) enthalten. Daher reichen schon ausbildungsbedingte Kosten, die monatlich oberhalb von 70 Euro liegen. **Die Kosten sind dem Monat zuzuordnen, in dem sie anfallen (keine Abschreibung über einen längeren Zeitraum wie im Steuerrecht).**

M 2 Titulierte Unterhaltsverpflichtungen können abgesetzt werden

§ 11 b Abs. 1 Nr. 7

Vom Einkommen abzusetzen sind [...]

7. Aufwendungen **zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag**

4.2 Sonstige Absetzungen

Zahlungen an eine unterhaltsberechtigte Person außerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf Grund eines Unterhaltstitels

Unterhaltsberechtigte Person	Verwandtschaftsverhältnis
Unterhaltsberechtigte Person	Verwandtschaftsverhältnis

▶ Bitte legen Sie den Unterhaltstitel (z. B. Urteil, gerichtliche Einigung, Unterhaltsurkunde) in Kopie vor und weisen Sie die tatsächlichen Zahlungen nach. 41

In der Praxis immer wieder problematisch: **Nur titulierte Unterhaltsverpflichtungen werden als Absetzbeträge anerkannt.**

Wer seinen Unterhaltungspflichten, weil Unterhaltungspflichten nie strittig waren, nachkommt, kann keinen Titel vorlegen. Dieser Titel ist aber zur Absetzung notwendig. Argument ist die unmittelbare Pfändbarkeit des titulierten Unterhalts.

Hier kann das Jugendamt helfen: Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß **§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt** beschafft werden können.

Einschränkung: Widerspricht der titulierte Unterhalt offensichtlich der »gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung« kann das Jobcenter die Abänderung verlangen, bzw. den Unterhalt nicht oder teilweise nicht anerkennen. Das soll aber nur in Ausnahmefällen offensichtlicher Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen geschehen. Aufgrund der Titulierung ist normalerweise keine Prüfung notwendig. Fälle aus der Beratung sind mir hier nicht bekannt.

Anrechnungsfreies Einkommen

M 2 Regelungen zur Anrechnungsfreiheit in § 11, § 11a und § 1 Bürgergeld-Verordnung (1)

Nicht jede Einnahme wird im Formular »EK« abgefragt. Es gibt Einnahmen, die nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden:

1. In § 11 SGB werden **nur Einnahmen in Geld** als Einkommen definiert. Seit August 2016 ist die Erweiterung »und Geldeswert« gestrichen worden. Es macht also einen erheblichen Unterschied, ob Leistungsberechtigte z.B. eine Küche im Wert von 5.000 Euro geschenkt bekommen oder 5.000 Euro für den Kauf einer Küche erhalten.
2. In § 11a SGB II wird das nicht zu berücksichtigende Einkommen aufgezählt (**bis 30.6.2023**):
 - 1) Die SGB II-Leistungen selbst (und nach der Rechtsprechung des BSG auch **Nachzahlungen von steuerfinanzierten existenzsichernden Leistungen** wie SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag oder AsylbLG-Leistungen, nicht aber Wohngeld)
 - 2) Grundrenten des **BVG** und entsprechende Renten des **Bundesentschädigungsgesetzes**
 - 3) Aufwandsentschädigungen nach dem BGB bei ehrenamtlicher Betreuung
 - 4) Schmerzensgeld (auch bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgesetz)
 - 5) Leistungen die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck dienen (gilt nicht für das BAföG, nicht bei Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) und nur eingeschränkt bei Leistungen für den erzieherischen Einsatz bei Pflegekinder nach § 39 SGB VIII (Vollzeitpflege)
 - 6) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wenn sie nicht die Lage der Leistungsberechtigten so weit verbessern, dass SGB II-Leistungen nicht mehr gerechtfertigt wären (kommt de facto nicht vor)
 - 7) Das gilt auch für Zuwendungen anderer Personen, die ohne sittliche Verpflichtung helfen
 - 8) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes
3. Ab **Juli 2023 zusätzlich anrechnungsfrei**: **Mutterschaftsgeld** nach dem Mutterschutzgesetz, **Erbschaften**, **steuerlich privilegiertes Einkommen bis 3.000 Euro im Kalenderjahr und Ferienjobs**

M 2 Regelungen zur Anrechnungsfreiheit in § 11, § 11a und § 1 Bürgergeld-Verordnung (2)

Weitere nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen stehen in § 1 Bürgergeld-Verordnung. Zum Erlass einer solchen Verordnung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch § 13 SGB II ermächtigt.

Die Verordnung hat den Vorteil, dass sie sehr schnell angepasst werden kann. Zum Beispiel werden nach § 1 Bürgergeld-V nicht berücksichtigt:

- Einnahmen bis 10 Euro monatlich
- Kapitaleinkünfte bis 100 Euro jährlich
- Pflegegeld, das Leistungsberechtigte von Angehörigen erhalten, die sie pflegen. Der Begriff der Angehörigen folgt hier dem Steuerrecht, das keine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft kennt. Das ist vor dem Hintergrund der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft nicht nachvollziehbar.
- Geldgeschenke an Kinder zur Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, aber auch der Jugendweihe bis 3.100 Euro
- Ferienjobs bis 2.400 Euro
- ...

In der Bürgergeld-V (vormals ALG II-V) wird immer auch auf Aktuelles reagiert: Die COVID 19-Hilfen wurden nicht als Einkommen angerechnet, die »Neustarthilfe«. Auch die von Arbeitgebern mögliche Sonderzahlung von bis zu 3.000 Euro (steuerfrei) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, wird nicht als Einkommen angerechnet.

M 2 Die Anlage VM (Vermögen) entfällt vorübergehend in der bisherigen Form - ab 2024 wird es zwei Anlagen zur Erfassung des Vermögens geben

Die Besonderheit im Jahr 2023

Das Bürgergeld-Gesetz hat das SGB II dahingehend geändert, dass es im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine großzügigere Freistellung von Vermögen gibt, das nicht zum Leistungsausschluss führt. In dieser »Karenzzeit« ist das Schonvermögen höher als in der übrigen Zeit. Selbst genutzte Immobilien werden unabhängig von ihrer Größe und ihrem Wert nicht berücksichtigt. Aufgrund einer Übergangsregelung in § 65 SGB II zählen Zeiten des Leistungsbezugs vor 2023 nicht mit, wenn der Zeitpunkt des erstmaligen Leistungsbezugs bestimmt wird. Daher sind alle SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2023 in der »Karenzzeit«.

Verfahrenstechnisch

In der »Karenzzeit« muss das Vermögen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Es reicht eine »Selbstauskunft«. Hierzu hat die Bundesagentur für Arbeit ein Formular entwickelt, das einfach auszufüllen ist.

Ab 2024 wird es wieder das Formular VM an der bisherigen Form angelegt geben. Dieses muss dann von allen ausgefüllt werden, die nicht mehr in der Karenzzeit sind.

Im Folgenden zeige ich nur das **Formular VM-Selbstauskunft**, das 2023 ausschließlich verwendet wird.

M 2 »Bürgergeld-Gesetz« - Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen

Die Karenzzeit dauert ein Jahr. Zeiten des Leistungsbezugs vor dem 1.1.2023 werden hierbei nicht berücksichtigt.

In der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es **40.000 Euro für das erste Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und 15.000 Euro für jedes weitere Mitglied übersteigt**. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können innerhalb der BG übertragen werden.

In der Karenzzeit werden selbstbewohnte Immobilien unabhängig vom Wert und der Größe nicht als Vermögen berücksichtigt.

Die Karenzzeit gilt nicht, wenn nur für einen Monat Leistungen aufgrund einer Heizkostennachforderung oder Kosten einer angemessenen Bevorratung mit Heizmaterial bezogen werden.

Die Regelungen sind nicht mehr ganz so großzügig wie die Sonderregelungen in der Karenzzeit. Im Vergleich zu den zuvor geltenden normalen SGB II-Regelungen stellen sie eine wesentliche Verbesserung dar. Insbesondere die freie Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Beträge ist ein großer Vorteil.

Auf eine detaillierte Darstellung verzichte ich hier, da nur wenige Klient*innen Probleme mit der Überschreitung der Vermögensgrenze haben. Eine ausführliche Darstellung zur neugeregelten Vermögensberücksichtigung findet sich in SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1/2023:

https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-01_2023.pdf

M 2 Die Selbstauskunft Vermögen im Jahr 2023

Anlage

zur Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft

1 Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

2 Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

3 Weitere Informationen finden Sie zu der jeweiligen Nummer in den Fußnoten oder www.arbeitsagentur.de/sozialrecht-sgbii.

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Marktüblich SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenarbeitsagentur.

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede: Vorname:

Familienname: Geburtsdatum:

Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden):

Folgende Vermögenswerte im In- und/oder Ausland sind in der Bedarfsgemeinschaft vorhanden:

2. Konten, Geldanlagen und sonstiges Vermögen

Bitte füllen Sie hierzu die Tabelle auf Seite 2 aus. Tragen Sie in der Tabelle die Namen der Personen sowie den jeweiligen Kontenstand oder das Guthaben ein.

3. Nicht selbstgenutzte Grundstücke und/oder nicht selbstgenutztes Wohneigentum (auch Eigentumsanteile)

Hausgrundstück Eigentumswohnung unbebautes Grundstück

Mietverhältnisanteil in %: Verkehrswert in Euro: Miet-/Pachteinnahmen in Euro:

4. Kraftfahrzeuge (zum Beispiel PKW, Motorrad)

Anzahl der Kraftfahrzeuge in meiner Bedarfsgemeinschaft:

Bei einem Wert von mehr als 15.000 Euro tragen Sie bitte die Namen der Person und den Wert des jeweiligen Kraftfahrzeuges ein.

Name der Person	Wert des Kraftfahrzeuges
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Schenkungen/Spenden/Übertragungen

Hier sind Beträge anzugeben, die in der Bedarfsgemeinschaft lebende Personen innerhalb der letzten 10 Jahre aus ihrem Vermögen verschenkt, gespendet oder übertragen haben.

Name der Person	Höhe in Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>

6. Selbstständige Tätigkeit

Wird oder wurde von Ihnen oder einer weiteren Person eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt? Ja Nein

Name der Person: Anzahl der Jahre, in denen eine selbstständige Tätigkeit insgesamt ausgeübt wurde:



Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Die Anlage VM enthält nur Fragen, die ohne Nachweise beantwortet werden:

Zu 2. Konten, Geldanlagen und sonstiges Vermögen

Name der Person:									
Bargeld									
Girokonten									
Kreditkartenkonten, Paypal und weitere Konten									
Spareinlagen (zum Beispiel Sparkonten, Sparbücher, Tagesgeldkonto, Prämien sparen)									
Sparbriefe oder sonstige Wertpapiere (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Fonds-Anteile)									
Bausparverträge									
Versicherungen mit Prämienrückgewähr (zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Unfallversicherungen)									
Sonstiges Vermögen (zum Beispiel Kryptowährungen, Edelmetalle, Antiquitäten, Gemälde, Schmuck)									
<input type="checkbox"/> Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist von der Rentenversicherungspflicht befreit und die unter Ziffer 2 dieser Anlage angegebenen Geldanlagen dienen zumindest teilweise der Alterssicherung dieser Person: <input type="text"/> (Name der Person)									

Weitere Informationen

Für jedes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufen durch den Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten und – bei Vorliegen eines konkreten Verdachts – gegebenenfalls auch der Konten Dritter, bei denen Sie als Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes angegeben sind (unter anderem Name der Kontenhabenden/des Kontenhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum: Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)

Bearbeitungsvermerke (Nur vom Jobcenter auszufüllen)

In den folgenden Abschnitten wurden im Beisein der Kundin/des Kunden Änderungen vorgenommen:

Handzeichen, Datum: Unterschrift der Kundin/des Kunden

Sonstige Anmerkungen des Jobcenters:

Anlage
zur Überprüfung, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("ehelähnliche Gemeinschaft") vorliegt

1. Persönliche Daten der Antragsteller/in des Antragstellers

Anrede: _____ Vorname: _____
 Familienname: _____ Geburtsdatum: _____
 Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden): _____

2. Daten der sonstigen nicht verwandten Person, die in meinem Haushalt lebt

Anrede: _____ Vorname: _____
 Familienname: _____ Geburtsdatum: _____
 Die Person ist meine Partnerin/mein Partner.

3. Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Ich lebe seit mehr als einem Jahr mit der oben genannten Person in einem gemeinsamen Haushalt.
 Ich lebe mit der oben genannten Person und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen.
 Ich und die oben genannte Person versorgen gemeinsam mindestens ein Kind oder eine Angehörige/einen Angehörigen im Haushalt.
 Ich bin befugt, über das Einkommen oder das Vermögen der oben genannten Person zu verfügen.
 ► Sofern eine der vorgenannten Aussagen auf Sie zutrifft, wird vermutet, dass Sie mit der oben genannten Person in eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben.

4. Gründe gegen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Gründe, weshalb ich – nach meiner Einschätzung – mit der oben genannten Person keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilde:
 ► Sofern Sie für Ihre Angaben mehr Platz benötigen, als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte die Rückseite. Die Gründe sind nachzuweisen und zu belegen.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.
 Ort/Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in/Antragsteller (Die Minderjährigen, Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/in/Vertreter)

Jobcenter-VE.08.2022 Seite 1 von 1

Die kurze Anlage VE (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) muss ausfüllen, **wer im Hauptantrag angibt in keiner zu leben, sondern in einer Wohngemeinschaft.**

sonstige Personen (zum Beispiel andere Personen in einer Wohngemeinschaft)
 ► Ggf. ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu prüfen. Ihr Jobcenter wird Ihnen mitteilen, ob Sie eine **Anlage VE** ausfüllen müssen. Anlage VE

Der Streit um das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft ist schon formalrechtlich äußerst schwierig („Nichterweislichkeit einer negativen Tatsache“). Oftmals ist die Anrufung des Sozialgerichts im einstweiligen Rechtsschutz notwendig.

Zur schnellen Anrufung des Sozialgerichts ist allen Leistungsberechtigten zu raten, die in keiner »Einstehensgemeinschaft« leben, das Jobcenter eine solche aber dadurch nachzuweisen versucht, dass es keine Leistungen erbringt. Im »Sozialexperiment« soll nachgewiesen werden, dass de facto füreinander in der Not eingestanden wird.

Eine Einstehensgemeinschaft erfordert kumulativ, eine Partnerschaft, das Zusammenleben in einem Haushalt und die Bereitschaft füreinander einzustehen. Mit der Anlage VE wird Letzteres ermittelt.

2. Daten der sonstigen nicht verwandten Person, die in meinem Haushalt lebt

Anrede: _____ Vorname: _____
 Familienname: _____ Geburtsdatum: _____
 Die Person ist meine Partnerin/mein Partner.

3. Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Ich lebe seit mehr als einem Jahr mit der oben genannten Person in einem gemeinsamen Haushalt.
 Ich lebe mit der oben genannten Person und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen.
 Ich und die oben genannte Person versorgen gemeinsam mindestens ein Kind oder eine Angehörige/einen Angehörigen im Haushalt.
 Ich bin befugt, über das Einkommen oder das Vermögen der oben genannten Person zu verfügen.
 ► Sofern eine der vorgenannten Aussagen auf Sie zutrifft, wird vermutet, dass Sie mit der oben genannten Person in eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben.

4. Gründe gegen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Gründe, weshalb ich – nach meiner Einschätzung – mit der oben genannten Person keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilde:
 ► Sofern Sie für Ihre Angaben mehr Platz benötigen, als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte die Rückseite. Die Gründe sind nachzuweisen und zu belegen.

Zu 2.: Nur eine Person, die **Partner/Partnerin** ist, kann mit der antragstellenden Person eine »Einstehensgemeinschaft« bilden.

Zu 3.: In § 7 Abs. 3a SGB II ist geregelt, dass, wenn eines dieser Kriterien zutrifft, **gesetzlich** das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft **vermutet** wird. Viele Jobcenter vermuten auch ohne Vorliegen von einem dieser Kriterien eine Einstehensgemeinschaft. Diese »nicht gesetzliche« Vermutung ist nicht per se rechtswidrig. Sie muss aber einzelfallbezogen vom Jobcenter begründet werden (was in der Regel nicht geschieht).

Zu 4.: Wenn die Vermutungsregelung (zunächst gesetzliche Vermutung) zutrifft, kann der Vermutung dennoch widersprochen und diese widerlegt werden. In vielen Fällen liegen die Gründe in einer persönlichen Entscheidung und Lebensvorstellung. Solche Gründe sind dazulegen. »Nachweise« und »Belege« können hier kaum erbracht werden.

Zur Problematik der Beweislast siehe Modul 1.

Weitere Formulare

Anlage EKS zum Einkommen Selbstständiger

Die Anlage EKS ist zweimal auszufüllen. Einmal wird eine **Prognose für den nächsten BWZ** erstellt. Nach Ablauf des BWZ wird eine **abschließende EKS** gemacht. Hierbei sind in einer Tabelle die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für jeden Kalendermonat einzutragen.

Wichtiger Hinweis:

Die Anlage EKS hat nichts mit dem Steuerrecht zu tun. Daher sind Kanzleien der Steuerberatung oftmals beim Ausfüllen der EKS nicht hilfreich. Anschaffungen sind Ausgaben im Monat der Fälligkeit und werden nicht abgeschrieben. Aufwendungen, die außerhalb des BWZ anfallen, bleiben unberücksichtigt. Oftmals wird über die Notwendigkeit von Ausgaben gestritten.

Eine Besonderheit bei Selbständigen ist, dass aufgrund von § 3 Bürgergeld-VO beim Einkommen von Selbständigen **nicht das Monatsprinzip in Kombination mit dem Zuflussprinzip gilt** (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-VO):

Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Methodisch wird zunächst der Einnahmeüberschuss für den sechsmonatigen BWZ bestimmt. Im Bereich der selbstständigen Erwerbstätigkeit muss die Leistung vorläufig bewilligt werden. Hier beträgt der BWZ in der Regel 6 Monate. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Durchschnitt wird dann monatlich nach den Absetzungs- und Freibetragsregelungen des § 11b SGB II bereinigt. Bis zum 31.7.2026 sollte nach § 3 Abs. 5 ALG II-VO bei Saisonbetrieben das Einkommen auch vor einer wiederholten Antragstellung berücksichtigt werden. Dies wurde im Zuge des Rechtsvereinfachungsgesetzes abgeschafft. Die BA hat allerdings angewiesen **bei Saisongeschäften regelmäßig für 12 Monate zu bewilligen**.

Häufiger Streitpunkt ist die privat oder betriebliche Nutzung eines PKW. Handelt es sich um einen betrieblichen PKW sind alle Kosten als Betriebsausgaben absetzbar.

Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird.

Bei einem privaten PKW werden für betriebliche Fahrten pauschal nur 10 Cent pro gefahrenen Kilometer anerkannt. Höhere Kosten müssen nachgewiesen werden (der **Hinweis auf diese Möglichkeit fehlt in untenstehendem Formular**). Als Fahrtkosten werden hier ausdrücklich nur Ausgaben für Kraftstoff anerkannt (§ 3 Abs. 7 Bürgergeld-VO). Bei einem betrieblichen PKW sind Leasingraten Betriebsausgaben (BSG, Urteil vom 05.06.2014 - B 4 AS 31/13 R) und bei einem angemessenen Kfz (BSG: "Fahrzeug der unteren Mittelklasse,") zu übernehmen. Unter Umständen kann das Leasing eines betrieblichen PKW sinnvoll sein.

B5	Kraftfahrzeugkosten	▶ Bei einem betrieblichen Kraftfahrzeug füllen Sie bitte B5.1 aus, bei einem privaten Kraftfahrzeug füllen Sie bitte B5.2 aus.						
B5.1	betriebliches Kraftfahrzeug	▶ Ihr Fahrzeug ist ein betriebliches Kraftfahrzeug, wenn Sie es mindestens zu 50% betrieblich nutzen (Nachweis durch Fahrtenbuch). Wie viele Kilometer werden Sie voraussichtlich betrieblich beziehungsweise privat zurücklegen/haben Sie betrieblich beziehungsweise privat zurückgelegt?						
		Betrieblich: _____ km;		Privat: _____ km				
	a) Steuern							
	b) Versicherung							
	c) laufende Betriebskosten							
	d) Reparaturen							
	abzüglich privat gefahrene km (0,10 Euro je gefahrenem km)	-	-	-	-	-	-	-
B5.2	privates Kraftfahrzeug - betriebliche Fahrten (0,10 Euro je gefahrenem km)	▶ Ausgaben für Fahrten zur Betriebsstätte, die mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, berücksichtigen Sie bitte unter Punkt C10.						

Anlage zur Feststellung der Kosten der Unterkunft und Heizung (Anlage KdU):

Die Anlage »KdU« wird hier nicht betrachtet, weil die Unterkuftsbedarfe Gegenstand des eigenen Grundmoduls »Modul 4« sind. Vorübergehend wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Jahr 2022 auch im Hauptantrag abgefragt. Seit dem 1.1.2023 muss wieder die zusätzliche Anlage KdU ausgefüllt werden.

Anlage zur Gewährung eines unabweisbaren besonderen Bedarfs (Anlage BB):

Die Anlage BB gibt wenig vor. Mit ihr wird festgestellt, wer den Bedarf hat und wann er fällig wird. Für die Begründung des Bedarfs steht ein offenes Textfeld zur Verfügung. Zum Thema »Besondere Bedarfe« (vgl. Modul 3 Folien 26ff.)

Die **verschiedenen Anlagen zu Unterhaltsansprüchen** werden hier nicht näher besprochen:

Die Anlagen »UH3« und »UH4« sind inhaltlich identisch. Es geht hier um **Unterhaltsansprüche von Kindern unter 25 Jahren**. Hier geht der Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise auf das Jobcenter über, **wenn die Kinder minderjährig sind oder 18-24 Jahre alt sind und noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben**.

Die Anlage »UH1« dient zur Feststellung von **Trennungunterhalt** oder **nachehelichem bzw. nachpartnerschaftlichem Unterhalt** bzw. einen Anspruch darauf.

Die Anlage »UH2« dient zur Feststellung von **Unterhaltsansprüchen aus Schwangerschaft bzw. wegen der Betreuung von nichtehelichen Kindern** (in der Regel während der ersten drei Lebensjahre)

Auf das Jobcenter geht nicht nur der Unterhaltsanspruch über, sondern auch der Auskunftsanspruch.

Modul 3

»Der Bewilligungsbescheid«



Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid«

Mit dem Bewilligungsbescheid endet zunächst einmal das Verwaltungsverfahren. Der Bewilligungsbescheid gilt als Bekanntgabe eines Verwaltungsakts. »Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird«, heißt es in § 39 SGB X. Der Bewilligungsbescheid gibt Rechtssicherheit. Die Rechtmäßigkeit kann vorgerichtlich über das Widerspruchsverfahren angefochten werden.

Die Bewilligung erfolgt über einen (zukünftigen) Bewilligungszeitraum, der in der Regel 12 Monate, bei vorläufiger Bewilligung 6 Monate umfasst. Daher gilt der Bewilligungsbescheid als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der bei Änderung der Verhältnisse auch aufgehoben werden kann (§ 48 SGB X). Aus diesem Grund folgen dem Bewilligungsbescheid oftmals Änderungsbescheide. In diesen Bescheiden werden nur die Änderungen verfügt, auch wenn die anderen Voraussetzungen der Leistungsbewilligung in den beiliegenden Berechnungsbögen genannt werden. Ein Widerspruch gegen einen Änderungsbescheid kann sich nur gegen die unrechtmäßig berücksichtigte Änderung richten. Wird anderes angemahnt, das im Änderungsbescheid nicht geändert worden ist, ist der Widerspruch dagegen nicht zulässig. Er muss allerdings als Antrag auf Überprüfung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids gewertet werden, ist also nicht ohne Wirkung.

Eine aus dem SGB III übernommene Besonderheit im SGB II ist die vorläufige Zahlungseinstellung, wenn das Jobcenter von Tatsachen erfährt, nach denen der Anspruch ganz oder teilweise entfallen würde. Das kann dann schon einmal ein anonymes Anruf aus der Nachbarschaft sein (wie z.B. im Jobcenter Nürnberg vorgekommen).

Die Rechtssicherheit, die der SGB II-Bewilligungsbescheid bietet, ist also nur relativ auf die Zeiträume begrenzt, in denen sich nichts geändert hat.

Der Bewilligungsbescheid sollte ebenso wie die Formulare verständlich sein. Als zentrales Element erhält er die sogenannte »Verfügung«, also das was er regelt. Im Bewilligungsbescheid besteht die Verfügung in einem Leistungsanspruch auf eine Geldleistung, die jeweils vor Beginn des Anspruchsmonats fällig wird. Dem Bewilligungsbescheid ist die Höhe zu entnehmen und auch an wen die entsprechende Zahlung geht. Gewissermaßen als Anlage sind dem Bewilligungsbescheid Berechnungsbögen beigegeben, aus denen sich die Höhe des monatlichen Leistungsanspruchs ergibt. Die Berechnungsbögen sind notwendiger Bestandteil eines Bewilligungsbescheids, da nur hier die Höhe der Leistung begründet wird (§ 35 SGB X).

Bei der Überprüfung von Bewilligungsbescheiden beschäftigen wir uns meistens mit den Berechnungsbögen und weniger mit dem eigentlichen Bescheid. Leider sind die Berechnungsbögen nicht ohne Weiteres verstehbar. Freibeträge werden pauschal genannt, ohne dass ersichtlich wird, wie sie berechnet worden sind.

Bescheide können nur gemeinsam mit den Leistungsberechtigten kontrolliert werden. Ob die Miete korrekt übertragen wurde, Mehrbedarfe berücksichtigt wurden, besondere Bedarfe vorhanden sind, ist nur über Nachfragen bei den Leistungsberechtigten möglich. Ist ein Bescheid zu Ungunsten der Leistungsberechtigten rechtswidrig, spielt es keine Rolle, wer daran Schuld ist. Egal, ob das Jobcenter den Fehler gemacht hat oder Leistungsberechtigte etwas falsch ausgefüllt haben, es ist der Bescheid zu korrigieren. Allerdings gibt es hier eine Ausschlussfrist: Nachzahlungen zu Unrecht nicht erhaltener Leistungen werden nur maximal zurück bis zum Anfang des Vorjahres erbracht.

Die Überprüfung der Bewilligungsbescheide ist zentral für die soziale Beratung von SGB II-Leistungsberechtigten. Wenn möglich, sollte sie immer erfolgen. Auch bei der Kontrolle von Rückforderungen wird letztendlich der Bescheid, der der ursprünglichen Zahlung zugrunde lag, mit der nach Meinung des Jobcenters nun endgültig zutreffenden Leistungsbewilligung verglichen. Trifft der letztgenannte Bescheid zu, mag zwar die Rückforderung isoliert für sich betrachtet rechtmäßig sein, aber keineswegs die Leistungserbringung im noch überprüfbaren Zeitraum insgesamt. Daher sollte, so es die zur Verfügung stehende Zeit ermöglicht, die Leistungserbringung insgesamt überprüft werden. Die langjährige Beratungspraxis zeigt: Die Rückerstattungsbegründung selbst ist isoliert für sich betrachtet oftmals rechtmäßig, andere Leistungsansprüche wurden aber übersehen. Dem Erstattungsanspruch des Jobcenters steht dann nicht selten ein Nachzahlungsanspruch gegenüber.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach- Straße 75

SOZIALRECHT-JUSTAMENT www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Folien	Nummer
Modul 3 »Der Bewilligungsbescheid«	1
Skizze der »Rechtsnatur« eines Bescheids	3
Eine Typologie der Gründe, aus denen ein SGB II-Bescheid rechtswidrig sein kann.....	4
Der Bewilligungsbescheid	5
Zu den Infos auf der ersten Seite – was für die Beratung wichtig ist	6
Vorläufige Bewilligungsbescheide	7
Der Berechnungsbogen – notwendige Anlage des Bewilligungsbescheids	8
Prüfung des Bescheids Erster Teil – die Bedarfsprüfung	9
Die korrekte Ermittlung des Bedarfs sollte immer standardmäßig geprüft werden, wenn es um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids geht	10
Der Bedarf im Berechnungsbogen	11
Die kalendertägliche Berechnung des Bedarfs – oftmals Verwirrendes in den Berechnungsbögen	12
Problemfälle der kalendertäglichen Berechnung des Bedarfs	13
Der Regelbedarf (RB)	14
Höhe der Regelbedarfe im SGB II in den Jahren 2022/2023	15
Der Regelbedarf ist pauschaliert: keine Abweichung im SGB II möglich	16
Sozialleistungsansprüche, die der Sicherung der Existenzsicherung dienen, sind aus grundrechtlichen Gründen nie Ermessensleistungen	17
Zur Prüfung des Bescheids: Regelbedarf ist fast immer korrekt	18
Laufende Mehrbedarfe	19
Prüfung der Mehrbedarfe ist stets erforderlich!	20
Mehrbedarfe für werdende Mütter und Alleinerziehende – Mehrbedarfe die als Prozentsätze pauschalisiert sind	21
Weisungen zum Mehrbedarf »Alleinerziehende« in Haushalten mit drei Generationen	22
Mehrbedarfe bei Krankheit und Behinderung: Ernährung und Gehbehinderung	23
Mehrbedarfe bei Krankheit und Behinderung: bei Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen	24
Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II	25
Besondere laufende Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II	26
Mehrbedarf für Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) – dezentrale Warmwasserbereitung	27
Prüfung des Bescheids: Zweiter Teil – Die Prüfung der Anrechnung des Einkommens	28
Systematik der Anrechnung von Einkommen – Änderungen durch »Bürgergeld-Gesetz«	29
Anrechnung von Erwerbseinkommen	30
Neuregelung der Einkommensanrechnung nach dem Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023	31
Das Einkommen auf dem Bescheid	32

Prinzipien der Anrechnung von laufendem Erwerbseinkommen bis 30.6.2023 – Beachte: Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes«	33
Der Erwerbstätigenfreibetrag bis 30.6.2023 und ab Juli 2023	34
Sonderfall: Erwerbseinkommen unter 25-Jähriger in Ausbildung.....	35
Beispiele mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe werden in der Fortbildung live gezeigt: Hier ein Beispiel Änderung der Einkommensanrechnung Juli 2023.....	36
Prüfung des Bescheids im Bereich der Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen	37
Prüfung der Absetzungen.....	38
Beispiele für Absetzungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind.....	39
Beispiele mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe werden live gezeigt	40
Fahrtkosten mit dem PKW können tatsächlich höher als der Absetzbetrag nach § 6 Bürgergeld -VO sein	41
Die Anrechnung von einmaligem Einkommen verteilt über 6 Monate – Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz: ab 1.7.2023 gilt die Regelung nur noch für Nachzahlungen	42
Erweiterung des nicht anrechenbaren Einkommens (ab Juli 2023)	43
Die gesetzlichen Regelungen zum nichtanrechenbaren Einkommen werden erweitert	44
Bisher und auch weiterhin anrechnungsfreies Einkommen.....	45
Änderungs- und Aufhebungsbescheide	46
Konsequente Anwendung des Monatsprinzips.....	47
Prüfung von Änderungs- und Aufhebungsbescheiden	48
Vorgehensweise bei der Prüfung von Aufhebungsbescheiden	49
Keine Rückforderung von Beträgen unter 50 Euro (seit Januar 2023)	50

Modul 3

»Der Bewilligungsbescheid«

– wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren

M 3 Die »Bescheide«, die Gegenstand des Grundmoduls sind

Im Grundmodul 3 werde ich nur SGB II-Bescheide behandeln, die unmittelbar mit der Leistungsbewilligung in Zusammenhang stehen. Nicht betrachtet werden daher Sanktionsbescheide oder Bescheide, mit denen Pflichten zur Eingliederung verfügt werden. Der Einbezug dieser Bescheide würde den Umfang sprengen. Sie sind daher Bestandteil von Modulen zu bestimmten Spezialthemen des SGB II, die ich neben der SGB II-Grundschulung anbiete.

Themen des Moduls »Bescheide« sind daher:

- **Bescheide, mit denen Anträge auf Leistungen zunächst beschieden werden:** das sind der Bewilligungsbescheid, der Bescheid der teilweisen Bewilligung von Leistungen, die vorläufige Bewilligung.

Alle diese Bescheide richten sich an die Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt.

- **Bescheide, mit denen Leistungsbewilligungen während des Bewilligungszeitraum abgeändert werden:** Änderungsbescheide, Aufhebungsbescheide (ganz, teilweise). Änderungsbescheide verfügen nur die in ihnen genannten Änderungen. Widersprüche gegen Änderungsbescheide sind nur zulässig bezüglich der verfügten Änderungen. Richtet sich ein Widerspruch beispielsweise gegen eine falsche Berechnung der Unterkunftsbedarfe in einem Änderungsbescheid, der nur Änderungen bei der Einkommensanrechnung regelt, ist der Widerspruch unzulässig. Er ist aber als Überprüfungsantrag bzgl. der ursprünglichen Bewilligung anzusehen.

Änderungsbescheide richten sich ebenfalls an die Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt. **Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Aufrechnungsbescheide greifen negativ in bestehende Individualansprüche ein.** Daher hat das Bundessozialgericht schon kurz nach Einführung des SGB II entschieden, dass diese Bescheide an jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gerichtet sein müssen. Minderjährige werden natürlich von den sorgeberechtigten Eltern vertreten.

M 3 Skizze der »Rechtsnatur« eines Bescheids

Die Rechtsnatur eines Bescheids

Die Rechtsnatur eines Bescheids wird hier nur kurz skizziert. An manchen konkreten Fragestellungen rund um den SGB II-Bescheid werde ich darauf zurückkommen:

Ein Bescheid stellt rechtlich die »**Bekanntgabe eines Verwaltungsakts**« (§ 37 SGB X) dar. Kennzeichen eines Verwaltungsakts ist es, dass darin etwas unmittelbar »**für den Einzelfall verfügt**« (§ 31 SGB X) wird. Die Verfügung muss direkt mit Rechten desjenigen zu tun haben, an den er gerichtet. Der Bescheid muss diesbezüglich »**bestimmt**« sein (§ 33 SGB X). Zudem ist es notwendig, dass er »**begründet**« (§ 35 SGB X) wird. Der Bescheid wird mit den **in ihm enthaltenen Verfügungen mit der Bekanntgabe »wirksam«** (§ 39 SGB X). Der Bescheid gibt daher »**Rechtssicherheit**«, steht aber auch der Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit (**Rechtsbehelf § 36 SGB X**) durch Widerspruch offen (»**Rechtswegegarantie**«).

Ein Bescheid kann formalrechtlich rechtswidrig sein, weil er einen Mangel an Bestimmtheit hat oder nicht, bzw. ungenügend, begründet ist. Viele Bescheide im SGB II haben diese Mängel. Allerdings führt diese Form der Rechtswidrigkeit nicht dazu, dass der Bescheid bei Feststellung des formalrechtlichen Fehlers aufgehoben werden muss (**§ 42 SGB X**), wenn der Verfahrensfehler im Nachhinein »**geheilt**« (§ 41 SGB X) wird, also z.B. die Begründung im Widerspruchsverfahren gegeben wird. Die Heilung von Verfahrensfehlern ist bis zur letzten Tatsacheninstanz, das sind die Landessozialgerichte, möglich.

Leider verführt der Arbeitsdruck und die bestehende Heilungsmöglichkeit die Jobcenter dazu, Bescheide in der Regel mangelhaft zu begründen. Gerade bei Bescheiden der teilweisen Aufhebung bleibt fast immer unklar, wie sich die Aufhebung in der Höhe begründet. Rechtlich kann hiergegen zunächst wenig gemacht werden. Es bleibt die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs. Nun muss die Behörde die erforderliche Begründung nachholen.

M 3 Eine Typologie der Gründe, aus denen ein SGB II-Bescheid rechtswidrig sein kann.

Wie können rechtswidrige SGB II-Bescheide in der Beratung erkannt werden? Eine Typologie der Rechtswidrigkeit:

- **Formalrechtlich rechtswidrige Bescheide:** Auch Bescheide, deren Begründung z.B. nicht nachvollzogen werden kann, sind aufgrund des Begründungsmangels fehlerhaft. Ein Widerspruch ist hier durchaus sinnvoll, da er bei Bescheiden, mit denen das Jobcenter die Erstattung von Leistungen verfügt, aufschiebende Wirkung hat. **Bevor Beratungsstellen versuchen, mühsam die Rechtmäßigkeit des ungenügend begründeten Bescheids zu prüfen, ist hier ein Widerspruch sinnvoll.** Spätestens die Rechtsstelle des Jobcenter wird im Widerspruchsbescheid eine ausführliche Begründung liefern. Manchmal entpuppt sich der Ursprungsbescheid bei der Prüfung durch die Rechtsstelle des Jobcenters dann tatsächlich als rechtswidrig.
- **Bescheide, in denen das Recht falsch angewendet worden ist.** Um das zu erkennen, braucht es tiefere Kenntnisse des SGB II. Manchmal reichen aber auch die »**Grundbegriffe und Grundprinzipien**« des SGB II. Wenn Antragstellende auf Mittel verwiesen werden, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts bereit sind, kann irgendetwas nicht stimmen. Die praktische Erfahrung zeigt: Wenn die Verwaltungspraxis rechtswidrig ist, aber die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit rechtskonform sind, schließt sich die Rechtsstelle in der Regel den Weisungen an und der Widerspruch hat Erfolg. Die Rechtsstelle im Widerspruchsverfahren zu überzeugen, dass einzelne Weisungen der BA rechtswidrig sind, kann als aussichtslos angesehen werden. Hier muss dann der gerichtliche Weg beschritten werden (z.B. Schulbücher als »**besonderer Bedarf**«, SGB II-Anspruch von EU-BürgerInnen nach Art. 10 der Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung)
- **Bescheide, in denen das Jobcenter von falschen Tatsachen ausgeht.** Das sind insgesamt die häufigsten Fehler bei rechtswidrigen Bescheiden. **Hier erzielt auch die Beratung im vorgerichtlichen Verfahren am meisten Erfolg.** Warum das Jobcenter von falschen Tatsachen ausging, spielt für die Rechtmäßigkeit keine Rolle. Auch wenn Leistungsberechtigte mangels Mitteilung rechtswidrig zu wenig erhalten, muss das korrigiert werden (z.B. Kinder sind im Rahmen des Umgangsrechts öfters in der Bedarfsgemeinschaft, ein Einkommen ist weggefallen oder niedriger als vom Jobcenter geschätzt, ...)

Jobcenter Nürnberg Stadt, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

Herrn
Hans Müller
Clarsbacher Straße 67
90419 Nürnberg

Mein Zeichen: 12345
BG-Nummer: 73514/0000002
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: +491114007-100
Telefax:
E-Mail:
Datum: 08.02.2023

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Müller,

auf Ihren Antrag vom 15.01.2023 bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 folgende Leistungen:

Monatlicher Gesamtbetrag für Januar 2023 bis Dezember 2023 in Höhe von **1.644,92 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Müller, Hans, 735D123001	01/23 - 12/23	646,05
Müller, Gertrud, 735D123002	01/23 - 12/23	646,05
Müller, Hanna, 735D123003	01/23 - 12/23	352,82

Auszahlung der Leistung

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
Müller, Hans	01/23	DE06 8605 5592 1812 1214 12	674,92
	02/23	DE06 8605 5592 1812 1214 12	712,92
	03/23 – 07/23	DE06 8605 5592 1812 1214 12	654,92
	08/23	DE06 8605 5592 1812 1214 12	770,92
	09/23 – 12/23	DE06 8605 5592 1812 1214 12	654,92
Abweichende Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
Franken GmbH, Wohnungsbau-Gesellschaft	01/23 - 12/23	DE82 7004 0041 0161 8885 00	990,00

Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Dienststelle: Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg
Telefon: +491114007-100
Telefax: +491110208-199
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.30 - 12.30 Uhr
Mi. 9.30 - 8.00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindung: BA-Service-Haus Bundesbank BIC: MARI3333 IBAN: DE44 2512 0510 0007 0001 0011 0117

Stand: Februar 2023

Die Bundesagentur für Arbeit stellt seit vielen Jahren einen einfachen Bewilligungsbescheid als Muster zur Verfügung. Der Bescheid wird (teil)automatisiert über die Software Allegro erstellt. Werden JC allein von der Kommune/Landkreis betrieben, unterscheidet sich das äußere Erscheinungsbild, aber nicht der Inhalt.

Der Aufbau des Bescheids hat sich immer mal wieder geändert. Einiges ist besser geworden (z.B. sofort sichtbar: ZahlungsempfängerInnen). Einiges ist aber auch deutlich schlechter geworden (z.B. Berechnung der Freibeträge bei Erwerbseinkommen ist nicht mehr nachvollziehbar, ebenso ist nicht mehr für die Beratungsstellen sofort erkennbar von wieviel BewohnerInnen das Jobcenter ausgeht).

Wichtige Infos, die sich auf der ersten Seite finden:

1. Adresse der erlassenden Behörde
2. Datum der Erstellung des Bescheids (nicht identisch mit Druckdatum oder Versanddatum. Dieses liegt in der Regel einen Tag später)
3. Person, die die Bedarfsgemeinschaft vertritt
4. Dauer des Bewilligungszeitraums
5. Vorläufige oder „normale“ Leistungsbewilligung
6. Gesamtanspruch und individueller Einzelanspruch
7. Zahlungsempfänger

M 3 Zu den Infos auf der ersten Seite – was für die Beratung wichtig ist

Stichworte zu der ersten Seite des Bewilligungsbescheids



Die **Vertretung der Bedarfsgemeinschaft kann gewechselt werden**. Ebenso können alle Volljährigen der Bedarfsgemeinschaft sich selbst vertreten. Sie erhalten dann eigene Bescheide und ihren individuellen Leistungsanspruch ausgezahlt.

Der **Bewilligungszeitraum dauert in der Regel 12 Monate, bei vorläufigen Bewilligungen 6 Monate**. Eine Verkürzung ist nur in atypischen Fällen möglich und erfordert zusätzlichen »Ermessensgebrauch« (zur Rechtswidrigkeit einer willkürlichen Verkürzung des Bewilligungszeitraums bei EU-BürgerInnen vgl. LSG Niedersachsen-Bremen L 15 AS 255/18 vom 11.06.2020).

Zahlungsempfänger...

Zahlungen können neben den Leistungsberechtigten auch an Vermieter, Energieversorger, ... gehen, wenn Leistungsberechtigte das wünschen. In Ausnahmefällen ist das möglich, wenn das Jobcenter tatsächliche Anhaltspunkte (Mietschulden oder Drogensucht) dafür hat, dass Leistungen für Wohnkosten anderweitig verwendet werden. **Wichtig: die Summe aller monatlichen Zahlungen in der Tabelle »Zahlungsempfänger« entspricht dem monatlichen Gesamtbetrag.** Hier habe ich noch nie einen Fehler entdeckt. Offenbar geschieht die Abstimmung automatisch durch das Programm Allegro..

Manchmal gehen beträchtliche Zahlungen an das Jobcenter selbst. Hierbei handelt es sich um Aufrechnungen bei Erstattungsforderungen und/oder Darlehen.

Prüfung durch die Beratung: Gefährden Zahlungen an andere Zahlungsempfänger die Deckung des Bedarfs? Aufrechnungen bei Erstattungsforderungen stehen im Ermessen des Jobcenters. Die Bedarfsdeckung muss hierbei berücksichtigt werden.

Das Jobcenter darf nur bewilligte Wohnkosten an VermieterInnen auszahlen, aber keine Leistungen aus dem Regelbedarf. **Geht bei Aufstockern die Miete direkt an Vermieter, besteht die Gefahr, dass unmerklich Mietschulden entstehen, wenn die SGB II-Leistung aufgrund des Erwerbseinkommens unter die Höhe der Miete sinkt.**

M 3 Vorläufige Bewilligungsbescheide

Vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte [Name]

auf Ihren Antrag vom 25.03.2020 bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 folgende Leistungen vorläufig:

Die vorläufige Bewilligung ist z.B. zwingend vorgeschrieben, wenn schwankendes Einkommen erwartet wird. Ebenso ist sie vorgeschrieben, wenn ein Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht. **Die Vorläufigkeit steht nicht im Ermessen des Jobcenters.**

Die vorläufige Leistungsbewilligung ist **nur rechtmäßig, wenn der Grund der Vorläufigkeit genannt wird**. Das steht ausdrücklich in § 41a SGB II, der die vorläufige Leistung regelt. Der Grund macht nicht nur die Vorläufigkeit deutlich, sondern erklärt auch, warum für Leistungsberechtigte **kein Vertrauensschutz** besteht (siehe unten ein korrekter Bescheid, 2. Seite)

Der Antrag wird vorläufig bewilligt da uns noch folgende Unterlagen fehlen:

- Kopie Kontoauszüge oder eine Umsatzanzeige Ihrer Bank für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 29.02.2020 für alle Ihre Konten, chronologisch geordnet und vollständig.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Erght innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Das BSG hat entschieden, dass der **Bescheid insgesamt vorläufig** ist. Auch wenn schwankendes Einkommen der Grund der Vorläufigkeit ist, so gilt die Vorläufigkeit z.B. ebenso für die Anerkennung der Unterkunftskosten.

Anlage zum Bescheid vom 08.02.2023

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Müller, Hans
Berechnung der Leistungen für Januar 2023 bis Dezember 2023:
 Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Familienname	Gesamtbetrag	Müller Hans 03.05.1988 735D123001	Müller Gertraud 27.07.1991 735D123002	Müller Hanna 15.12.2015 735D123003
Regelbedarf	1.250,00	451,00	451,00	348,00
Mehrfachbedarf	24,92	10,37	10,37	4,18
Warmwassererzeugung				
Grundmiete	750,00	250,00	250,00	250,00
Heizkosten	90,00	30,00	30,00	30,00
Nebenkosten	150,00	50,00	50,00	50,00
Gesamtbetrag	2.284,92	791,37	791,37	682,18

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der **Hauptabgabengemeinschaft** aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	735D123001	735D123002	735D123003
Einkommen aus Erwerbstätigkeit				
Brutto	500,00	500,00		
Netto	400,00	400,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	220,00	220,00		
sonstiges Einkommen				
Arbeitslosengeld	180,00		180,00	
Kindergeld	250,00			250,00
Gesamteinkommen	650,00	220,00	180,00	250,00
Abzüglich Absatzen vom Gesamteinkommen	30,00		30,00	
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	620,00	220,00	150,00	250,00

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absatze für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geforderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsatzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absatze für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geforderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt. Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	735D123001	735D123002	735D123003
Gesamtbetrag	682,18			682,18
Personenbezogenes Einkommen	250,00			250,00
Bedarf	432,18			432,18

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Der Berechnungsbogen – notwendige Anlage des Bewilligungsbescheids

Der Berechnungsbogen gilt als Anlage des Bescheids. **Da im Berechnungsbogen zumindest ansatzweise die Höhe der Leistung begründet wird, gehört er notwendig zum Bescheid.** Das gilt für Bewilligungsbescheide, Änderungsbescheide, aber auch Aufhebungsbescheide. Bei Letzteren fehlt er häufig, kann aber angefordert werden.

Dem Berechnungsbogen lässt sich entnehmen, wie hoch die Leistung für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Im Bescheid wird darauf verwiesen:

»Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen«

Der Berechnungsbogen enthält im wesentlichen zwei Bestandteile:

1. Berechnung des **Bedarfs individuell und in der Summe**
2. Berechnung des **anrechenbaren Einkommens individuell und in der Summe**

Die Differenz bildet dann den Leistungsanspruch. **Vermögen spielt im Bewilligungsbescheid keine Rolle. Es wird nur erwähnt, wenn Leistungsbewilligungen wegen fehlendem Vermögen abgelehnt werden.**

Die Berechnung des Leistungsanspruchs ist Thema der nächsten Folien.

Prüfung des Bescheids

Erster Teil – die Bedarfsprüfung

Die korrekte Ermittlung des Bedarfs sollte immer standardmäßig geprüft werden, wenn es um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids geht

Die Prüfung, ob das Jobcenter korrekt den Bedarf ermittelt hat, ist bei all den genannten Bescheiden wichtig.

Bei Bewilligungs- und Änderungsbescheiden leuchtet die Notwendigkeit der Bedarfsprüfung unmittelbar ein, bei Rückforderungen wird die Bedarfsprüfung auch in der Beratungspraxis oft übersehen. Aufhebungs- und Erstattungsgrund ist in der Regel ein geändertes Einkommen. Wird nur das geprüft, werden oftmals Leistungsansprüche, die »gegengerechnet« werden können, übersehen.

Die Erfahrung zeigt: **Viele Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind hinsichtlich der Begründung korrekt, aber dennoch rechtswidrig, weil sie von irrtümlichen Grundannahmen vorheriger Bewilligungsbescheide ausgehen.** In diesem Fall sind zunächst die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide selbst aufzuheben. **Die ihnen zugrundeliegenden Leistungsbescheide sind von Amtswegen zu überprüfen.**

Bei verstrichener Widerspruchsfrist gilt: Eine **Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden** muss auf begründeten Antrag erfolgen, wenn **diese im laufenden oder den vier vorhergehenden Kalenderjahren bekannt gegeben worden sind. Zu Unrecht erstattete Leistungen** muss das Jobcenter herausgeben. **Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen muss das Jobcenter nur für Leistungszeiträume des aktuellen und vorhergehenden Kalenderjahrs im Nachhinein erbringen** (geregelt ist beides in § 40 Abs 1 Nr. 1 und 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X).

Daher empfehle ich immer die Bedarfe zu überprüfen.

Eine Standardfrage der SGB II-Beratung betrifft hierbei die Unterkunftskosten, um festzustellen, ob auch die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden. Der wichtige Bedarf der Unterkunft wird hier ausgeklammert, weil er Thema eines eigenen Moduls darstellt.

Der Bedarf im Berechnungsbogen

Anlage zum Bescheid vom 08.02.2023

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Müller, Hans
Berechnung der Leistungen für Januar 2023 bis Dezember 2023:
 Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer	Gesamtbedarf	Müller Hans 03.05.1988 735D123001	Müller Gertrud 27.07.1991 735D123002	Müller Hanna 15.12.2015 735D123003	
<u>Regelbedarf</u>	1.250,00	451,00	451,00	348,00	
<u>Mehrbedarf</u>	24,92	10,37	10,37	4,18	
Warmwassererzeugung					
Grundmiete	750,00	250,00	250,00	250,00	
Heizkosten	90,00	30,00	30,00	30,00	
Nebenkosten	150,00	50,00	50,00	50,00	
<u>Gesamtbedarf</u>	2.264,92	791,37	791,37	682,18	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt.
 Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Die kalendertägliche Berechnung des Bedarfs – oftmals Verwirrendes in den Berechnungsbögen

§ 41 Abs. 1 SGB II

§ Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht **für jeden Kalendertag**. Der **Monat wird mit 30 Tagen berechnet**. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Das hört sich zunächst einfach an, führt aber in der Praxis oft zu langen unübersichtlichen Berechnungsbögen, die schwer nachvollziehbar sind. **Trösten mag, dass die tageweisen Berechnungen, wenn die Anspruchsdaten stimmen, m. W. immer richtig ist. Dies geschieht offensichtlich automatisiert.** Dennoch ist es manchmal gut, wenn die Berechnung erklärt werden kann.

Die kalendertägliche Berechnung der Leistung und Vorgaben des Bundessozialgerichts führten bei verschiedenen Fallkonstellationen zu Problemen, die die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen lösen musste:

- 1. Problemfall: Es besteht in einem Monat nur tageweise ein Anspruch.** Beispielsweise besteht **ab einem bestimmten Kalendertag im Monat ein Ausschlussgrund**: Beispiele hierfür: Inhaftierung, Ablauf eines zur Leistung berechtigten Status als EU-Bürger, Beginn eines Studiums. **Das Gleiche gilt natürlich, wenn ein Ausschlussatbestand wegfällt.** Hier wird die Leistung immer tagesgenau mit dem kalendertäglichen Bedarf von Monatsbedarf/30 berechnet. Das ist weitgehend unproblematisch. Die Problemfälle, dass ein Leistungsanspruch am Zweiten eines Kalendermonats mit 31 Tagen beginnt oder am Einunddreißigsten eines Kalendermonats mit 31 Tagen endet, hat die Bundesagentur dadurch gelöst, dass sie hier jeweils einen vollen Monat anerkennt: **Wenn der Leistungsanspruch also am 2. August beginnt, werden Leistungen ohne Abzug für den August erbracht, ebenso, wenn ein Leistungsausschluss am 31. August einsetzt.**

Weitere Fallkonstellationen, die rechnerische Probleme auslösen und deren Bewältigung durch die Bundesagentur für Arbeit:

- 2. **Problemfall: Zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit Kindern im Rahmen des Umgangsrechts.** Sobald das Kind mehr als 12 Stunden eines Tages sich in einer BG aufhält, besteht ein Bedarf. Nun könnte hier genauso wie unter 1. verfahren werden, wäre nicht das Bundessozialgericht. Das hat entschieden, dass solche Kinder nie einen Bedarf in beiden BGs von insgesamt mehr als 30 Tagen haben dürfen. **Daher wird bei der BG, in der sich das Kind insgesamt mehrheitlich aufhält, in Kalendermonaten mit 31 Tagen ein Tag gestrichen, im Monat Februar 1 (oder 2) Tage entsprechend hinzugerechnet.** Das gilt aber nur, wenn beide Elternteile SGB II-Leistungen beziehen. Ist das nicht der Fall, wird wie unter 1. verfahren.
- 3. **Verwirrend stellt sich der Berechnungsbogen dar, wenn Kinder aufgrund des Geburtstags einen höheren Regelbedarf erhalten.** Dann werden Bedarfsmonate abschnittsweise berechnet. In Monaten mit 30 Tagen ist das kein Problem, bei Monaten mit 28 oder 31 Tagen **wird so getan als ob, der Monat nur 30 Tage hätte** (siehe Beispiele aus den Weisungen der BA). Bei Geburtstagen am 31. wird eine Sonderregelung angewendet. Entsprechend wird verfahren, wenn ein Mehrbedarf ab einem bestimmten Kalendertag hinzutritt.

(3) Bei Geburtstagen, welche Einfluss auf die Höhe des Regelbedarfs haben (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres) sind die Anspruchstage ab der Änderung stets bis zum 30. des Monats zu ermitteln.



Beispiele:

Geburtstag am 15. Februar:
1. bis 14. Februar = 14/30 des ursprünglichen Regelsatzes
15. bis „30.“ Februar = 16/30 des geänderten Regelsatzes

Geburtstag am 21. Januar:
1. bis 20. Januar = 20/30 des ursprünglichen Regelsatzes
21. bis 30. Januar = 10/30 des geänderten Regelsatzes

Fällt der Geburtstag auf den 31. eines Monats, sind 29 Tage der ursprüngliche und 1 Tag der geänderte Regelsatz zu zahlen.

Der Regelbedarf (RB)

M 3 Höhe der Regelbedarfe im SGB II in den Jahren 2022/2023

In Klammern die Änderung im Jahr 2022 gegenüber 2021	2022	2023	Änderung
Alleinstehende Erwachsene (+ 3 €)	449 €	502 €	+ 53 €
Partner in Bedarfsgemeinschaft (+ 3 €)	404 €	451 €	+ 47 €
Kinder im Haushalt bis 25 Jahren (+ 3 €)	360 €	402€	+ 42 €
Kinder 14 bis 17 Jahre (+ 3 €)	376 €	420 €	+ 44 €
Kinder 6 bis 13 Jahre (+ 2 €)	311 €	348€	+ 37 €
Kinder bis 5 Jahren (+ 2 €)	285 €	318 €	+ 33 €

Ab 2023 ist zu beachten:

Entgegen den von vielen Medien und der CDU/CSU verbreiteten Behauptung, dass sich Arbeit nicht lohne, ist wahr, dass die Sozialleistungen für Familien, die oberhalb der SGB II-Hilfebedürftigkeit liegen, stärker steigen als die Regelbedarfserhöhungen:

Der Kinderzuschlag steigt um 21 Euro pro Kind. Das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 31 Euro. Insgesamt sind das 52 Euro. Hinzu kommt das ab Januar stark steigende Wohngeld.

Aber: Nur 30% der anspruchsberechtigten Familien beantragen Kinderzuschlag. Beratung ist gerade hier wichtig.

M 3 Der Regelbedarf ist pauschaliert: keine Abweichung im SGB II möglich

Der Regelbedarf im SGB II ist pauschaliert. Im Gegensatz zum SGB XII gibt es im SGB II keine Möglichkeit den Regelbedarf abweichend höher oder auch niedriger festzulegen. **Bis 2010 stand explizit im SGB II:**

[...] die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung am 9.2.2010 den oben hervorgehobenen Satz für verfassungswidrig erklärt. Er durfte ab dem Tag der Urteilsverkündung nicht mehr angewendet werden. Mit Wirkung vom 3.6.2010 wurde der Satz aus dem SGB II gestrichen. Stattdessen wurde die Regelung in § 21 Abs. 6 SGB II geschaffen, die ab 2021 nicht nur laufende Bedarfe umfasst:

§ Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit **im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf** besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist **unabweisbar**, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Mehr zu diesen »besonderen Bedarfen« auf Folie 26

Die nicht vorgesehene Abweichung beim Regelbedarf selbst bringt auch leistungsrechtliche Vorteile: Z.B. darf bei Unterkünften, in denen die Haushaltsenergie in den Unterkunftskosten enthalten ist, im Gegensatz zum SGB XII nicht der Regelbedarf gekürzt werden. Das ist bei der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 4 SGB XII möglich.

Sozialleistungsansprüche, die der Sicherung der Existenzsicherung dienen, sind aus grundrechtlichen Gründen nie Ermessensleistungen

Immer wieder betrachten Leistungsabteilungen die Leistungsgewährung von besonderen Bedarfen oder auch die einmaligen Leistungen nach § 24 SGB II (Darlehen bei Ersatzbeschaffung z.B. kaputter Kühlschrank oder Zuschuss bei Erstaustattungen) als Leistungen, die im Ermessen des Jobcenters stehen. Das ist nicht der Fall.

Allerdings weicht der Gesetzgeber in § 24 Abs. 4 SGB II selbst vom Prinzip ab, dass Leistungen, die unmittelbar der Existenzsicherung dienen, als Rechtsanspruch ausgestaltet sein müssen:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

Der zweite Satz bezieht sich auf höhere einmalige Einnahmen, die das Jobcenter gleichmäßig über 6 Monate verteilt anrechnet. **Wird das sozialhilferechtliche Existenzminimum bei Ablehnung eines Darlehens unterschritten, dürfte regelmäßig das Ermessen auf Null reduziert sein.** Ebenso wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass aus **grundrechtlichen Gründen in Ausnahmefällen die Leistung bei vorzeitigem Verbrauch als Zuschuss gewährt werden muss** (jurisPK-SGB II 5. Aufl. (2020) / Behrend, § 24 Rz. 109):

Es sind Fallkonstellationen möglich, in denen im Wege einer Ermessensreduzierung auf Null nur die im SGB II als Grundsatz festgelegte Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss erfolgen muss, etwa wenn die eigentlich für einen Zeitraum von sechs Monaten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verwendenden Einnahmen für akute Bedarfe nach dem SGB II eingesetzt werden. Auch wenn bei einem längeren Vorbezug von SGB II-Leistungen bereits aus anderen Gründen gegenüber dem Leistungsträger Rückzahlungsverpflichtungen bestehen oder eine Verschuldung aus anderen Gründen vorliegt, die – auch unter Berücksichtigung eines anstehenden Arbeitsentgelts oder von Rentenzahlungen – stets wachsende Schuldzinsen erwarten lässt.

Zur Prüfung des Bescheids: Regelbedarf ist fast immer korrekt

Systematisch wird immer geprüft, **ob erstens, die Tatsachen** korrekt erfasst worden sind, und ob **zweitens, das Recht richtig angewandt** worden ist.

In mittlerweile über 15 Jahren praktischer Beratungstätigkeit kam es nur einmal vor, dass der Regelbedarf aufgrund eines nicht zutreffenden Sachverhalts falsch angenommen worden ist: das Geburtsdatum eines Kindes wurde versehentlich nicht korrekt aufgenommen. **Was oft vorkommt: Kinder, die zeitweise in der BG sind, werden nicht berücksichtigt. Hier gibt es dann oft Streit darüber, an welchen Tagen die Kinder mehr als 12 Stunden in der BG waren.**

Rechtlich strittig ist in mehreren Fällen, **ob die Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehend oder alleinerziehend) bei Verheirateten angewendet werden muss, wenn der/die PartnerIn vorübergehend nicht im Haushalt lebt.** Bei fehlendem Trennungswille bleibt grundsätzlich die Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Derzeitiger Rechtsstand:

Wenn ein Zusammenleben nicht möglich ist, weil der Partner z.B. noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss, ist die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen (anerkannt **FW 20.8**). Gleiches gilt aufgrund der BSG-Rechtsprechung, wenn der Partner inhaftiert bzw. stationär untergebracht ist oder aufgrund von längerer Ortsabwesenheit von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist. Ebenso ist die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden, wenn der/die Partnerin nur abgesenkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Grundsätzlich gilt (**BSG, Urteil vom 16. 4. 2013 – B 14 AS 71/12 R**):

Nach den Grundsätzen, die der Senat im Urteil vom 6. 10. 2011 (B 14 AS 171/10 R ...) aufgestellt hat, ist eine Regelleistung von 90 v.H. nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend "aus einem Topf" wirtschaften mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (vgl auch Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, K § 20 RdNr 67, Stand: 4/2010 mwN). Wenn dagegen nicht mehr "aus einem Topf" gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch.

Laufende Mehrbedarfe

M 3 Prüfung der Mehrbedarfe ist stets erforderlich!

Häufig sind Leistungsbescheide falsch, weil nicht alle vorliegenden laufenden Mehrbedarfe berücksichtigt werden. Standardmäßig sollten Mehrbedarfe abgefragt werden. Insbesondere, wenn behinderte Personen in der Bedarfsgemeinschaft leben, sind Mehrbedarfe möglich, die oftmals nicht berücksichtigt werden.

Mehrbedarfe werden auch für rückwirkende Zeiträume nachgezahlt, wenn die Leistungszeiträume im aktuellen oder vorhergehenden Kalenderjahr liegen. Ob die Rechtswidrigkeit der früheren Leistungsbewilligung durch Fehler der Leistungsberechtigten bei der Antragstellung oder durch Fehler des Jobcenters verursacht worden ist, spielt hier keine Rolle.

Eine Ausnahme: Ein Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung wird nicht für zurückliegende Zeiten erbracht, in denen zwar die Krankheit vorhanden war, Leistungsberechtigte dies aber nicht wussten und sich daher auch nicht besonders ernährt haben.

Alle laufenden Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden.

Aber: Einmalige Sonderbedarfe wie

§ „1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten“ (§ 24 Abs. 3 SGB II)

müssen gesondert beantragt werden !!! Diese Sonderbedarfe werden nicht für Zeiträume vor der Antragstellung erbracht.

Folgende **pauschalisierte Mehrbedarfe** gibt es für werdende Mütter und Alleinerziehende



Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von **17 Prozent** des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Bei Personen, die **mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben** und **allein** für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von **36 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie **mit einem Kind unter sieben Jahren** oder mit **zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben**, oder
2. in Höhe von **12 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs **für jedes Kind**, wenn sich **dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent** des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 3 SGB II).

Anmerkungen:

Zu 1.: **Den Bedarf für werdende Mütter gibt es auch rückwirkend**, selbst dann, wenn die Schwangerschaft erst später bekannt ist.

Zu 2.: Der Streit, ob Alleinerziehung vorliegt, gab es oft. Das galt insbesondere, wenn drei Generationen zusammenleben (vgl. hierzu Weisungen auf nächster Folie, die mittlerweile den Streit oft verhindern). **Beim »echten Wechselmodell« wird der halbe Mehrbedarf gewährt.**

In der Praxis wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende in Drei-Generationen-Haushalten durch die Verwaltung oft angezweifelt. Die für Betroffene weitgehend positiven Weisungen der Bundesagentur werden hier vielfach missachtet. Die Arbeitsagentur geht davon aus, dass keine Bedarfsgemeinschaften über drei Generationen möglich sind. Dadurch wird das Problem dann relativ leicht gelöst. Wird dagegen eine 3-Generationen-BG favorisiert (wie es das BSG in einem »obiter dictum« erwägt, vgl. Modul Grundbegriffe zum Begriff der »Bedarfsgemeinschaft«), wird es schwieriger.

FW 21.12



Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (siehe FW zu § 7, Rz. 7.77). Ihnen steht der Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende zu (siehe FW zu § 20, Kapitel 2.1). **Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.**

FW 21.13



Dies gilt auch dann, wenn das unverheiratete Kind minderjährig ist und mit seinem Kind im Haushalt eines alleinstehenden Elternteils lebt. Dem alleinstehenden Elternteil steht für dieses Kind, das mit seinem eigenen Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet, kein Mehrbedarf zu. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird (siehe dagegen aber SG Dresden, 21.08.2015 - S 40 AS 1713/13).

Bei **Krankheit und Behinderungen** kommen grundsätzlich **3 verschiedene Mehrbedarfe** auch gleichzeitig in Frage (zusätzlich wird manchmal auch ein besonderer Bedarf anerkannt):

I. **Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung**

Hierfür muss die Anlage »Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung MEB« zum Teil vom behandelnden Arzt / von behandelnder Ärztin ausgefüllt werden. Zwei Tatsachen stehen oft im Streit:

1. **Ist die besondere Ernährung notwendig?** Hierüber gibt es oft medizinisch unterschiedliche Meinungen. Gerichtlich setzt sich in der Regel die herrschende Meinung der »Schulmedizin« durch.
2. **Ist die besondere Ernährung auch teurer und wenn ja um wieviel?** Hier fordern auch Sozialgerichte eine **Dokumentation** seitens der Leistungsberechtigten (**»Beweislast für günstige Tatsachen liegt bei den Leistungsberechtigten«**). Die Empfehlungen des Deutschen Vereins hierzu bilden keine Grundlage gerichtlicher Entscheidungen.

Orientierungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins:

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf

II. **Mehrbedarf für InhaberInnen eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“, wenn diese mindestens 15 Jahre alt und nicht erwerbsfähig sind**

Den Mehrbedarf in Höhe von 17% des maßgeblichen Regelbedarfs können Erwerbsfähige und Kinder unter 15 Jahren nicht erhalten. **Wird der höhere Mehrbedarf aufgrund einer Teilhabeleistung für Behinderte (siehe nächste Folie) gewährt, fällt dieser Mehrbedarf „G“ weg, bzw. wird nicht erbracht.**

III. **Mehrbedarf bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen (§ 21 Abs. 4 SGB II)**

Den Mehrbedarf (35% des RB) erhält, wer beispielsweise an einer **Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben** teilnimmt. Den Mehrbedarf gibt es auch, wenn **sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes in Anspruch** genommen werden. Auch **Eingliederungshilfen im Bereich der Bildung nach § 112 SGB IX** berechtigen zu diesem Mehrbedarf.

Seit Januar 2020 werden Eingliederungshilfen nach dem Bundesteilhabegesetz geregelt. Die SGB II – Formulare haben lange Zeit nicht die Möglichkeit geboten, auf den Erhalt von Eingliederungshilfen nach § 112 SGB IX für Bildung hinzuweisen, der einen 35% Mehrbedarf bei Sozialgeld*empfänger*innen ab 15 Jahre ermöglicht.

Auch der Gesetzgeber hat erst zum Januar 2021 das SGB II geändert und den fehlerhaften Verweis auf nicht mehr existierende Paragraphen des SGB XII durch korrekte Verweise auf das SGB IX ersetzt.

Erst August 2021 wurden die Formulare zum SGB II-Antrag korrigiert. Hier gibt es einen datenschutzrechtlichen Hinweis: Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Was sind Maßnahmen zur Teilhabe? Das BSG hat entschieden, dass es nicht darauf ankommt, was auf der Maßnahme drauf steht. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II ist sicherlich der Mehrbedarf der relativ am meisten übersehen wird. Urteile hierzu, siehe nächste Folie.



Bundessozialgericht, B 14 AS 27/16 R vom 05.07.2017:

Bei **Übergangsgeld** während einer **Maßnahme der Wiedereingliederung in ein bestehendes Arbeitsverhältnis** besteht kein Anspruch auf den Erwerbstätigenfreibetrag, aber ein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II.



Bundessozialgericht, B 14 AS 34/14 vom 12.11.2015:

Eine Arbeitsgelegenheit („Ein-Euro-Job“) kann Mehrbedarf für behinderte Menschen begründen (kein »Ermessens-Kann«):

„Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist [...], dass die Aussichten der behinderten Menschen, am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung i.S.d. § 2 Abs 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und sie deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen [...]. **Liegt diese Voraussetzung für die Gewährung von Teilhabeleistungen vor, ist es nicht erforderlich, dass diese eine spezielle Maßnahme für behinderte Menschen ist.**“



Bundessozialgericht B 4 AS 59/09 R vom 22.03.2010:

Der Mehrbedarf setzt voraus, dass **eine Maßnahme regelförmig** ist. Regelmäßige Gespräche beim Integrationsfachdienst müssen allerdings einen **gewissen Umfang** haben, um anerkannt zu werden:

*Die Anforderungen würden danach nicht erfüllt, wenn lediglich kurze Gespräche durchgeführt worden sein sollten, wie sie auch im Rahmen der "regulären" Arbeitsvermittlung durch den Grundsicherungsträger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geführt werden. Eine Mehrheit von Teilnehmern ist demgegenüber nicht erforderlich (...). **Unerheblich ist mit Rücksicht auf die dem Mehrbedarf zugrunde liegende Betrachtungsweise schließlich auch, ob die Leistung im konkreten Einzelfall geeignet war, zusätzliche Aufwendungen beim Kläger auszulösen.***

M 3 Besondere laufende Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Die besonderen Bedarfe dienen der Deckung von Bedarfen, die zwar im Regelbedarf enthalten, im Einzelfall aber besonders hoch sind, oder »atypischer« Bedarfe, die im Regelbedarf nicht berücksichtigt sind. Das heißt aber nicht, dass atypische Bedarfe wenig vorkommen. Auch Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts gelten hier als atypisch.

Positivliste (aufgrund der Gesetzesbegründung oder Rechtsprechung):

Der Gesetzgeber nennt (nicht abschließend) dauerhaft **benötigte Hygienemittel** bei bestimmten Erkrankungen (z.B. HIV, Neurodermitis), **Putz- bzw. Haushaltshilfen** für z.B. Rollstuhlfahrer sowie **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts** bei getrennt lebenden Eltern.

Weitere Fälle:

- **Fahrtkosten für Besuche von Angehörigen in der JVA.** Dies gilt nicht nur für den Besuch minderjähriger Kinder, sondern kann auch für volljährige Kinder gelten, ebenso wenn die Kinder im Ausland inhaftiert sind (BSG, 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R). Das gilt entsprechend bei Unterbringung in einer **stationären Einrichtung**.
- **Fahrtkosten zur ambulanten Krankenbehandlung**, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und wenn medizinisch **notwendig**, weil vor Ort keine adäquate Behandlung möglich ist (so, auch wenn im Ergebnis des verhandelten Falls negativ: LSG Bayern, 09.03.2017 - L 7 AS 167/17 B ER)
- **Laptops** für SchülerInnen
- Notwendige **Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung**, die von den Krankenkassen nicht übernommen wird (z.B. zur Methadonbehandlung, LSG Baden-Württemberg, 18.03.2020 - L 3 AS 3212/18)
- **Besuche inhaftierter Angehöriger** (auch bei eheähnlicher Gemeinschaft: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.07.2020 - L 2 AS 346/17, allerdings vom BSG mit Urteil B 4 AS 3/21 R vom 26.1.2022 aufgehoben und wieder zurückverwiesen [Beziehung und Kosten müssen weiter geklärt werden]; auch bei Inhaftierung im Ausland: BSG, 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R)

Werden die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht mit den Unterkunftskosten übernommen, wird ein Mehrbedarf gewährt. Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich aus unterschiedlichen Prozentpunkten für die jeweiligen Regelbedarfsstufen:

1. Prüfung: **Wurde der Mehrbedarf übersehen oder versehentlich nicht im Formular Hauptantrag oder KdU angekreuzt?** Das kommt häufig vor. Der Mehrbedarf kann problemlos noch im Nachhinein rückwirkend geltend gemacht werden. In der Regel wird das Jobcenter Nachweise (Bestätigung durch Vermieter*in) verlangen. Hier entstehen kaum Probleme bei der Rechtsdurchsetzung.
2. Prüfung: **Sind die Pauschalen für die Kosten der Warmwasserbereitung, die in der Regel mit Strom erfolgt, für den Einzelfall zu niedrig?** Das Gesetz ermöglicht, im Einzelfall einen abweichenden Bedarf anzuerkennen. Schwierig wird oftmals der Nachweis eines abweichenden Bedarfs. Dieser kann entweder durch die technischen Geräte (schlechte Energieeffizienz) oder aus gesundheitlichen Gründen bedingt sein. Hier entstehen meist Probleme bei der Rechtsdurchsetzung).

Bis Ende 2020 sind oft höhere Bedarfe aufgrund von Schätzungen durch Sozialgerichte zugesprochen worden. Objektiv sind die Pauschalen zu niedrig und entsprechen nicht den mittlerweile vorliegenden Untersuchungen des durchschnittlich höheren Strombedarfs, wenn Warmwasser mit Strom erhitzt wird. Der Gesetzgeber hat sich dieser Wahrheit verschlossen und begrenzt nun die Überprüfung durch die Gerichte. Seit dem 1.1.2021 gilt (§ 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II):

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden [Anmerk. B.E.: die gibt es in der Regel nicht]

Positiv bei der Neuregelung ab dem 1.1.2021: Auch wenn beispielsweise nur ein 5-Literboiler für die Küchenspüle verwendet wird, besteht der volle Mehrbedarf, auch wenn das Warmwasser im Bad zentral zur Verfügung gestellt wird.

Prüfung des Bescheids: Zweiter Teil – Die Prüfung der Anrechnung des Einkommens

§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen

Hier wird definiert, was Einkommen ist. Die Grundprinzipien der Anrechnung stehen ebenso in § 11 SGB II: das »Zuflussprinzip« und das »Monatsprinzip«. Auch die Abweichung von beiden Prinzipien, die Anrechnung von einmaligem höheren Einkommen auf 6 Monate und die Regelung, dass der Anrechnungszeitraum in vielen Fällen im Monat nach dem Zufluss beginnt, ist hier geregelt. Zudem steht hier die besondere Anrechnungsform beim Kindergeld: Abweichend vom Steuerrecht wird das Kindergeld beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind auf das Kindergeld zum Lebensunterhalt angewiesen ist, ansonsten beim kindergeldberechtigten Elternteil. Bei teilweiser Anrechnung beim Elternteil wird von »überschießendem Kindergeld« gesprochen.

§ 11a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

In § 11a SGB II wird Einkommen benannt, das ausnahmsweise nicht berücksichtigt wird. Aufgrund § 13 SGB II wird per Verordnung weiteres Einkommen nicht berücksichtigt. Das weitere nichtanrechenbare Einkommen findet sich in **§ 1 Bürgergeld -Verordnung**.

§ 11b SGB II Absetzbeträge

In § 11b SGB II sind Absetzbeträge geregelt. Die Absetzbeträge unterscheiden sich im Einzelnen vom Steuerrecht. **§ 6 Bürgergeld-Verordnung regelt hierzu Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge**. In § 5 Bürgergeld -Verordnung ist geregelt, dass bei mehreren Einkommen Aufwendungen nur bei dem Einkommen abgesetzt werden können, bei dem sie entstehen. Verluste bei selbständiger Tätigkeit dürfen z.B. nicht bei Einnahmen einer gleichzeitig ausgeübten abhängigen Beschäftigung abgezogen werden.

Anrechnung von Erwerbseinkommen

Die folgende Darstellung bezieht sich auf die derzeit bis zum 30.6.2023 geltenden Regelungen. Die Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes greifen erst im Juli 2023. An den entsprechenden Stellen werde ich natürlich auf die Regelungen, die ab Juli 2023 gelten hinweisen.

Die Änderungen ab Juli sind:

1. Der Katalog des nicht anzurechnenden Einkommens wird erweitert
2. Der bisher zweistufige an der Höhe des Bruttoeinkommens orientierte prozentuale Freibetrag wird durch eine dreistufige Regelung ersetzt.
3. Ein Grundfreibetrag in Höhe der Minijob-Grenze erhalten unter 25-Jährige beim Erwerbseinkommen, wenn sie in Ausbildung sind oder einen Freiwilligendienst machen.

Wichtiger Hinweis beim Kinderzuschlag: Regelungen ab Juli 2023 sollten schon jetzt beachtet werden.

Beim Kinderzuschlag wird das **durchschnittliche Einkommen der letzten 6 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt** und entsprechend der Regelungen im SGB II angerechnet. **Der einmal für 6 Monate bewilligte Kinderzuschlag ändert sich nicht, wenn sich im Bewilligungszeitraum das Einkommen ändert.** Nur eine Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft führt zu Änderungen. Die Bereinigung des Durchschnittseinkommens erfolgt ab Juli nach den neuen Regelungen. Dies führt gerade bei Auszubildenden mit Ausbildungsvergütungen zu einer geringeren Anrechnung von Einkommen und damit zu einem wesentlichen höheren Kinderzuschlag. Wer im Juni einen Antrag stellt, profitiert nicht von der Neuregelung, sondern erhält dann in den nächsten 6 Monaten einen niedrigeren Kinderzuschlag nach alter Einkommensanrechnung. Auf Antrag lässt sich beim Kinderzuschlag der Bewilligungszeitraum verkürzen. **In vielen Fallkonstellationen ist es im ersten Halbjahr 2023 sinnvoll den Antrag auf Kinderzuschlag auf die Zeit bis zum Juni 2023 zu beschränken.**

Das Einkommen auf dem Bescheid

Nach der Prüfung, ob der Bedarf korrekt ermittelt ist, wird als zweiter Schritt geprüft, ob das Einkommen richtig ermittelt worden ist.

Zunächst unterscheidet das Jobcenter auch im Bescheid zwischen Erwerbseinkommen und sonstigem Einkommen. Das ist durchaus sinnvoll, aber nicht immer einfach. Die Unterscheidung wird auch vom Jobcenter nicht immer durchgehalten. Nachzahlungen von Erwerbseinkommen oder Jahressonderzahlungen sind zwar Erwerbseinkommen, werden aber wie einmaliges Einkommen behandelt. Sie finden sich dann manchmal unter sonstigem Einkommen.

Im Folgenden wird zunächst die Anrechnung von laufendem Erwerbseinkommen vereinfacht dargestellt.

Danach wird kurz auf die Anrechnung von einmaligem Einkommen eingegangen.

Nebenstehender Berechnungsbogen aus 2020 ist weiterhin (auch ab Juli 2023) bei Erwerbseinkommen bis 520 Euro gültig. Die Anrechnung von Arbeitslosengeld, Kindergeld usw. hat sich auch nicht geändert.

Bedarfsgemeinschaft 735141000002
Anlage zum Bescheid vom 20.01.2020
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Müller, Hans

Berechnung der Leistungen für Januar 2020 bis Dezember 2020

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	Müller Hans 03.05.1981 7350D123001	Müller Gertrud 27.07.1984 735D123002	Müller Hanna 15.12.2008 735D123003
Familienname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Kundennummer				
Regelbedarf	1.096,00	389,00	389,00	308,00
Mehrbedarf				
Warmwasserzeugung	21,60	8,95	8,95	3,70
Grundmiete	750,00	250,00	250,00	250,00
Heizkosten	90,00	30,00	30,00	30,00
Nebenkosten	150,00	50,00	50,00	50,00
Gesamtbedarf	2.097,60	727,95	727,95	641,70

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbedarf der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbedarf	7350D123001	735D123002	735D123003
Einkommen aus Erwerbstätigkeit				
Brutto	500,00	500,00		
Netto	400,00	400,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	220,00	220,00		
sonstiges Einkommen				
Arbeitslosengeld	180,00		180,00	
Kindergeld	204,00			204,00
Gesamteinkommen	604,00	220,00	180,00	204,00
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen zu berücksichtigendes	30,00		30,00	
Gesamteinkommen	574,00	220,00	150,00	204,00

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.
Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

1. **Laufendes Erwerbseinkommen wird immer im Monat des Zuflusses angerechnet.** Nur Nachzahlungen von laufendem Erwerbseinkommen (und Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld und ähnliches) werden wie einmaliges Einkommen betrachtet und auf 6 Monate verteilt, wenn sie zu einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Zuflussmonat führen würden. **Lohnfortzahlungen, Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld werden wie Erwerbseinkommen behandelt (Erwerbstätigenfreibetrag).**
 Aber: Krankengeld, Übergangsgeld (für beide gilt: selbst wenn im Rahmen der Wiedereingliederung gearbeitet wird) und Arbeitslosengeld begründen **keinen** Erwerbstätigenfreibetrag.
2. **Vom Einkommen werden Absetzungen vorgenommen.** Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden in tatsächlicher Höhe abgesetzt. Vom Nettoeinkommen werden Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind (Werbungskosten), vorhandene Pflichtversicherungen (in der Regel KFZ-Haftpflicht), eine Pauschale in Höhe von 30 Euro für sinnvolle Versicherungen (egal ob vorhanden oder nicht), und Aufwendungen für einen Riesterrentenvertrag nach pauschalisierter Berechnung abgezogen. Beträgt das Einkommen bis 400 Euro brutto werden für die genannten Absetzungen vom Nettoeinkommen pauschal 100 Euro angesetzt. Bei Einkommen über 400 Euro werden die tatsächlichen Beträge abgesetzt, wenn sie 100 Euro übersteigen. Ansonsten bleibt es bei der Pauschale. Zur Berechnung der »tatsächlichen« Absetzungen werden – ähnlich wie beim Steuerrecht – wieder Pauschbeträge verwendet (z.B. Kilometerpauschale). Nach den Absetzungen liegt das »**bereinigte Erwerbseinkommen**« vor.
3. **Vom »bereinigten Erwerbseinkommen« wird der Erwerbstätigenfreibetrag abgezogen.** Dieser berechnet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens. Einkommensanteile sind teilweise zu 20% und teilweise zu 10% anrechnungsfrei.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist strikt vom Absetzungsbetrag zu unterscheiden. Absetzungsbeträge erhöhen das verfügbare Einkommen nicht, wenn sie tatsächlich aufgewendet werden müssen. Nur bei den beiden Pauschalen, der Versicherungspauschale (30 Euro) und der Grundabsetzungspauschale (100 Euro, wobei die 30 Euro für Versicherung hier drin enthalten ist) kann höheres Einkommen „frei“ verfügbar sein, wenn die tatsächlichen Ausgaben niedriger sind.

Der Erwerbstätigenfreibetrag führt dagegen immer zu einem höheren verfügbaren Einkommen. Der Freibetrag ist in **§ 11b Absatz 3 SGB II** geregelt. Bezugspunkt der Berechnung des Freibetrags ist stets das Bruttoeinkommen.

blau=bis 30.6.2023, rot= ab Juli 2023

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, **das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent**
 für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, **der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent**, 2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, **der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 Prozent** und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, **das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent (unverändert)**

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben **oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben**, ein Betrag von 1 500 Euro.

M 3 Sonderfall: Erwerbseinkommen unter 25-Jähriger in Ausbildung

Bei Erwerbsfähigen unter 25-Jahren, die in Ausbildung sind oder einen Freiwilligendienst ableisten, wird ein neuer **Grundfreibetrag in Höhe der Minijob-Grenze, derzeit 520 Euro**, eingeführt.

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches [= Minijob-Grenze] von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung** durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach **förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme** oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte **Einstiegsqualifizierung** durchführen,
3. einen **Freiwilligendienst** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
4. als **Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen** außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch **bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats**

Die Regelung ist relativ einfach und großzügig ausgestaltet. Einkommen oberhalb von 520 Euro (im Korridor bis 1.000 Euro) bleibt zu 30% anrechnungsfrei. Beispiel auf nächster Folie.

M 3 Beispiele mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe werden in der Fortbildung live gezeigt: Hier ein Beispiel Änderung der Einkommensanrechnung Juli 2023

Familie A.	2023	Partner*in 1	Partner*in 2	ab 7/2023	Partner*in 1	Partner*in 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)		minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG
ab Juli 2023 "Unter 25 und in Ausbildung"		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Regelbedarfe		451,00 €	451,00 €		451,00 €	451,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	<input type="checkbox"/>	- €	- €
Grundmiete	700,00 €	350,00 €	350,00 €	700,00 €	350,00 €	350,00 €
Kalte Nebenkosten	100,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	100,00 €	50,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf	1.802,00 €	901,00 €	901,00 €	1.802,00 €	901,00 €	901,00 €
Erwerbseinkommen						
brutto		1.500,00 €	900,00 €		1.500,00 €	900,00 €
netto		1.100,00 €	750,00 €		1.100,00 €	750,00 €
Erwerbseinkommen gesamt (netto)		1.100,00 €	750,00 €		1.100,00 €	750,00 €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	100,00 €		100,00 €	520,00 €
Freibetrag		200,00 €	160,00 €		248,00 €	114,00 €
anrechenb. Erwerbseink.		740,00 €	490,00 €		692,00 €	116,00 €
anr. Gesamteinkommen	1.230,00 €	740,00 €	490,00 €	808,00 €	692,00 €	116,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens	1.802,00 €	901,00 €	901,00 €	1.802,00 €	901,00 €	901,00 €
verbleibender SGB II-Gesamtbedarf	1.802,00 €			1.802,00 €		
davon prozentuale Bedarfsanteile		50%	vertikal: <input type="checkbox"/> 50%		50%	vertikal: <input type="checkbox"/> 50%
Verteilung des Partnereinkommens	1.230,00 €	615,00 €	615,00 €	808,00 €	404,00 €	404,00 €
Leistungsanspruch ohne Sofortzuschlag	572,00 €	286,00 €	286,00 €	994,00 €	497,00 €	497,00 €

Linkes Beispiel:

Partner*innen.

Er jobbt und verdient derzeit 1.500 Euro brutto, 1100 Euro netto.

Sie macht eine Ausbildung und erhält eine Ausbildungsvergütung von 900 Euro brutto (750 Euro netto).

Die Veränderungen bei ihm sind minimal. 48 Euro weniger werden aufgrund der Neuregelung angerechnet. Bei ihr ist es ein Plus von 374 Euro.

M 3 Prüfung des Bescheids im Bereich der Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen

Tatsächlich empfehle ich eine pragmatische Vorgehensweise

1. Zunächst ist zu prüfen, ob das im Bescheid genannten **Brutto- und Nettoeinkommen korrekt ausgewiesen** und tatsächlich **im Anrechnungsmonat zugeflossen** ist. Der prozentuale Erwerbstätigenfreibetrag berechnet sich nach dem Bruttoeinkommen. Ist das korrekt eingegeben, macht das IT-Programm der Jobcenter keine Fehler.
2. Beträgt das Bruttoeinkommen mehr als 400 Euro ist unbedingt zu prüfen, **ob die möglichen Absetzungen in der Summe 100 Euro übersteigen**. Der häufigste Fehler bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen ist, dass nur die Pauschale abgesetzt wird, obwohl ein höherer Absetzbetrag korrekt wäre.
3. Gibt es einmaliges Erwerbseinkommen oder Lohnnachzahlungen, die über mehrere Monate verteilt werden? Hierbei ist zu beachten: Die **mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen sind nur einmal vor der Verteilung** abzusetzen. Auch der **Erwerbstätigenfreibetrag wird nur einmal vor der Verteilung der Einnahme** berücksichtigt. Beiträge für die **Riesterrente**, aber auch die **Beiträge für Pflichtversicherungen** und die **Versicherungspauschale** (30 Euro) werden dagegen **jeden Monat im Verteilzeitraum** abgesetzt. Das ist dann wichtig, wenn im Verteilzeitraum außer dem verteilten Einkommen kein weiteres vorhanden ist.
4. Die **Prüfung des Erwerbstätigenfreibetrags**, der Einkommensanteile zum Teil zu 30%, 20% bzw. 10% freistellt, **muss nicht erfolgen**. Hierüber Bescheid zu wissen, ist nur notwendig, wenn der Bescheid jemanden erklärt werden soll. **Fehler kommen hier aufgrund der automatischen Berechnung nicht vor**. Einzige Ausnahme: den Erwerbstätigenfreibetrag für Einkommensanteile, die zwischen 1.200 und 1.500 Euro liegen, erhalten Erwerbstätige, die minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft haben oder auch außerhalb. Letzteres ist dem Jobcenter nicht immer bekannt.

M 3 Prüfung der Absetzungen

Musterbescheid bis Anfang 2017

abzüglich Grundfreibetrag*)	100,00	100,00
darin enthalten:		
Fahrtkosten		(20,00)
Pauschale für notwendige Ausgaben		(15,33)
KFZ-Haftpflichtversicherung		(15,00)
Riester-Anlageform		(10,00)
Versicherungspauschale		(30,00)
abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen***)	80,00	(500,00 - 100,00) * 20,00 / 100 = 80,00
		Summe: 80,00
Zwischensumme	220,00	220,00

Musterbescheid seit 2017

Brutto	500,00	500,00
Netto	400,00	400,00
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	180,00	180,00
Zwischensumme	220,00	220,00
Erwerbseinkommen	220,00	220,00

Die Absetzungen nach **§ 11b SGB II** und **§ 6 ALG II-Verordnung (jetzt Bürgergeld-VO)** vom **Nettoeinkommen** (bei Bruttoeinkommen über 400 Euro) im Bewilligungsbescheid

Die möglichen Absetzungen werden im Modul »Antragsformulare« **bei der Besprechung der Anlage EK vorgestellt**. Auf den nächsten Folien finden sich einige Beispiele für die praktische Berechnung.

In den Bescheiden seit 2017 ist nicht mehr nachvollziehbar, ob das Jobcenter von möglichen Aufwendungen weiß, aber nur 100 Euro pauschal, weil höher, berücksichtigt.

Im alten Musterbescheid (2015) wurden die einzelnen Aufwendungen in Klammer auch aufgezählt (die 15,33 Euro-Pauschale für weitere notwendige Ausgaben wurde 2016 gestrichen), wenn nur die Grundabsetzungspauschale berücksichtigt worden ist.

Im neuen Musterbescheid (unten) steht nur ein Freibetrag, der nicht näher begründet wird. Dadurch sind die Bescheide deutlich kürzer geworden, aber weniger transparent. **Auch im Fließtext des Bescheids findet sich keinerlei Hinweis darauf, ob mögliche Absetzungenbeträge erfragt worden sind.**

Der Gesetzgeber hat hier keine abschließende Liste erstellt. Ein grundsätzlicher Unterschied zum Steuerrecht ist, dass die **Ausgaben immer komplett im Kalendermonat der Ausgabe bedarfsmindernd berücksichtigt wird.** bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Entscheidend ist die Fälligkeit. Die Bundesagentur nennt als mögliche von ihr anerkannte Aufwendungen beispielhaft (**FW 11.139**) die nachfolgenden. **Die Weisungen sind hier empfehlenswert und sollten im Einzelfall herangezogen werden:**

- Doppelte Haushaltsführung (siehe Rz. 11.141 bis 11.144),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe Rz. 11.145),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,
- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge.



Die häufigsten anfallenden höheren Kosten sind sicherlich die Fahrtkosten.

Viele andere Kosten werden aber nicht berücksichtigt, weil sie nicht direkt im Formular EK abgefragt werden.

Viele der »mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben« (§ 11b Absatz 1 Nr. 5) können allenfalls im Formular EK unter „weitere Ausgaben aus einem Arbeitsverhältnis (z. B. doppelte Haushaltsführung, Arbeitsmittel), die nicht vom Arbeitgeber erstattet werden“ eingetragen werden.

Wer käme aber hier auf die Idee, Umzugskosten vom Einkommen abzusetzen (zu beachten: die Kosten müssen im Monat des Zuflusses des Erwerbseinkommens fällig werden).

Name der Person	Herr K.
Riestervertrag	<input checked="" type="checkbox"/>
Bruttoeinkommen	2.200,00 €
Arbeitstage im Monat	20
Anzahl zulageberechtigter Kinder falls "Riestervertrag"	0
mit KFZ, dann Entfernungskilometer Arbeitsstätte (§ 6 Abs. 1 Nr.5 ALG II-VO)	45
Anzahl monatli. Arbeitstage mind. 12 Std. nicht Zuhause und nicht bei Arbeitsstätte ("Mehraufwendungen" § 6 Abs. 3 ALG II-VO)	3
Berechnung der Absetzungen	
Fahrtkosten ÖPNV:	
Fahrtkosten, falls mit KFZ	180,00 €
Versicherungspauschale	30,00 €
"Riesterrentenbeitrag" absetzbar	66,00 €
Mehraufwendungen § 6 Abs. 3 ALG II-VO	18,00 €
KFZ-Haftpflicht (auf Monat gerechnet § 6 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-VO)	41,00 €
weitere mögliche Absetzungen (gewerkschaftsbeitrag, Arbeitskleidung, Umzug....)	
Gesamtabsetzungen oberhalb 100 Euro:	235,00 €

NebentehendeTabelle bezieht sich auf § 6 ALG II-VO. Die Bürgergeld-VO hat identische Werte und Regelungen. Daher habe ich die Folie nicht geändert.

Fahrtkosten werden nach **§ 6 Bürgergeld-VO mit 20 ct pro Entfernungskilometer berücksichtigt, es sei denn es werden höhere Kosten nachgewiesen**. Dies kann durch ein **Fahrtenbuch** und Tankquittungen geschehen.

Einfaches Beispiel:

Die Entfernung zur Arbeitsstätte beträgt 50 Kilometer und 20 Tage werden im Monat gearbeitet. Es ergibt sich nach der Pauschale ein Absetzbetrag von 200 Euro.

Beim Fahrtenbuch werden die gefahrenen Kilometer berücksichtigt. Beträgt der Verbrauch 9 Liter pro 100 Kilometer, entstehen Kosten für 180 Liter Benzin. Bei einem Preis von 1,75 Euro/Liter ergibt sich dann, dass die Benzinkosten zum Pendeln allein schon 315 Euro betragen.

Hier lohnt es sich ein Fahrtenbuch zu führen und die höheren Kosten nachzuweisen.

Aufgrund der Benzinpreisentwicklung kann es sein, dass die Kilometerpauschale in der Bürgergeld-VO kurzfristig erhöht wird. Gefordert wird dies schon seit März 2022, passiert ist bisher nichts. 20 Cent decken nicht die tatsächlichen Kosten pro Kilometer. Reparaturkosten werden ohnehin nicht berücksichtigt. Bei Pendler*innen kann die Situation entstehen, dass die Freibeträge vollkommen durch nicht anerkannte Aufwendungen für die Arbeit »aufgefressen« werden, sich die Arbeit im Endeffekt nicht mehr lohnt.

Grundregeln:

ab 1.7.2023 gilt die Regelung nur noch für Nachzahlungen

1. Auch für einmalige Einnahmen gilt: Die einmalige Einnahme muss so zugeflossen sein, dass Leistungsberechtigte die Einnahme **für die Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen können** (siehe 8.). Bei Pfändungen ist das nicht der Fall.
2. Ergibt sich trotz der Anrechnung der einmaligen Einnahme im **Zuflussmonat** noch ein Leistungsanspruch, erfolgt die Anrechnung im Zuflussmonat, wurde die SGB II-Leistung schon erbracht, im **Folgemonat**.
3. Würde sich bei Anrechnung im Zuflussmonat kein Leistungsanspruch ergeben, erfolgt zwingend **eine Verteilung der Anrechnung gleichmäßig auf 6 Monate**.
4. Der Anrechnungszeitraum beginnt im Monat des Zuflusses. **Wurden für diesen Monat Leistungen schon erbracht, beginnt die Anrechnung zwingend im Folgemonat (Regelfall)**. Dieser Mechanismus muss strikt angewendet werden, auch wenn das Jobcenter erst Monate später von der einmaligen Einnahme (z.B. Steuererstattung) erfährt. **Der Verteilzeitraum läuft kalendermäßig ab**.
5. **Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen, werden vorab abgesetzt**. Aufwendungen, die unabhängig von der Art des Einkommens abzusetzen sind, werden im Verteilzeitraum abgesetzt.
6. **Der Verteilzeitraum reicht auch über den Bewilligungszeitraum hinaus**. Auch ein erwartbares Ende (z.B. Renteneintritt) des Leistungsanspruchs während des Verteilzeitraums berechtigt das Jobcenter nicht zur kürzeren Verteilung.
7. Bei **Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsarbeit für mindestens einem Kalendermonat endet die Anrechnung des Einkommens auch während des Verteilzeitraums**. Bei Neueintritt in den Leistungsbezug wird die Anrechnung nicht fortgeführt. Verbliebenes Einkommen gilt dann als Vermögen.
8. **Bei vorzeitigem Aufbrauchen der einmaligen Einnahme, kann das Jobcenter Leistungen als Darlehen erbringen** (siehe aber 1., wenn das Einkommen nie zur Verfügung stand). Bei akuten Notlagen muss das Jobcenter ein Darlehen gewähren.

Erweiterung des nicht anrechenbaren Einkommens (ab Juli 2023)

M 3 Die gesetzlichen Regelungen zum nichtanrechenbaren Einkommen werden erweitert

Die Regelungen, welches Einkommen im SGB II anrechnungsfrei ist, stehen in § 11a SGB II und in § 1 Bürgergeld II-Verordnung.

Anrechnungsfrei sind aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« neu ab Juli 2023 in **§ 11a Abs. 1 SGB II [...]**

5. **Aufwandsentschädigungen** oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach **§ 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes** steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten
6. **Mutterschaftsgeld** nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,
7. **Erbschaften**

Und in § 11a Abs. 7 SGB II (neu):

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus **Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden**. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat

Die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen kann in seltenen Ausnahmefällen zu Problemen führen. Die Übungsleiterpauschale von maximal 3.000 Euro kann für ein und dieselbe Tätigkeit nicht durch die Ehrenamtspauschale von maximal 840 Euro aufgestockt werden. Bei verschiedenen Tätigkeiten ist dies möglich, und es kann sich ein steuerlicher Freibetrag von insgesamt max. 3.840 Euro ergeben. Ein weiterer Betrag kann nach § 3 Nr. 12 EStG (bei politischem Ehrenamt) dazukommen. Der Betrag oberhalb von 3.000 Euro würde dann angerechnet werden. Um feststellen zu können, ob in diesen Fällen der Betrag für das Kalenderjahr überschritten wird, müsste das Jobcenter eine Prognose vornehmen und vorläufig bewilligen.

Weiter bleiben unter anderem anrechnungsfrei:

- Leistungen des SGB II selbst (nach Rechtsprechung des BSG auch Nachzahlungen vergleichbarer steuerfinanzierter Sozialleistungen wie AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, aber nicht Wohngeld)
- Die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis maximal zur Höhe der vergleichbaren Grundrente
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer (Pauschale § 1835a BGB, ab Juli dann in § 1878 BGB)
- Schmerzensgeld, auch Entschädigungen aufgrund der Missachtung des Gleichbehandlungsgesetzes
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wenn sie nicht so hoch sind, dass eine ungekürzte Leistungserbringung des Jobcenters nicht gerechtfertigt wäre (kommt m.W. nicht vor)
- Zuwendungen durch Dritte ohne sittliche Pflicht, wenn sie nicht so hoch sind, dass eine ungekürzte Leistungserbringung des Jobcenters nicht gerechtfertigt wäre. Hier gibt es schon eher Konflikte.
- Nach der Bürgergeld-Verordnung sind weiterhin Geschenke anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe von bis zu 3.100 Euro anrechnungsfrei
- Das Überbrückungsgeld bei Haftentlassung
- Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zweckgebunden sind (gilt aber nicht für die Ausbildungsförderung), nur beschränkt für Leistungen als Pflegeeltern und nicht bei der Kindertagespflege.
- Weitergegebenes Pflegegeld, wenn es steuerlich privilegiert ist (Pflegegeld von Angehörigen im Sinne des BGB).

Die Liste ist nicht vollständig. Weitere Regelungen sind in § 1 Bürgergeld-VO.

Änderungs- und Aufhebungsbescheide

M 3 Konsequente Anwendung des Monatsprinzips

Aufhebungsbescheide und Änderungsbescheide erfolgen strikt nach dem Monatsprinzip. Rückforderungen für einzelne Monate dürfen nicht mit Nachzahlungen in anderen Monaten ohne ausdrückliche Zustimmung der Leistungsberechtigten verrechnet werden.

Änderungsbescheide zugunsten von Leistungsberechtigten werden in der Regel erlassen, ohne dass ein expliziter Aufhebungsbescheid ergeht. Bei Entscheidungen zugunsten der Leistungsberechtigten muss auch **keine Anhörung** durchgeführt. Begünstigende Änderungen sind daher unbürokratisch und schnell möglich. Das gilt auch für vergangene Zeiträume.

Nicht begünstigende Aufhebungen für die Zukunft aufgrund von Einkommensänderungen sind ebenfalls unbürokratisch möglich. Auch hier muss **keine Anhörung** stattfinden (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). Dadurch sollen zukünftige Überzahlungen und Rückforderungen vermieden werden. In diesen Änderungsbescheiden ist die Aufhebung „konkludent“ erhalten.

Nicht begünstigende Aufhebungen für vergangene Zeiträume müssen und werden in der Regel formal korrekt durchgeführt. Vor Aufhebung des Bescheids **muss eine Anhörung** durchgeführt werden.

Leistungsberechtigten ist oftmals nicht klar, ob sie insgesamt Nachzahlungen erhalten oder Rückforderungen ausgesetzt sind. Wer Nachzahlungen erhält, geht natürlich oft davon aus, dass keine Rückforderungen bestehen. Aufgrund des Monatsprinzips ist dem nicht so: **Ein Ausgleich zwischen Monaten wird nur bei abschließenden Bewilligungen zuvor vorläufig bewilligter Leistungen vorgenommen.** Möglich ist die freiwillige Zustimmung zur Verrechnung von Nachzahlungsansprüchen und Rückforderungen. Problematisch ist zudem, dass Nachzahlungen für Kalendermonate im abgelaufenen Bewilligungszeitraum schnell erfolgen, Rückforderungen für Kalendermonate des gleichen Bewilligungszeitraums erst danach zugehen.

M 3 Prüfung von Änderungs- und Aufhebungsbescheiden

Die Prüfung der Leistungshöhe ist bei Änderungsbescheiden mit der Prüfung von Bewilligungsbescheiden grundsätzlich identisch. Es gibt aber ein paar Besonderheiten:

1. Der Änderungsbescheid muss den **Grund der Änderung** enthalten. Wird dieser nur rudimentär angegeben (z.B. „Einkommen angepasst“) und ist er nicht ohne Weiteres den beiliegenden Berechnungsbögen zu entnehmen, muss beim JC nachgefragt werden. Führt das zu nichts, kann ein Widerspruch eingelegt werden, um eine Begründung des Bescheids zu erhalten.
2. Die **»Verfügungen« des Änderungsbescheids regeln nur die darin genannten Änderungen.** Nicht geänderte Teile der vorangegangenen Bewilligung werden nur nachrichtlich benannt. Zur Veranschaulichung: Es ergeht ein Änderungsbescheid aufgrund der Anpassung des Erwerbseinkommens, nachdem die Verdienstbescheinigung eingereicht worden ist. Bei Prüfung des Änderungsbescheids stellt sich heraus, dass die Kosten der Unterkunft nicht korrekt erfasst sind. Ein Widerspruch dagegen wird als **»unzulässig«** abgelehnt, weil der Änderungsbescheid nur die darin genannten Änderungen regelt, in diesem Fall nicht die Unterkunftskosten. Bei rechtmäßigen Verwaltungshandeln muss der **»unzulässige Widerspruch«** aber als Überprüfungsantrag ausgelegt werden. Er ist daher zwar **»unzulässig«**, aber nicht wirkungslos.
3. **Wird der Leistungsanspruch für vergangene Zeiträume positiv geändert, stimmt der in dem Änderungsbescheid genannte Gesamtleistungsanspruch nicht mehr mit der Summe der Beträge bei den »Zahlungsempfängern« überein.** Die Beträge bei den »Zahlungsempfängern« beinhalten nur den Nachzahlungsanspruch.

M 3 Vorgehensweise bei der Prüfung von Aufhebungsbescheiden

Die Prüfung von Aufhebungsbescheiden erfolgt systematisch:

1. **Bestimmung der Kalendermonate**, für die Leistungen aufgehoben werden. Diese finden sich in der Regel tabellarisch im Aufhebungsbescheid.
2. **Nach welchem Bescheid (Bewilligungs- oder Änderungsbescheid) wurde die Leistung tatsächlich erbracht.**
3. **Wie stellt sich die korrekte Berechnung der Leistung nach Auffassung des Jobcenters dar.** Falls dem Aufhebungsbescheid keine Berechnungsbögen der rechtmäßigen Leistungsberechnung beiliegen, sollten diese angefordert werden. Zur Not kann ein Widerspruch mit dem Hinweis eingelegt werden, dass die Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach Zugang der Berechnungsbögen geprüft werde.
4. **Faustregel: Ist die Leistungsberechnung, die dem Aufhebungsbescheid zugrunde liegt, korrekt, stimmt in der Regel auch die Höhe der Aufhebung und die damit verbundene Erstattungsforderung.**
5. **Vertrauensschutz besteht nicht, wenn sich das Einkommen geändert hat.** Wenn das Jobcenter nachweislich über Änderungen des Einkommens informiert wurde, hat es ein Jahr Zeit die Leistungsbewilligung aufzuheben. Diese lange Frist ist in der Praxis problematisch: Leistungsberechtigte vertrauen darauf, dass die Leistung in korrekter Höhe erbracht wurde, da sie immer sofort die Verdienstbescheinigung abgegeben haben und keine Änderungsbescheide erfolgt sind. Tatsächlich kann sich das Jobcenter hier lange Zeit lassen.

M 2 Keine Rückforderung von Beträgen unter 50 Euro (seit Januar 2023)

Die Bagatellgrenze von unter 50 Euro gilt bei Aufhebungen aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen und bei Rückforderungen aufgrund der abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufiger Leistungsbewilligung. Es findet auch keine Aufsummierung mit vorhergehenden Prüfungen statt.

Die Bagatellgrenze soll verschuldensunabhängig sein, da ansonsten wieder ein Verwaltungsaufwand bezüglich der Ermittlung des Verschuldens entstehen würde.

Die Bagatellgrenze bezieht sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Begründet wird dies mit dem Ziel der Gesetzesänderung, des Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine Rückforderung von weniger als 50 Euro verursacht Verwaltungskosten, die den Rückforderungsbetrag übersteigen. Der Verwaltungsaufwand entsteht im Bezug auf die Bedarfsgemeinschaft.

Modul 4

»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«

Modul 4: »Bedarfe für Unterkunft und Heizung«

Die »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« sind ein *weites Feld*. Im Frankfurter Fachhochschulverlag gibt es - abgesehen von den Rechtskommentaren - das gründlichste Buch zum SGB II, das jährlich in neuer Auflage aktualisiert erscheint. Auf gut 1.100 Seiten wird das SGB II verständlich erklärt, und es werden viele Tipps für die Beratung gegeben. Was fehlt sind Informationen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Weil diese so umfangreich sind, gibt der Verlag hierzu ein eigenes Werk heraus. Das Handbuch zu den Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II beschäftigt sich nur mit dem Thema und umfasst allein über 500 Seiten. Das zeigt wie komplex das Thema ist. Beide Bücher sind von dem Berliner Sozialrichter Udo Geiger geschrieben und absolut empfehlenswert.

Die Schwierigkeit in der Vorbereitung des 4. Moduls bestand noch mehr als bei den anderen Modulen darin, eine Auswahl der möglichen Inhalte zu treffen. Das Thema Miet- und Energieschulden wird nicht behandelt. Auch auf die Art und Weise, wie nach Auffassung des Bundessozialgerichts die sogenannten Mietobergrenzen ermittelt werden müssen, um rechtliche Bindung zu entfalten, gehe ich nicht ein. Beides sind Themen, die ein eigenes Seminar füllen würden. Eine Darstellung der Ermittlung der Mietobergrenzen wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, sondern auch sozialwissenschaftlich methodische.

Notlagen bei den Bedarfen der Unterkunft und Heizung werden von den Sozialgerichten sehr unterschiedlich beurteilt. Auch hier spielen »Strukturprinzipien« aus dem Sozialhilferecht eine Rollen. Wer in einer Wohnung wohnt, hat seinen Bedarf für Unterkunft und Heizung zunächst einmal gedeckt. Das gilt auch, wenn in einem Monat mal keine Miete gezahlt werden kann. Hierin besteht, wenn von solchen Prinzipien ausgegangen wird, ein großer Unterschied zu den sonstigen Bedarfen des täglichen Lebens. Daher spielt(e) in der Rechtsprechung immer eine große Rolle, ab welchem Zeitpunkt eine Gefährdung der Wohnung eintritt, die rechtlichen Eilrechtsschutz rechtfertigt. Viele Sozialgerichte, aber auch Landessozialgerichte (insbesondere Senate aus Nordrhein-Westfalen) sahen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung erst dann eine zu behebende Notlage, wenn eine Räumungsklage anhängig war. Auch in „normalen“ einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurden nur Leistungen zum Lebensunterhalt zugesprochen. Andere Landessozialgerichte, wie z.B. in Bayern, sahen eine Notlage schon dann entstehen, wenn Mietschulden entstanden oder drohten.

Nach 5 Jahren Verfahrensanhängigkeit hat das Bundesverfassungsgericht einer Beschwerde gegen das LSG Nordrhein-Westfalen stattgegeben (BVerfG - 1 BvR 1910/12 – vom 1.8.2017). Damit ist der Eilrechtsschutz auch bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung deutlich gestärkt worden. Leistungsberechtigte müssen nicht mehr abwarten, bis zumindest die fristlose Kündigung kommt. Auch der BGH hat 2015 festgestellt, dass eine fristlose Kündigung auch dann rechters ist, wenn sie dadurch verursacht wurde, dass ein Sozialleistungsträger zu Unrecht die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht hat (BGH, 04.02.2015 - VIII ZR 175/14). Nur bei einer ordentlichen Kündigung spielt die unverschuldete Zahlungsschwierigkeit bei der Miete eine Rolle.

Das Modul »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« gibt einen ersten Überblick zum Thema. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich weitgehend an die Abfolge der Absätze von § 22 SGB II. In diesem Paragraphen ist alles zu den Kosten der Unterkunft geregelt. Der Paragraph zeichnet sich durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aus, wie »angemessen«, »erforderlich«, »unabweisbar«, »schwerwiegende soziale Gründe«, »andere Gründe«, ... Er bietet daher auch zahlreichen Konfliktstoff. Fast 20% der Klagen im Bereich des SGB II betreffen die »Bedarfe für Unterkunft und Heizung«.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach- Straße 75

SOZIALRECHT-JUSTAMENT www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Folien	Nummer
Modul 4	1
»Kosten der Unterkunft« – »Bedarfe für Unterkunft und Heizung«	2
»Bedarfe für Unterkunft und Heizung« Kommunale Verantwortung – Rechtsaufsicht der Länder – Fachaufsicht in Nordrhein-Westfalen und Bayern	3
§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Parallelregelung in § 35 SGB XII mit kleinen Abweichungen) - § 22 Abs. 1 SGB II:	4
§ 22 SGB II – ein Paragraf voller unbestimmter Rechtsbegriffe	5
Die weite Auslegung des Begriffs der Unterkunft	6
Was ist eine Unterkunft? Die weite Auslegung des Rechtsbegriffs durch die Sozialgerichtsbarkeit	7
Welche Bedarfe sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung?	8
Grundprinzipien »mietvertraglich geschuldet«, »tatsächlich bewohnt«	9
Der Grundsatz des »mietvertraglich Geschuldeten« und die »tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken« – der Streit um die Garage	10
Der Grundsatz des »mietvertraglich Geschuldeten« und seine Grenzen im Mietrecht	11
Muss das Jobcenter Wuchermieten übernehmen?	12
Zur Frage, wann eine Unterkunft »tatsächlich bewohnt« ist? (LSG Berlin-Brandenburg Beschluss - 16.03.2020 - L 32 AS 323/20 B ER)	13
Der Grundsatz des »mietvertraglich Geschuldeten« und seine Grenzen – das Jobcenter ist nicht aus der Verantwortung!	14
Gehören Einlagerungskosten für Möbel und Hausrat bei vorübergehender Obdachlosigkeit zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung?	15
Antworten zu den weiteren Fragen in Kürze.....	16
Bestandteile der Unterkunftskosten (Mietverhältnis)	17
Laufende oder einmalige Bedarfe für die Unterkunft und Heizung – stets gilt das Monatsprinzip! (Abweichung im Jahr 2023 aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes).....	18
»Kopfteilprinzip« bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung	19
Individualprinzip des SGB bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung: das Kopfteilprinzip und seine Ausnahmen	20
Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen, wenn einzelne EU- BürgerInnen der BG von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.....	21
Einführung einer Karenzzeit (seit 2023) bei der Anerkennung der Bruttokaltmiete als angemessen	22
Dauer und Wirkung der Karenzzeit bei der Bruttokaltmiete.....	23
Keine Karenzzeit bei den Heizkosten.....	24
Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu § 22 SGB II.....	25
Einschränkungen bei der Karenz (Bedarfe für die Unterkunft)	26
Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei nicht erforderlichem Umzug in teurere Wohnung gilt nur bei Umzügen innerhalb eines »Vergleichsraums«	27
Keine Befristung der Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung	28
Einschränkung aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 65 SGB II	29
Rechtsprechung zur »Unterbrechung des Leistungsbezugs« - Beginn	30

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, bei denen die Unterkunftsbedarfe nicht voll anerkannt sind	31
Keine Karenz bei der Übernahme von Renovierungs- und Instandhaltungskosten bei einer selbstbewohnten Immobilie.....	32
Bei Todesfall wird die Wohnung nicht aufgrund der kleineren Bedarfsgemeinschaft nicht sofort unangemessen – hier greift eine Karenzzeit von mindestens einem Jahr	33
Offene Frage: Können einzelne BG-Mitglieder unterschiedliche Karenzzeiten bei den Bedarfen für die Unterkunft haben?	34
»Mietobergrenzen«	35
Die Produkttheorie des Bundessozialgerichts	36
Der Streit um die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Ermittlung der Mietobergrenzen das »schlüssige Konzept« und der »Vergleichsraum«	37
Der Streit um die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Bedarfe für Unterkunft und Heizung extrem unterschiedlich gedeckt	38
Die »schlüssigen Konzepte« vor Gericht	39
Angemessenheit der Heizkosten – Der Bundesheizspiegel und die »Schonfrist« der Übernahme auch unangemessener Heizkosten.....	40
Das »Kostensenkungsverfahren« bei Bedarfe für Unterkunft und Heizung oberhalb der »abstrakten Angemessenheit«, der sog. Mietobergrenzen	41
Weitere Bedarfe für Unterkunft und Heizung	42
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung beim Wohneigentum (Kurzübersicht) - Monatsprinzip	43
Einmalige Bedarfe der Unterkunft und Heizung: Nachforderungen bei Betriebskostenabrechnungen oder Heizkostenabrechnungen	44
Rechtsprechung: Betriebskostennachforderungen von nicht mehr bewohnten Wohnungen	45
Einmalige Bedarfe der Unterkunft und Heizung: Bevorratung mit Heizmaterial – bisher strikte Anwendung des Monatsprinzips	46
Guthaben und Rückzahlungen bei Nebenkostenabrechnungen oder Heizkostenabrechnungen	47
Umzüge während des Leistungsbezugs.....	48
Umzüge während des SGB II-Leistungsbezugs – Grundprinzipien	49
Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II: Wohnungsbeschaffungskosten	50
Besonderheiten bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	51
Folgen beim »unerlaubten« Auszug unter 25-Jähriger aus dem Elternhaus	52
Tipp: Wohngeldanspruch prüfen, wenn im SGB II keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt werden	53
Tipp: Wohngeldanspruch prüfen, wenn im SGB II keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt werden - Beispiel.....	54
Direktzahlung an den Vermieter oder Energieversorger auch ohne Zustimmung der Leistungsberechtigten	55
Direktzahlung an den Vermieter oder Energieversorger auf Antrag oder aufgrund unzuverlässiger Zahlungen der Leistungsberechtigten	56
Was im kompakten Modul nicht behandelt wird: die Übernahme von Mietschulden	57

Modul 4

»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«

M 4 »Kosten der Unterkunft« – »Bedarfe für Unterkunft und Heizung«

»Kosten der Unterkunft« – »Bedarfe für Unterkunft und Heizung«

Die **»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«** wurden bis zum 31.12.2010 als **»Leistungen für Unterkunft und Heizung«** bezeichnet. Die Bundesagentur für Arbeit verwendete schon ab Einführung des SGB II den Begriff **»Kosten der Unterkunft«**, oftmals in abgekürzter Form als **»KdU«**. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit wird der Begriff der **»Kosten der Unterkunft«** (noch) häufiger verwendet als der korrekte Begriff der **»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«**. In der neuen Dienstanweisung zum Kinderzuschlag (2020) wird erstmals die Abkürzung **»BdU«** verwendet.

Auch wenn die Begriffe das Gleiche meinen, haben Sie durchaus eine divergierende Konnotation: **Kosten sind negativ besetzt und sollen stets klein gehalten werden, Bedarfe sind eher positiv besetzt und haben grundrechtliche Bezüge, die zu erfüllen sind.**

»Kosten« sind zu vermeiden – »Bedarfe« sind grundrechtlich zu befriedigen

Die Bundesagentur für Arbeit sollte überlegen, die rechtlich korrekte Abkürzung zu verwenden.

Kommunale Verantwortung – Rechtsaufsicht der Länder (Fachaufsicht in NRW und Bayern)

Bedarf für die Unterkunft und Heizung sind in **kommunaler Verantwortung**. Die Rechtsaufsicht liegt bei den Bundesländern. **Lediglich in Bayern und in Nordrhein-Westfalen haben die Bundesländer auch die Fachaufsicht**, können also auch inhaltlich Vorgaben machen und nicht lediglich bei (offensichtlichen) Rechtsverstößen eingreifen. In Bayern liegt z.B. die Fachaufsicht bei den Bezirksregierungen. Oberste Fachaufsicht hat das Staatministerium für Arbeit und Soziales (STMAS). Aufgrund der dezentralen Verantwortlichkeit gibt es aber keine zentralen Weisungen.

Aus NRW gibt es eine Arbeitshilfe aus dem Jahr 2013 für die Bedarfe der Unterkunft (<https://www.mags.nrw/grundsicherung-arbeitshilfen>).

In Bayern werden Vollzugshinweise vom STMAS (stets aktualisiert) veröffentlicht. Erste Weisungen zu den Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes veröffentlichte das STMAS schon am 19.12.2022 unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes. (<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>).

Insgesamt wird die Aufgabe der Fachaufsicht bzw. Rechtsaufsicht von den Bundesländern nach meinem Wissen kaum ausgeübt. Gerade im ländlichen Raum gibt es meist keine differenziert ausgearbeitete Verwaltungsrichtlinien, die die gesetzeskonforme Übernahme von Unterkunftskosten zumindest ansatzweise sicherstellen können.



¹**Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.**

²Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt **eine Karenzzeit von einem Jahr** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. ³Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. ⁴Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. ⁵Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.

⁶Erhöhen sich **nach einem nicht erforderlichen Umzug** die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, **wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.**

⁷Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der **Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang** übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft **nicht möglich oder nicht zuzumuten ist**, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, **in der Regel jedoch längstens für sechs Monate**. ⁸Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist.

⁹Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

¹⁰Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen **unwirtschaftlich** wäre.

§ 22 Abs. 1 SGB II hat es „in sich“. Zunächst fehlt es an einer Legaldefinition dessen, was eine Unterkunft ist. Das hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen, die schon in Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes einen weiten Begriff der »Unterkunft« favorisiert hat. Schon im 1. Satz kommt die Einschränkung auf den unbestimmten Rechtsbegriff »soweit sie angemessen sind«. Satz 2 schränkt die Freizügigkeit ein, wenn zuvor nur ein sehr niedriger Bedarf da gewesen ist. Auch hier findet sich wieder ein unbestimmter Rechtsbegriff »nicht erforderlich«. Der dritte und vierte Satz regelt schließlich, was bei nicht Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung geschieht. Auch hier viele unbestimmte Rechtsbegriffe »Besonderheit des Einzelfalls«, »zuzumuten« und dann noch eine Regelfrist von längstens 6 Monaten.

Die weite Auslegung des Begriffs der Unterkunft

Die Bayerischen Vollzugshinweise zu § 22 SGB II fassen die weite Auslegung des Begriffs der Unterkunft gut zusammen:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Das Gesetz verwendet nicht den Begriff der Wohnung, sondern den vom Wortsinn her weiter gefassten Begriff der Unterkunft. Darunter sind alle baulichen Anlagen oder Teile zu subsumieren, die tatsächlich geeignet sind, vor den **Unbilden der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit sicherzustellen einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände wie Kleidung, Hausrat und Möbel zu verwahren**. Die Verwendung dieses weiten Begriffs ermöglicht es, **auch die Kosten aus atypischen Unterkunftsverhältnissen zu übernehmen**. Er umfasst jede Art von Wohnraum. Unterkünfte sind daher z.B. auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, Frauenhäuser, Hotel- oder Pensionszimmer, aber auch „Schrottimmobilien“.

Ist eine Unterkunft so klein, dass die oder der Leistungsberechtigte kaum mehr als ein „Dach über dem Kopf“ hat, kann ein zusätzlicher Raum zur Lagerung persönlicher Gegenstände mit zur Unterkunft gehören (BSG, Ur. v. 16.12.2008 - B 4 AS 1/08 R; BayLSG, Ur. v. 28.11.2012 - L 11 AS 79/09 ZVW)

Auf die **Rechtmäßigkeit der Nutzung der Unterkunft** (z.B. fehlende Erlaubnis zur Untermiete, baurechtliche Unzulässigkeit der Nutzung) und formal vertragliche Verhältnisse **kommt es nicht an**, solange dem Leistungsberechtigten Kosten entstehen (BayLSG, Ur. v. 15.03.2007 - L 7 AS 134/06; BSG, Ur. v. 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R).

Hier gibt es immer wieder Probleme. Aus der Beratungspraxis: Kosten für eine vorübergehende Anmietung einer Ferienwohnung wurden nicht übernommen, da dies kein Mietverhältnis begründen würde.

M 4 Welche Bedarfe sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung?

Grundsätzliche Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist die **tatsächliche Nutzung der Wohnung für Wohnzwecke**. Was zunächst einfach aussieht, hat sich in der Praxis als schwierig herausgestellt. Um das zu verdeutlichen, möchte ich einige Streitpunkte **beispielhaft** benennen:

- Gehören **Garagen und Stellplätze** zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, wenn sie mietvertraglich geschuldet sind?
- Sind **mietvertragliche Verpflichtungen** auch dann Bedarfe der Unterkunft und Heizung, wenn sie gegen Mietrecht verstoßen und daher rechtlich nicht geschuldet sind?
- Gehören **Einlagerungskosten für Möbel und Hausrat** bei vorübergehender Obdachlosigkeit zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung?
- Gehören alle mietvertraglich geschuldeten Verpflichtungen zu den Bedarfen der Unterkunft, wenn aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit ein Raum als **Arbeitszimmer** genutzt wird?
- Ist eine **Möblierungspauschale** Teil der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung?
- Sind **unvermeidliche Doppelmieten** bei einem Umzug Bedarfe für die Unterkunft und Heizung?

Grundprinzipien »mietvertraglich geschuldet«, »tatsächlich bewohnt«

Der Grundsatz des »mietvertraglich Geschuldeten« und die »tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken« – der Streit um die Garage

Zunächst gehören auch alle nicht unmittelbar Wohnzwecken dienenden Kosten zu den Bedarfen der Unterkunft, solange sie sich nicht vermeiden lassen. Nicht immer ist sich die Sozialgerichtsbarkeit darüber einig, was das bedeutet.

Beispiel Garage, Stellplatz

Das BSG hat im Jahr 2021 entschieden, dass »nichtabtrennbare« **Garagen oder Stellplätze** Bedarfe der Unterkunft sind (**B 14 AS 39/20 R vom 19.5.2021**). Sie erhöhen aber nicht die Angemessenheitsgrenzen. Nichtabtrennbarkeit liegt nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vor, **wenn die Wohnung ohne Garage nicht anmietbar ist**.



Jobcenter und Sozialgerichte haben über viele Jahre entschieden, dass Betroffene sich bemühen mussten, die Garage unterzuvermieten. Das BSG hat im Jahr 2021 anders entschieden:



*Die Übernahme der Kosten des Stellplatzes **hängt nicht** in Fortentwicklung der dargestellten Rechtsprechung des BSG **davon ab, ob die Kläger sich bemüht haben, die Kosten zu senken**, insbesondere durch eine Untervermietung des Stellplatzes. Dies ist keine (weitere) Voraussetzung für die Anerkennung der Stellplatzmiete als Bedarf für die Unterkunft. Für eine hierauf gestützte teilweise Ablehnung von Leistungen fehlt es an einer Rechtsgrundlage.*

Ist die Miete mit Garage/Stellplatz nicht mehr angemessen, können solche Bemühungen im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens verlangt werden. Aber auch hier gilt die 6-monatige Schonfrist (zum Kostensenkungsverfahren siehe Folien 29/30#)



»Mietvertraglich geschuldet« ist nicht das, was z.B. der Vermieter haben will, sondern das, was er rechtmäßig erhalten kann.

Stellt ein Vermieter z.B. eine Nebenkostenabrechnung mit Nachforderungen zu spät, also nicht bis Ende des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres, kann er seine Forderung nicht mehr durchsetzen. Das Jobcenter übernimmt die Nachforderung nicht. Das ist rechtlich relativ einfach, weil unstrittig. **Schwierig wird es, wenn Jobcenter Mieterhöhungen nicht anerkennen, Mietwucher behaupten oder z.B. Auszugsrenovierungskosten strittig sind (nächste Folie).**

Das Jobcenter kann auch verlangen, dass Mieter von ihrem Recht der Mietminderung Gebrauch machen, wenn offensichtlich ist, dass die geforderte Miete aufgrund erheblicher Mängel vorübergehend nicht aufgebracht werden muss.

Das Jobcenter muss hierbei Leistungsberechtigte unterstützen (siehe unten und übernächste Folie).

Viele Jobcenter übernehmen auch die **Kosten für die Mieterberatung**. Problematisch wird es, wenn das Jobcenter auffordert, Mietminderungen oder Forderungen gegenüber Vermietern geltend zu machen, Betroffene das aber nicht wollen. Beispiel aus Nürnberg: Aufgrund einer nicht sachgemäß funktionierenden Nachtspeicherheizung kam es zu einer Nachforderung von Stromkosten in Höhe von 3.000 Euro bei einem Ein-Personenhaushalt. Das JC forderte den Leistungsberechtigten auf, diese Kosten beim Vermieter geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen. Das JC übernahm die dabei entstandenen Kosten.

Muss Jobcenter Wuchermieten übernehmen?

Gerade über die Vermietung einzelner Zimmer unter Ausschöpfung der Mietobergrenze werden auch bei SGB II-Leistungsberechtigten überhöhte Mieten verlangt. **Diese Wuchermieten muss das Jobcenter zunächst übernehmen, kann aber in einem Kostensenkungsverfahren von SGB II-Leistungsberechtigten verlangen, gegen die überhöhte Miete vorzugehen.** Etwaige Kosten des Rechtsstreits muss das Jobcenter übernehmen (siehe nächste Folie). **Alternativ kann das Jobcenter selbst den Anspruch der Rückerstattung der überhöhten Mietzahlungen gegen den Vermieter geltend machen.**

Hierzu eine interessante Entscheidung des LG Hamburg, Urteil vom 31.05.2016 - 316 S 81/15

Das Jobcenter Hamburg machte gegen eine Vermieterin über 50.000 Euro im Rahmen eines Anspruchsübergangs nach § 33 SGB II (vgl. Folie »Ansprüche gegen Dritte, die kein Sozialleistungsträger sind« in Modul 2 Antragsformulare) geltend. Das Landgericht gab dem JC Recht. **Der Anspruch der Mieter gegen den Vermieter aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung aufgrund der Notlage der Leistungsberechtigten (die laut Vermieter „woanders nie hätten unterkommen können“) geht auf das Jobcenter über.** Die Vermieterin argumentierte, dass die überhöhte Miete bei bestimmten Personengruppen gerechtfertigt sei.



„Die Kammer folgt der Ansicht der Beklagten auch nicht, soweit diese einen höheren Mietzins ansetzen wollen, da der Wohnraum für randständige Personen genutzt werde und diese Wohnraum deutlich mehr strapazierten“.

Manche Menschen halten sich aus verschiedenen Gründen nur zeitweise in ihrer Wohnung auf und pflegen diesen Wohnraum vielleicht auch weniger als üblich. **Ein Jobcenter hat aufgrund eines unangekündigten Hausbesuchs (bei dem der Leistungsberechtigte aber anwesend war), des Zustands der Wohnung und zurückgehender Post, die Leistungsberechtigung generell bestritten.** Das Jobcenter vermutete, dass sich der Betroffene nicht gewöhnlich im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters aufhalte.



Die **Beweislast hinsichtlich der Nutzung liegt insoweit zwar beim Leistungsberechtigten**, denn sie ist Tatbestandsvoraussetzung. Indizien wie niedrige Nebenkosten, die auf eine seltene Nutzung der Wohnung hindeuten, lassen für sich genommen aber nicht regelhaft Bedarfe für Kosten der Unterkunft entfallen. **Entsprechende Vermutungsregeln sind nicht zulässig. Es muss feststehen (im Sinne einer richterlichen Überzeugung), dass tatsächlich ein entsprechender privater (verfassungsrechtlich geschützter) Rückzugsort anderswo besteht.** [...]

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse gibt es auch vielfältige Abweichungen bezüglich der Anwesenheitszeiten, des Nutzungsumfangs und der Abspaltung von Teilfunktionen, ohne dass damit in der Eigen- oder Fremdwahrnehmung die Einschätzung einherginge, der Wohngebrauch werde durch solche Verhaltensweisen beendet. Weder verliert eine Wohnung ihre Funktion als Unterkunft dadurch, dass sich der Wohnungsinhaber dort tagsüber nicht aufhält, wie dies bei Beschäftigten ohnehin der Fall ist, noch dadurch, dass sie zeitweilig auch nachts nicht genutzt wird, weil woanders übernachtet wird. Erst wenn sich feststellen lässt, dass eine Wohnung nicht mehr dem Zweck dient, neben dem Schutz physischer Bedürfnisse, **insbesondere auch der Unterbringung der persönlichen Habe, Raum für Privatheit im Sinne eines persönlichen Lebensbereiches zu sein**, scheidet ihre Bestimmung als Unterkunft aus. **Solange mithin keine andere Wohnung zur Verfügung steht, die diese Zwecke erfüllen kann und erfüllt, besteht die Funktion dieser Wohnung als Unterkunft fort.**

Beispiel: Streit, ob eine Auszugsrenovierung mietvertraglich geschuldet ist

Mietvertraglich geschuldete Renovierungskosten sind Bestandteile der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II. Aus der Argumentation des Bundessozialgerichts folgt auch, dass diese Kosten nicht als Wohnungsbeschaffungskosten anzusehen sind. (**Bundessozialgericht B 14 AS 15/11 R vom 24.11.2011**; der Unterschied spielt eine Rolle, wenn es um die Zuständigkeit verschiedener Jobcenter aufgrund eines Umzugs in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers kommt.)


Zuerst hat das BSG klargestellt, dass **Einzugs- und Auszugsrenovierungen Bestandteil der Kosten der Unterkunft** sind und nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden müssen. Das Jobcenter kann bei der Beantragung von Renovierungskosten darauf hinweisen, dass diese durch Selbsthilfe möglichst niedrig gehalten werden. In diesem Fall, hat das Jobcenter aber **Renovierungskosten mit dem Hinweis auf die Unwirksamkeit der Renovierungsklausel des Mietvertrags abgelehnt. Was passiert nun, wenn der Vermieter zivilrechtlich verklagt?:**



„Sollte keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden und der Vermieter den Mieter/Hilfebedürftigen wegen der Kosten der Auszugsrenovierung vor dem Zivilgericht verklagen, **so wird das Jobcenter seine Pflichten im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens nur durch eine Beteiligung an dem Rechtsstreit, sei es als Nebenintervenient oder Streithelfer, nachkommen können, zumal das Kostenrisiko dieses Zivilverfahrens als Annex* zu den umstrittenen Leistungen gemäß § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II von ihm zu tragen ist** (vgl. BSG vom 17.6.2010 - [B 14 AS 58/09 R](#) - BSGE 100, 190 = SozR 4-4200 § 22 Nr 41 RdNr 35).“

* Annex = untrennbar verbundenes Anhängsel

Grundsätzlich wird diese Frage bejaht. Strittig ist nur, wie lange die Kosten übernommen werden können. Die Frage ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. In den **Verwaltungsrichtlinien des Jobcenter Nürnberg** heißt es hierzu beispielsweise (wie in vielen anderen Richtlinien auch) **rechtswidrig ohne weitere Begründung**:

 *Es sind nur die Einlagerungskosten anzuerkennen, die für notwendige Einrichtungsgegenstände anfallen, die auch im Rahmen der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II [= Erstaussattung] übernommen werden.*

*Der zeitliche Rahmen sollte überschaubar bleiben. Maßstab ist auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. [...]. **Zudem sollen die - prognostisch – anfallenden Einlagerungskosten den Betrag, der bei Verlust der vorhandenen Einrichtungsgegenstände als Erstaussattung gewährt werden würde, nicht erreichen.***

Die Übernahme der Kosten soll mittels Kostenübernahmeerklärung nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen.

Sobald klar wird, dass das ursprüngliche Ziel der Übernahme der Einlagerungskosten Kosten zu sparen, nicht mehr realisiert werden kann, können weitere Einlagerungskosten nicht mehr übernommen werden.



Das ist eine typische Rechtsauffassung einer Verwaltung, die sich hier einseitig an dem Ziel, Kosten zu sparen, orientiert. Das LSG NRW (L 7 AS 2508/16 B ER vom 26.01.2017) hat die **Rechtswidrigkeit dieser Rechtsauffassung** festgestellt:

 **„Hierfür bietet das Gesetz keine Grundlage.“**

! Interessant an der Entscheidung: das LSG argumentiert mit **Art. 2 Abs. 1 GG**, der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Die **Reduktion der persönlichen Habe auf ihren meist äußerst geringen Verkehrswert (oder der Leistungen für Erstaussattung)** entspricht nicht dem persönlichen Wert, den Leistungsberechtigte oft mit ihrem Besitz ihrer Habe verbinden. Letzterer muss hier zumindest mitberücksichtigt werden.

Gehören alle mietvertraglich geschuldeten Verpflichtungen zu den Bedarfen der Unterkunft, wenn aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit ein Raum als Arbeitszimmer genutzt wird?

Nein, nur der Raum, der zu Wohnzwecken genutzt wird. Daher wird auf der »Anlage KdU« auch gefragt, wieviel Quadratmeter gewerblich genutzt werden. Bei FreiberuflerInnen kann sich das Verhältnis gewerblich/wohnen ändern. Die Vorschriften des Steuerrechts gelten hier nicht.

Ist eine Möblierungspauschale Teil der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung?

Ja, die Pauschale gehört zu den Wohnkosten. Liegt die Wohnung mit diesen Kosten innerhalb der sog. Mietobergrenzen muss sie auf Dauer übernommen werden. Abzüge beim Regelbedarf dürfen nicht vorgenommen werden.

Sind unvermeidliche Doppelmieten bei einem Umzug Bedarfe für die Unterkunft und Heizung?

Ja, hat das BSG endlich im Jahr 2019 entschieden. **Die Entscheidung ist aber sehr restriktiv**: Eine Übernahme als Bedarfe für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II setzt demnach kumulativ voraus, dass **1)** mietvertraglich beide Mieten geschuldet sind, **2)** beide Wohnungen Im Umzugsmonat tatsächlich genutzt wurden, **3)** beide Wohnungen nicht unangemessen teuer sind (ansonsten Begrenzung auf die angemessenen Kosten) und **4)** die Doppelmiete im Einzelfall nicht vermeidbar war. Die Unvermeidbarkeit ist insofern dazulegen, als Versuche der Vermeidung nachzuweisen sind.

Das BSG hat allerdings auch entschieden, dass bei Ablehnung der Doppelmiete als Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II eine Übernahme als Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II infrage kommt. Diese Form der Kostenübernahme setzt aber die vorherige Zusicherung durch das JC voraus. In Ausnahmefällen der »**treuwidrigen Verzögerung**« muss die Zusicherung auch im Nachhinein gegeben werden. Der Streit um Doppelmieten dürfte durch die neue BSG-Entscheidung kaum beendet sein (**BSG Urteil - 30.10.2019 - B 14 AS 2/19 R**).



M 4 Bestandteile der Unterkunftskosten (Mietverhältnis)

Bestandteile der Unterkunftskosten (Mietverhältnis)

- Grundmiete, auch Nettokaltmiete genannt
- Umlagefähige Betriebskosten, kalte Betriebskosten
- Heizkosten
- Kosten der zentralen Warmwasserbereitung

Neben den regelmäßig monatlich anfallenden Unterkunftskosten gibt es noch einmalige oder in längeren Zeitabständen anfallende Kosten:

- Jahresabrechnungen (Betriebskosten, Heizkosten, Warmwasserkosten)
- Renovierungskosten bei Einzug / Auszug

Wichtig ist stets, dass die Kosten **mietvertraglich geschuldet** sind und dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der **tatsächlich bewohnten** Unterkunft stehen.

M 4 Laufende oder einmalige Bedarfe für die Unterkunft und Heizung – stets gilt das Monatsprinzip! (Abweichung **im Jahr 2023** aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes)

Bei allen Bedarfen für Unterkunft und Heizung gilt strikt das »**Monatsprinzip**« und »**Zuflussprinzip**« für den Bedarf und das zu berücksichtigende Einkommen. Das SGB II kennt **Abweichungen von diesen Prinzipien nur in § 24 Abs. 3 SGB II** im Bereich der besonderen Bedarfe der Erstausstattungen und Reparatur therapeutischer Geräte **und in § 5a ALG II-V** bei der Anrechnung von Einkommen bei Klassenfahrten. In diesen Fällen »**kann**« (§ 24 Abs. 3 S. 4 SGB II) bzw. »**muss**« (§ 5a Nr. 2 ALG II-V) Einkommen auch der nächsten 6 Folgemonate nach Antragstellung berücksichtigt werden.

Bei den Bedarfen für die Unterkunft gibt es keine Abweichung von den Grundprinzipien. Viele kommunale Verwaltungsrichtlinien, die solche Abweichungen vorsehen, sind diesbezüglich rechtswidrig. Beispiele:



- Beschaffungskosten von Heizöl fallen im Monat der Fälligkeit der Kosten an und dürfen nicht auf das Jahr verteilt werden. Diese gilt auch dann, wenn dadurch nur im Monat der Beschaffung Hilfebedürftigkeit eintritt (**BSG, B 14 AS 20/18 R vom 08.05.2019**). Sozialwidrigkeit liegt nicht vor, wenn Nichtleistungsberechtigte bei der Beschaffung ebenso vorgehen würden (also Bevorratung für eine Heizperiode).
- Notwendige Instandhaltungskosten und Reparaturkosten bei selbstgenutzter Immobilie. Auch hier können in einem Monat Kosten fällig werden, die in diesem Monat Hilfebedürftigkeit auslösen. Entscheidend ist dann, dass in diesem Monat ein Antrag gestellt wird.




Im **Jahr 2023** ist vorübergehend geregelt, dass **eine Beantragung von Leistungen** nur für einen Monat aufgrund einer Jahresabrechnung von **Heizkosten** oder einer **angemessenen Bevorratung von Heizmaterial bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Fälligkeit der Kosten rückwirkend gestellt werden kann**. Diese Regelung wird aber nur bis zum 31.12.2023 angewendet. Die Karenzregelung beim Vermögen wird in diesen Fällen nicht angewendet.

»Kopfteilprinzip« bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung




Individualprinzip des SGB bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung: das Kopfteilprinzip und seine Ausnahmen

Die gleichmäßige Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nach dem sogenannten **Kopfteilprinzip** ist nicht im SGB II geregelt. Das Prinzip wird von der Sozialgerichtsbarkeit als Regelfall aus verwaltungstechnischen Gründen anerkannt. Eine andere Zuordnung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Das Bundessozialgericht lässt nur wenige **Abweichungen vom Kopfteilprinzip** zu:

-  Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R: **Abweichung bei Ortsabwesenheit** (§ 7 Abs. 4a SGB II), gilt auch im Falle der **Inhaftierung** (Urteile beziehen sich auf Verheiratete ohne Trennungswillen, bei denen die BG trotz des zeitweisen nicht Zusammenwohnens erhalten bleibt).
-  Urteil vom 16.04.2013 - B 14 AS 71/12 R: **Abweichung bei im Pflegeheim lebenden Ehemann** (§ 7 Abs. 4 SGB II);
-  Urteil vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R: **Abweichung**, wenn bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer **Sanktion** nach §§ 31 ff SGB II die Leistungen für Unterkunft und Heizung weggefallen sind

Aber: **Keine Abweichungen vom Kopfteilprinzip** sieht das BSG in folgenden Fällen vor:

-  Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R: **keine Abweichung, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zeitweise internatsmäßig untergebracht ist;**
-  Urteil vom 14.02.2018 - B 14 AS 17/17 R: **keine Abweichung, wenn die Leistungen nach dem SGB II einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wegen fehlender Mitwirkung versagt wird;**
-  Urteil vom 14.06.2018 - B 4 AS 23/17 R: **keine Abweichung, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Antragstellung nach dem SGB II unterlässt).**

Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen, wenn einzelne EU-BürgerInnen der BG von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.

Strittig ist, ob vom Kopfteilprinzip abgewichen werden muss, wenn einzelne Personen aus ausländerrechtlichen Gründen (in der Regel EU-BürgerInnen, deren Freizügigkeitsrecht nur aufgrund der Arbeitssuche besteht) aus dem SGB II ausgeschlossen sind. Wird nach Kopfteilen aufgeteilt, führt die Anwesenheit nicht nur dazu, dass das Jobcenter keine zusätzlichen Sozialleistungen gewährt, sondern auch noch bei den Anspruchsberechtigten einspart. M.E. ist dies nicht rechtmäßig. Allerdings sind die Gerichte hier äußerst unterschiedlicher Rechtsauffassung:



LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss - 15.06.2020 - L 19 AS 742/20 B)

Nach dieser Entscheidung ist eine Klage auf Abweichung vom Kopfteilprinzip so aussichtslos, dass sogar Prozesskostenhilfe abgelehnt wird.



Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil - 31.05.2018 - L 29 AS 939/16)

Nach diesem Urteil ist eine Abweichung vom Kopfteilprinzip **allenfalls** dann möglich, wenn die von den Leistungen des SGB II ausgeschlossene Person, den Rechtsweg ausgeschöpft hat, Leistungen ggf. über das SGB XII zu erhalten.



Sozialgericht Dresden S 40 AS 2440/16 (Urteil - 19.12.2018 - S 40 AS 2440/16)

Nach dieser Entscheidung führt der Ausschluss zu einer Abweichung vom Kopfteilprinzip.

Einführung einer Karenzzeit (seit 2023) bei der Anerkennung der Bruttokaltmiete als angemessen.

M 4 Dauer und Wirkung der Karenzzeit bei der Bruttokaltmiete

In § 22 Abs. 1 SGB II werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt.

*Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. **Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt**; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor **mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind**.*

Die Karenzzeit bei der Anerkennung der Unterkunftsbedarfe unterscheidet sich in der Dauer nicht von der Karenzzeit beim Vermögen. Ebenso werden Zeiten vor dem 1.1.2023 nicht auf die Karenzzeit angerechnet. Auch das Wiederaufleben der Karenzzeit nach dreijähriger Leistungsunterbrechung ist identisch. Beide Karenzzeiten laufen daher parallel ab.

Die Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 SGB II kennt aber viele Einschränkungen, die auf den folgenden Folien vorgestellt werden.

Problematisch in Einzelfällen (frühestens ab 2026): Als Leistungsunterbrechung gilt nicht, wenn Leistungen des SGB XII bezogen werden. Dies gilt **nach dem Wortlaut des Gesetzes für alle Leistungen des SGB XII**. Beispiel:

Frau A. ist alleinstehend und erhält seit drei Jahren aufgrund ihres Einkommens keine Leistungen des Jobcenters. Zuvor wurden die Unterkunftsbedarfe nur aufgrund der Karenzzeit voll anerkannt. Frau A. erhält aber Unterstützung nach § 67 SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Nun verliert sie die Arbeit und muss aufstockend SGB II-Leistungen beantragen. **Auch der Bezug von Leistungen würde nach § 67 SGB XII verhindern, dass eine neue Karenzzeit entsteht**. Das entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, der hier offensichtlich nur Leistungen des SGB XII zum Lebensunterhalt meint.

M 4 Keine Karenzzeit bei den Heizkosten

Die Karenzzeit gilt nicht bei den Heizkosten

Dies wird zwar nicht direkt aus dem Gesetzestext deutlich, da unter den Bedarfen der Unterkunft auch Heizkosten subsumiert werden könnten. Im ursprünglichen Regierungsentwurf bezog sich die Karenzzeit aber auf Unterkunftsbedarfe und Heizkosten. **Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurden die Wörter »und Heizung« gestrichen.**

Aus der Begründung der Ausschussvorlage wird deutlich, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten verschiedene Überlegungen angestellt werden müssen:

1. Wenn in der Karenzzeit die Unterkunftsbedarfe in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, wird die Angemessenheit der Heizkosten aufgrund der Größe der tatsächlich bewohnten Wohnung ermittelt, **wenn** diese oberhalb der Richtflächen liegt. **Die Angemessenheit der Heizkosten kann somit bei größeren Wohnungen auch in der Karenzzeit höher als in der Zeit danach liegen.**
2. Die Übernahme von hohen Heizkosten soll nach der Begründung durch den Ausschuss offenbar nur dann abgelehnt werden, wenn (siehe nächste Folie!) verschwenderisches Heizen vorliegt (Damit **folgt die Ausschussbegründung nicht dem Bundessozialgericht, das Unangemessenheit unabhängig von den Gründen der überhöhten Heizkosten bestimmt**. Bei baulichen Gründen können überhöhte Heizkosten durch niedrige Unterkunftsbedarfe kompensiert werden, vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R). Ganz klar sind die Formulierungen allerdings nicht.

Die Begründung des Ausschusses ist interessant und steht daher auf der nächsten Folie im Volltext. Die rechtlichen Regelungen, dass **auch bei unangemessenen Heizkosten stets ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden muss**, ändern sich nicht (vgl. BSG, Urteil vom 19.05.2021 - B 14 AS 57/19 R). Hier muss die Schonfrist in einem Kostensenkungsverfahren in der Regel die Dauer einer Heizperiode umfassen.

Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Deutscher Bundestag Drucksache 20/4360, Seite 34):

Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lässt sich jedoch auch ohne eine Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen.

Hinsichtlich der Kosten der Heizung gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die **Quadratmeterzahl dieser Wohnung** für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären.

Durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung bestünde hingegen die Gefahr von Fehlanreizen. Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. **Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden.** Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. **Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Aufwendungen in voller Höhe anzuerkennen.**

Es wird deshalb durch die Änderung eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. **Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.**

M 4 Einschränkungen bei der Karenz (Bedarfe für die Unterkunft)

Stark eingeschränkt ist die Karenz bei Umzügen

1. Bei **nicht erforderlichem Umzug** in eine teurere Wohnung wird die Höhe der Übernahme der Unterkunftskosten auf die bisherigen beschränkt. Die **»Deckelungsregelung«** gilt also auch in der Karenzzeit (angewendet werden darf die Regelung allerdings nur bei Umzügen innerhalb eines »Vergleichsraums« (siehe Folie 32), auf den sich die »Mietobergrenze« bezieht). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **muss die »Deckelung« auf die vorherigen Bedarfe für die Unterkunft bei einer Leistungsunterbrechung von einem Monat bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug beendet werden** (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R):

*Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II [= § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II (neu)] wird durch eine mit der **Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat** verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit jedenfalls durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens begrenzt.*

2. Neuformuliert wird die Zusicherung nach **§ 22 Abs. 4 SGB II**. Nach unstrittiger Rechtsauffassung hat die Zusicherung (dass die neue Miete »passt«) nach § 22 Abs. 4 SGB II nur Informations- und Warnfunktion, aber keine rechtlichen Folgen (anders verhält es sich bei der Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II: hier entsteht ein Anspruch nur nach vorheriger Zusicherung). **In der Karenzzeit ist an einer fehlenden Zusicherung eine Rechtsfolge geknüpft:**

Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.

Die Karenzzeit gilt damit nicht für Umzüge. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Jobcenter einem Umzug in eine unangemessen teure Wohnung zustimmt, dürfte gegen Null gehen. Wenn besondere einzelfallbezogene Gründe für eine teurere Wohnung vorliegen, ist diese ohnehin im Sinne des Bundessozialgerichts als »konkret« angemessen zu übernehmen.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

§ Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen Umzug** die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Diese Regelung gab es weder im Bundessozialhilfegesetz noch gibt es sie im SGB XII. Die Regelung schränkt extrem die Freizügigkeit ein. Sie zielt darauf ab, dass auch im Grunde angemessene Wohnkosten nicht übernommen werden, wenn die vorherige Wohnung günstiger gewesen ist. Wörtlich genommen wäre ein Umzug aus einer ländlichen Region in eine Großstadt unmöglich, weil zwangsläufig mit höheren Aufwendungen verbunden. Das Bundessozialgericht hat per Richterrecht entschieden, dass dieser Satz **nur bei Umzügen innerhalb eines Vergleichsraums** gilt (BSG - B 4 AS 60/09 R vom 1.6.2010).



Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 19 AS 2352/19 vom 30.04.2020

§ Ein Umzug ist allerdings (auch) dann erforderlich, wenn er zwar nicht "zwingend notwendig" war, jedoch **ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorlag, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde (vgl. ...), sofern die neue Wohnung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.** Nach einem Umzug aus plausiblen, nachvollziehbaren, verständlichen Gründen dürfen die Kosten der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung bei wertender Betrachtungsweise in Ansehung der mit dem Umzug gewonnenen Vorteile nicht unverhältnismäßig steigen und überdies die abstrakte Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten.



Keine Befristung der Deckelung

Problematisch ist, dass die Deckelung bei laufendem Leistungsbezug niemals endet und es hier zu einer dauerhaften Bedarfsunterdeckung führt. **Nur eine „nachhaltige“ Leistungsunterbrechung (kein Verzicht, sondern Überwindung der Hilfebedürftigkeit) für mindestens einem Monat führt bei Wiedereintritt zur normalen Übernahme der Bedarfe der Unterkunft.** Die Dynamisierung der gedeckelten Miete angelehnt an die Entwicklung der Mietobergrenzen bringt hier oft wenig. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es überraschenderweise nicht.

Führt die Deckelung einer im Grunde angemessenen Wohnung zu Mietschulden und Verlust der Wohnung müssen m.E. Mietschulden übernommen werden und zukünftig die Bedarfe wieder voll erbracht werden:

„Die ansonsten drohende Kündigung des Mietverhältnisses ist eine Zäsur, die unter den genannten Umständen einen Wechsel auf die Übernahme der tatsächlichen Miete im Rahmen der abstrakten Angemessenheitswerte erfordert“ (Geiger, Handbuch Unterkunftskosten 2020, S. 379).

Diese Rechtsauffassung dürfte allerdings eher eine Minderheitenposition sein. Sie verhindert zumindest die absurde Situation, dass Leistungsberechtigte aufgrund der Kündigung »erforderlich« in eine angemessen teure Wohnung ziehen dürfen, obwohl sie schon in einer angemessen teuren Wohnung wohnen, bei der aber nicht die Richtwerte der Angemessenheit berücksichtigt werden.

M 4 Einschränkung aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 65 SGB II

§ 65 Abs. 7 SGB II:

§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Nach dem Wortlaut hieße das: Wenn schon irgendwann einmal die Kosten in der Vergangenheit in der weiterhin bewohnten Wohnung abgesenkt waren, wird die Karenzregelung nicht angewandt. Wird die Regelung so verstanden, macht es aber keinen Sinn, sie unter der Überschrift »Übergangsvorschriften« zu fassen. Die Übergangsregelung kann nicht wörtlich genommen werden. **Sie hebt nicht die Regelung aus, dass nach einer Leistungsunterbrechung von 3 Jahren wieder eine neue Karenzzeit entsteht.** Tatsächlich knüpft die Regelung an § 67 Abs. 3 SGB II an (COVID-19-Sonderregelungen). Dort heißt es:

Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden

Gemeint war in § 67 SGB II ein Bewilligungszeitraum vor Inkrafttreten der Sonderregelungen. In der Neuregelung wurde »im vorangegangenen Bewilligungszeitraum« durch »in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume« ersetzt.

Die Begründung zu § 65 Abs. 7 lautet:

Die Regelung stellt klar, dass die Karenzzeit - wie bereits während der Geltung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen - nicht für Fälle gilt, in denen der zuständige Träger die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume - also vor dem Inkrafttreten des § 67 - nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht kein Grund, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

M 4 Rechtsprechung zur »Unterbrechung des Leistungsbezugs« - Beginn

Bei der Klärung der Frage, was unter »vorangegangenen Bewilligungszeiträumen« zu verstehen ist, muss meines Erachtens an die **Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit bezüglich der Schonfristen im Kostensenkungsverfahren angeknüpft werden.** Auch bisher gab es das sozialrechtliche Problem zu klären, **wie lange die Unterbrechung des Leistungsbezugs dauern muss, um ein »neues Spiel« zu begründen.** Hierzu beispielhaft LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018 - L 11 AS 561/18 B ER:

*Deshalb ist **bei einer Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs für nennenswerte Zeiträume** nach vorheriger wirksamer Kostensenkungsaufforderung und bei erneuter Antragstellung anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine neue Frist zur Senkung der Unterkunftskosten zu laufen beginnt (Geiger, *Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II*, 3. Auflage 2015, S. 199 m.w.N.; Berlitz in: Münder (Hrsg), *SGB II*, 6. Auflage 2017, § 22 Rn 133; i.E. **ebenso für eine mindestens sechsmonatige Leistungsunterbrechung**: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012 - L 6 AS 582/10 -; vgl. auch: LSG Bayern, Urteil vom 12. August 2013 - L 7 AS 589/11 -; SG Berlin, Urteil vom 4. März 2011 - S 37 AS 18517/10 -; SG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 8. November 2007 - S 14 AS 5447/07 ER -). Bei der Bestimmung der Frist sind somit u.a. zu berücksichtigen **die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit** sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen.*

Die zitierte Entscheidung ist typisch für die Rechtsprechung. Es wird kein konkreter Zeitraum genannt, sondern auf den Einzelfall abgehoben. **Tendenziell dürfte ab zumindest nach einer sechsmonatigen Unterbrechung ein »neues Spiel« beginnen (vgl. auch Bayerisches LSG, Urteil vom 20.03.2019 - L 11 AS 335/18).**

Für die Zeit **ab dem 1.1.2023 gilt dann die Dreijahresfrist einer Leistungsunterbrechung**, die eine neue Karenzzeit auslöst.

Bedeutung der Übergangsvorschrift nach § 65 Abs. 7 SGB II

Mit der Einschränkung aufgrund von § 65 Abs. 7 SGB II sind viele Leistungsberechtigte von der Karenzregelung ausgeschlossen. Im Jahr 2021 – also schon unter den Sonderbedingungen der COVID-19-Sonderregelungen – wurden bei **15,4%** der Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe übernommen, sondern nur die »angemessenen«.

Im Jahr 2020 betrug der Prozentsatz **16,9%**, im Jahr 2018 waren es **19,3%** (für 2019 sind mir keine Daten bekannt). Die durchschnittliche Bedarfsunterdeckung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften stieg in den letzten Jahren kontinuierlich).

Die Zahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften dürfte aufgrund der Weitergeltung der COVID-19-Sonderregelungen nochmals leicht gesunken sein. Geschätzt liegt er ungefähr bei **14%**.

M 4 Keine Karenz bei der Übernahme von Renovierungs- und Instandhaltungskosten bei einer selbstbewohnten Immobilie

§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II (fettgedruckt = neu ab 1.1.2023):

*Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. [...] **Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.***

Renovierungs- und Instandhaltungskosten werden also auch in der Karenzzeit nur eingeschränkt übernommen.

Keine explizite Regelung des Ausschlusses von Renovierungskosten/Instandhaltungskosten selbstgenutzter Immobilien in § 67 Abs. 2 SGB II (COVID-19-Sonderregelungen)

Während der COVID-19-Sonderregelungen gilt diese Einschränkung bei der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe in den ersten 6 Monaten des Bewilligungszeitraums nicht. Die Karenzregelung bezieht sich aber auch in § 67 SGB II ausschließlich auf § 22 Abs. 1 SGB II. Meines Erachtens hat der ausdrückliche Ausschluss von Renovierungs- und Instandhaltungskosten im »Bürgergeld-Gesetz« klarstellende Funktion. Mir sind keine Verfahren bekannt, in denen es um die Übernahme von tatsächlichen Instandhaltungskosten und Renovierungskosten in tatsächlicher Höhe aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen gegangen ist.

Bei Todesfall wird die Wohnung nicht aufgrund der kleineren Bedarfsgemeinschaft nicht sofort unangemessen – hier greift eine Karenzzeit von mindestens einem Jahr

Neu eingefügt wird folgende Regelung, die z.T. schon bisher von einigen Jobcentern als Abweichung von der Sollvorschrift »in der Regel für 6 Monate« angewandt wurde (**§ 22 Abs 1 Satz 8 SGB II neu**):

*Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von **mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat** nicht zumutbar.*

Der Unterschied zur bisherigen Lösungsmöglichkeit ist, dass nun im ersten Jahr kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Dieses beginnt frühestens nach einem Jahr und beinhaltet dann nochmals die Schonfrist von in der Regel 6 Monaten. **Einschränkungen der Regelung sind nicht formuliert.** Sie muss auch dann angewendet werden, wenn weitere Änderungen die Angemessenheit tangieren, wie z.B. Auszug eines BG-Mitglieds, Erhöhung der Miete.

In **§ 6 Abs. 2 WoGG** gibt es schon lange eine ähnliche Regelung:

(2) Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall

1. *die Wohnung aufgegeben wird,*
2. *die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder*
3. *der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 mindestens teilweise berücksichtigt wird.*

Offene Frage: Können einzelne BG-Mitglieder unterschiedliche Karenzzeiten bei den Bedarfen für die Unterkunft haben?

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/221219_ams_kdu_inkrafttreten_buergergeld.pdf

Vollzug des SGB II; hier: Ausgewählte Fragestellungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung anlässlich des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023:

2. Individualisierte Betrachtung

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R; Urt. v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R; Urt. v. 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R). Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht, und auch dann, wenn einzelne Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. **Dieser Grundsatz ist auch für die Karenzzeit für die Unterkunft anzuwenden.**

Nach der Rechtsauffassung ist also die Karenzzeit personenabhängig zu bestimmen. Ein neugeborenes Kind hat dann beispielsweise eine Karenzzeit bis es ein Jahr alt wird. Nach den Vollzugshinweisen des STMAS ist möglich, dass einige Mitglieder der BG die tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft erhalten und andere nur die angemessenen Bedarfe.

Die Frage ist dann aber, ob ein Kostensenkungsverfahren gegen einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durchgeführt werden kann, wenn dadurch Rechte der anderen Mitglieder, die sich in der Karenzzeit befinden, beschnitten werden.

»Mietobergrenzen«

- welche Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind angemessen?

M 4 Die Produkttheorie des Bundessozialgerichts

Zur Bestimmung der Richtwerte angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird nach der »**Produkttheorie**« **des Bundessozialgerichts** vorgegangen:


1. Berechnungsgrundlage sind die **Wohnflächenrichtlinien des sozialen Wohnungsbaus**. Z.B. sind dies in Bayern 50 m² für eine Person, 65 m² für 2 Personen, 75 m³ für 3 Personen plus jeweils 15 m² für jede weitere Person. Die tatsächliche Größe der Wohnung hat nur bei den Heizkosten in der Karenzzeit eine Bedeutung, wenn die Wohnungsgröße die Wohnflächenrichtwerte übersteigt.
2. Es wird nach einem »schlüssigen Konzept« der **Quadratmeterpreis für Wohnungen im einfachen Segment** ermittelt (Bruttokaltmiete).
3. Der Wert wird dann mit dem **Wohnflächenrichtwert multipliziert**. Ergibt sich z.B. eine Bruttokaltmiete von 9,00 Euro für einfachen Wohnraum, ergibt sich dann für eine alleinstehende Person ein Angemessenheitswert von 9,00 Euro multipliziert mit 50, also 450 Euro.
4. Bei den Heizkosten wird der Richtwert mit der rechten Verbrauchsspalte des Bundesheizspiegels multipliziert. Diese gibt den Verbrauch in KWH pro Quadratmeter an, der hoch ist, aber gerade noch im akzeptablen Bereich. Die Heizkosten werden in der Regel separat betrachtet. Die Bruttokaltmiete kann also angemessen sein, die Heizkosten nicht. Es gibt die Möglichkeit, dass Jobcenter eine Gesamtangemessenheitsgrenze bilden. Das kommt aber sehr selten vor.

Die Kommunen und Landkreise legen die sogenannten »Mietobergrenzen« fest. Hierbei handelt es sich rechtlich gesehen um Richtwerte, bei deren Überschreitung eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Das BSG bezeichnet diese Richtwerte auch als »abstrakte Angemessenheit« im Gegensatz zur den Einzelfall berücksichtigenden »konkreten Angemessenheit«.

De facto findet aber die Einzelfallprüfung nur selten statt. Daher hat die »abstrakte Angemessenheit« in der Verwaltungspraxis in der Regel die Wirkung einer absoluten Mietobergrenze.

Mietobergrenzen und das »schlüssige Konzept« und der »Vergleichsraum«

Eine gute Zusammenfassung bietet der Terminbericht zum Urteil BSG B 14 AS 41/18 R vom 30.1.2019:

 Die Ermittlung der Grenze für die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten, für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung hat in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept zu erfolgen.

Der Vergleichsraum ist der Raum, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Kosten auf die bisherigen führt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Im Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters kann es mehr als einen Vergleichsraum geben

Beispielzahlen aus der Praxis – Verwaltungspraxis unterscheidet sich fundamental

Eine differenzierte Statistik zur Deckung der Bedarfe der Unterkunft und Heizung wird nicht regelmäßig veröffentlicht, obwohl alle Daten hierzu vorliegen. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken wurden 2021 nach 2019 wieder umfangreiche Daten veröffentlicht (BT-Drucksache BT-Drs. 20/3018 vom 5.8.2022). Hieraus stammen folgende beispielhafte Zahlen, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/030/2003018.pdf>

Im Jahr 2021 wurden bei **45,7 % der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Kitzingen die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung nicht anerkannt**. Durchschnittlich mussten diese Bedarfsgemeinschaften 51,25 Euro von ihrem Regelbedarf für die Unterkunft aufwenden. In **Augsburg Stadt** betrug die Quote der **betroffenen Bedarfsgemeinschaften weniger als 10%**. Diese Bedarfsgemeinschaften mussten allerdings durchschnittlich rund **107,95 Euro aus dem Regelbedarf** für die Unterkunft aufwenden.

In **München** wurden zwar „nur“ bei **12,4% der Bedarfsgemeinschaften die Unterkunftsbedarfe nicht voll anerkannt**. Allerdings betrug hier der durchschnittliche Betrag, der aus dem Regelbedarf zugeschossen werden musste **210,32 Euro**. Beim **Jobcenter Ebersberg** betrug der Durchschnittsbetrag bei den 8,9 % der betroffenen Bedarfsgemeinschaften sogar 248,38 Euro.

Die Statistik zeigt, dass die Verwaltungspraxis vollkommen uneinheitlich ist. Die neue Regierung hat zumindest im Koalitionsvertrag vereinbart, neue transparentere Verfahren der Bestimmung der Angemessenheit zu entwickeln.

M 4 Die »schlüssigen Konzepte« vor Gericht

Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich darauf festgelegt, die **Schlüssigkeit der Konzepte** gerichtlich zu prüfen. Dabei kommen die Gerichte oftmals zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Die Vorgaben zur Prüfung hat das Bundessozialgericht in höchstrichterlicher Rechtsprechung festgelegt. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind die Vorgaben des BSG wenig überzeugend: In komplexen Modellrechnungen wird ein Quadratmeterpreis einfachen Wohnraums ermittelt.

Immerhin ist nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird (vgl. BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R). Diesen Hinweis gab es in früheren Entscheidungen nicht.

Die Wohnsituation der aktuell Leistungsbeziehenden spielt bei den schlüssigen Konzepten keine Rolle. Alle »schlüssigen Konzepte« werden so konzipiert, als ob die Regelung der Übernahmen nur von angemessenen Bedarfen für die Unterkunft gerade neu gelten würde. **Beim aktuellen Nürnberg Konzept, das weitgehend dem vorherigen entspricht, wird auf den über 100 Seiten des Konzepts mit keinem Satz erwähnt, dass gut ein Fünftel der Bedarfsgemeinschaften nach bestehendem Konzept unangemessen wohnen.** Leider spielt die tatsächliche »Wohnkostenlücke« auch vor Gericht keine Rolle. Die seit Jahren als Bundetags-Drucksache erscheinenden Statistiken werden in gerichtlichen Entscheidungen nie berücksichtigt.

M 4 Angemessenheit der Heizkosten – Der Bundesheizspiegel und die »Schonfrist« der Übernahme auch unangemessener Heizkosten

Das Bundessozialgericht hat sich frühzeitig darauf festgelegt, dass die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung **jeweils einzeln zu bestimmen** ist. Es gibt also die sogenannten »**Mietobergrenzen**«, die anhand eines »**schlüssigen Konzepts**« zu ermitteln sind und **separate »Prüfgrenzen« für die Heizkosten**.

Durch eine gesetzliche Änderung ist es den Jobcentern seit dem 1.8.2016 erlaubt eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden. Von dieser Möglichkeit wurde kaum Gebrauch gemacht, da der Gesetzgeber vorschrieb, zur Mietobergrenze die maximal höchste Heizkostengrenze zu addieren. Die Stadt Nürnberg lehnt dies z.B. mit der Begründung ab, dass dadurch großzügigere (nicht gewollte) Werte entstehen.


Auch »Schonfrist« bei unangemessenen Heizkosten

Das BSG hat mehrfach entschieden, dass sich die Schonfrist, nach der in der Regel für 6 Monate unangemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden, auch auf die Heizkosten erstreckt. 2011 hat der Gesetzgeber dies auch ausdrücklich im SGB II festgeschrieben. Bis heute ist unklar, wie dies vernünftig umzusetzen ist.

Die 6-Monatsfrist passt nicht zur jährlichen Abrechnung der Heizkosten. Erhöhte Heizkosten können im unwirtschaftlichen Verhalten, in der Bausubstanz oder in der mangelnden Effizienz der Heizung begründet sein. Erhöhte Heizkosten können auch einen baulichen Mängel darstellen, der zu einer Mietminderung führt. Steht unwirtschaftliches Verhalten fest, kann die Regelfrist verkürzt werden, bei anderen Gründen aber auch verlängert werden (vgl. im Einzelnen BSG, 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R). Unangemessene Abschläge können auch nach Ablauf der Schonfrist bis zum Ende des Abrechnungszeitraums vorläufig bewilligt werden.



Das Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II:

 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der **Besonderheit des Einzelfalles** angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft **nicht möglich** oder **nicht zuzumuten** ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, **in der Regel** jedoch längstens für sechs Monate.

Das sogenannte Kostensenkungsverfahren ist der Absenkung der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung zwingend vorgelagert. **Das Verfahren wird eingeleitet durch ein »Informationsschreiben« des Jobcenters mit der Aufforderung die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu senken.** Das Informationsschreiben muss die sogenannten Mietobergrenzen erhalten. Viel mehr aber auch nicht. Das hat das BSG 2008 festgestellt und hält nach wie vor daran fest (**BSG B 14 AS 11/18 R vom 30.01.2019**).



Das Kostensenkungsverfahren hat »**Warn- und Informationsfunktion**. Ein Widerspruch gegen das Informationsschreiben wird als unzulässig abgelehnt. Rechtlich kann erst der Bescheid, mit dem die unvollständige Übernahme der Wohnbedarfe verfügt wird, angefochten werden.

Weitere Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bei Wohneigentum, bei der Bevorratung von Heizmaterial, bei Nachforderungen aus Betriebskosten- oder Heizkostenabrechnungen

Grundsätzlich gilt:

1. **Zinsen** eines Kredits für die selbstbewohnte Immobilie sind **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**, Tilgungsraten nicht, da hier Vermögen aufgebaut wird.
2. Es gilt das **Monatsprinzip: Betriebskosten sind in dem Monat als Bedarf anzuerkennen, in dem sie anfallen**. Z.B.: Fällt die Grundsteuer vierteljährlich an, ist sie im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen.
3. Als **Angemessenheitsgrenze** wird der gleiche Wert, wie bei Mietverhältnissen verwendet.
4. Bedarfe für unabweisbar notwendige **Reparatur- und Instandhaltungskosten** werden im Monat der Fälligkeit übernommen. Der Zuschuss ist allerdings maximal so hoch, dass insgesamt (alle anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung) die Angemessenheitsgrenze eines Jahres nicht überschritten wird.

Beispiel für unabweisbare Reparaturkosten: die »Mietobergrenze« beträgt monatlich 500 Euro. Daher sind maximal 6.000 Euro im Jahr angemessen. Angenommen das Jobcenter übernimmt das monatlich 200 Euro, also jährlich 2.400 Euro, die eine Leistungsberechtigte Wohngeld an die Hausverwaltung abführt. Wird nun eine Reparatur von 4.000 Euro fällig, würde das Jobcenter 3.600 Euro als Zuschuss übernehmen. 400 Euro müsste die Leistungsberechtigte selbst tragen. Ist sie hierzu nicht in der Lage, kann sie ein Darlehen über 400 Euro erhalten.

Diese Regelung (einschl. der Berechnung) gilt unabhängig davon, ob im ganzen Jahr ein Leistungsbezug besteht. Das heißt: Aufgrund notwendiger unabweisbarer Reparatur- und Instandhaltungskosten kann auch Hilfebedürftigkeit im Monat der fälligen Kosten entstehen. Streitpunkt ist hier oftmals die unabweisbare Notwendigkeit und die Regelung, dass keine wohnwertsteigernde Modernisierungskosten übernommen werden.

Bei Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen ist folgendes zu beachten:

1. Auch hier gilt das Monatsprinzip: **Nachforderungen sind Bedarfe im Monat, in dem sie fällig werden***. Im Jahr 2023 besteht die Möglichkeit bei einem einmonatigen Leistungsanspruch nur aufgrund von Heizkosten (Nachforderung, aber auch Beschaffung von Heizmaterial), den Antrag rückwirkend in den 3 Monaten zu stellen, die auf den Monat der Fälligkeit der Kosten folgen.
2. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, **ob sich die Nachforderung auf eine aktuell noch bewohnte Wohnung bezieht oder auf eine Wohnung, die nicht mehr bewohnt wird**.
3. Bei noch bewohnten Wohnungen gilt, dass die Nachforderung übernommen werden muss, wenn die Unterkunftskosten als angemessen anerkannt sind. Das gilt auch, wenn im Abrechnungszeitraum ein Kostensenkungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen war.
4. Bei nicht mehr bewohnten Wohnungen ist es sehr kompliziert. Die Übernahme setzt hier laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine »**existenzsicherungsrechtliche Verknüpfung**« der Entstehung der Nachforderung mit ihrer Fälligkeit voraus. Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung hierzu finden Sie in der Ausgabe 8/2020 von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* (vgl. <https://www.sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-8-2020.pdf>). Neuerer Rechtsprechung auf folgender Folie.

*** Auch Wohngeldbezieher*innen können diese einmaligen Leistungen erhalten, wenn sie im Monat der Fälligkeit beim Jobcenter einen Antrag stellen.** Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes wird dadurch die Wohngeldbewilligung nicht unwirksam. Diese Regelung wurde im Jahr 2020 durch das Innenministerium angeordnet.

Nach BSG-Rechtsprechung sind Nachforderungen (Betriebskosten) aus nicht mehr bewohnten Wohnungen **jedenfalls** dann zu übernehmen, wenn durchgehender Hilfebedarf bestand und der Umzug aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung stattfand, bzw. dem Umzug zugestimmt wurde. Das BSG hat offen gelassen, ob dies auch in anderen Fallgestaltungen möglich ist. Hierzu gibt es jetzt ein paar neue Entscheidungen

SG Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2022 - S 3 AS 1456/22

*Entscheidend ist zunächst, dass die Entstehung der Nachforderungen und ihre Fälligkeit in einen **Zeitraum ununterbrochener Hilfebedürftigkeit** liegt. Auch ohne die Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit bzw. nach Umzugssicherung bewirkt die Nichtübernahme der Nebkostennachforderung eine faktische Umzugssperre, da sich ein Leistungsbezieher dann dem Risiko ausgesetzt sähe, nur wegen nicht in ausreichender Höhe festgesetzter Nebkostenvorauszahlungen mit Schulden belastet zu werden. Spiegelbildlich hierzu würde eine Erstattung der Nebenkosten auch in der vorliegenden Situation eine Minderung für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach sich ziehen. Weiterhin sind Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation denkbar, sei es, dass die neue Wohnung beim Vermieter der früheren Wohnung angemietet ist, oder sei es, dass für die Heizenergieversorgung derselbe Energielieferant zuständig ist, und aufgrund dessen Zahlungsschwierigkeiten aus dem früheren Miet- oder Versorgungsverhältnis auf die gegenwärtigen Rechtsbeziehungen durchschlagen. Diese Folgeprobleme können unabhängig von einer vorherigen Kostensenkungsaufforderung oder Umzugszusicherung auftreten (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.05.2019, Az.: L 7 AS 1440/18, juris; SG Detmold, Urteil vom 30.11.2017, Az.: S 23 AS 1759/16, juris).*

So auch: SG Altenburg, 05.10.2022 - S 30 AS 1503/21

Die strikte Anwendung des Monatsprinzips hat das Bundessozialgericht nochmals im Jahr 2019 im Falle der **Bevorratung mit Heizöl für die kommende Heizperiode** bestätigt (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Der Bedarf ist dem Monat der Fälligkeit der Rechnung zuzuordnen. **In 2023 besteht die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung für 3 Monate.**




BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R

Aufgrund der fälligen Heizölrechnung von über tausend Euro wurde die klagende Familie in diesem Monat bedürftig und hat Anspruch auf Schließung der Bedarfslücke durch das Jobcenter. Das Jobcenter verweigerte die Kostenübernahme mit dem Argument, dass die Familie jeweils über ein Jahr für die jährlich fällige Rechnung mit dem die Hilfebedürftigkeit übersteigenden Einkommen ansparen könne. Das Argument überzeugt zunächst, da eine Familie mit gleichen Bedarfs- und Einkommensverhältnissen, die ihre Heizkosten über monatliche Abschläge begleichen muss, bei jährlich gleich hohen Heizkosten auch keinen Anspruch hätte. Das Bundessozialgericht hat aber klargestellt, dass solche Gerechtigkeits-Überlegungen Sache des Gesetzgebers sind, aber nicht Sache der Verwaltungen oder der Gerichte.

Die Möglichkeit, Einkommen über längere Zeiträume auf einen in einem Monat anfallenden Bedarf anzurechnen, hat der Gesetzgeber für bestimmte Leistungen geregelt (nach § 24 Abs. 3 SGB II beispielsweise für Erstaussstattungen, nach § 5a ALG II-V beispielsweise für Klassenfahrten). Vor diesem Hintergrund kann hier nicht von einer Regelungslücke ausgegangen werden. Weiterhin hat das Bundessozialgericht festgestellt: Auch einen Ersatzanspruch wegen Sozialwidrigkeit kann das Jobcenter nicht gegen die das Heizöl für eine Heizperiode bevorratende Familie geltend machen (ebenfalls BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R).

M 4 Guthaben und Rückzahlungen bei Nebenkostenabrechnungen oder Heizkostenabrechnungen

§ 22 Abs. 3 SGB II:

 Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, **die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.**

Die fettgedruckte Passage steht erst seit dem 1.8.2016 im SGB II. Aus dem Wortlaut der Regelung folgt zunächst, dass Rückzahlungen aus Abrechnungszeiträumen vor dem Leistungsbezugs unberücksichtigt bleiben. Eine Anerkennung kann es in diesem Fall schon allein deshalb nicht gegeben haben, weil das Jobcenter mit den Unterkunftskosten während des Abrechnungszeitraums nichts zu tun hatte.



Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2020 allerdings entschieden (BSG Urteil - 24.06.2020 - B 4 AS 7/20 R), dass sich die Passage allein auf nicht anerkannte Aufwendungen **während** des SGB II-Leistungsbezugs bezieht. Nur hier wird auf eine Anrechnung verzichtet, weil die Aufwendungen aus dem Regelbedarf erfolgten.

Auf das Gerechtigkeitsproblem, dass Rückzahlungen aus Zeiträumen vor dem Leistungsbezug immer bedarfsmindernd berücksichtigt werden, Nachforderungen aber nicht immer, sondern nur bei **»existenzrechtlicher Verknüpfung«**, ist das BSG nicht eingegangen.

Siehe ausführlich hierzu mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** September 2020:

<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-9-2020.pdf>

M 4

Umzüge während des Leistungsbezugs

Art. 11 Abs. 1 GG: *Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.*

Dies gilt auch für alle SGB II-Leistungsberechtigte, solange keine ausländerrechtlichen Einschränkungen des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Niemand muss ansonsten das Jobcenter um Erlaubnis fragen, wenn er umziehen will.

Zur Zusicherung nach **§ 22 Abs. 4 SGB II vor dem Umzug** und die Zusicherung nach **§ 22 Abs. 6 SGB II vor Entstehen von Wohnungsbeschaffungskosten**:

Die »Warnfunktion« der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II

§ Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft **soll** die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. **Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.** Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Es besteht keine Pflicht, sich vor einem Umzug die Zusicherung zu holen. Eine eingeholte Zusicherung bringt nur Rechtssicherheit. Auch ohne Zusicherung müssen Unterkunftskosten im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden. „**Das Zusicherungsverfahren darf nicht zu einer reinen „Förmelei“ verkommen**“ (jurisPK-SGB II 5. Aufl. (2020) / Piepenstock, § 22 Rz. 214). **Allerdings besteht bei einem Umzug in eine unangemessen teure Wohnung innerhalb der Karenzzeit nur eine Anspruch auf Übernahme der Kosten, wenn dies zugesichert wird.**

Zusicherung nach **§ 22 Abs. 6 SGB II vor Entstehen von Wohnungsbeschaffungskosten**:

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 4 SGB II hat die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II **direkt leistungsrechtliche Folgen**:

§ Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten **können** bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen **können** bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Die vorherige Zusicherung heißt, sie muss vor Abschluss eines Vertrags mit einem Umzugsunternehmen beantragt und gegeben worden sein. Das Ermessen bezieht sich auf die Angemessenheit der Kosten. In der Regel werden nur Kosten eines selbst durchgeführten Umzugs übernommen. Ist dieser nicht möglich oder zumutbar, werden meist drei Kostenvoranschläge verlangt. Das Ermessen ist an die ermessenlenkenden Verwaltungsrichtlinien gebunden.

Die »Zusicherung« ist ein förmliches Verwaltungsverfahren nach § 34 SGB X. Wichtig ist hierbei: **eine Zusicherung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form** (§ 34 Abs. 1 SGB X). Manchmal glauben KlientInnen, eine Zusicherung zu haben, wenn z.B. ein Fallmanager in einem Gespräch, einen Umzug als sinnvoll ansieht. Das ist keine Zusicherung: Diese muss schriftlich (und in der Verwaltungspraxis durch die Leistungsabteilung) erfolgen.

In seltenen Ausnahmefällen auch Kostenübernahme ohne vorherige Zusicherung, insbesondere bei »**treuwidriger Verzögerung**«

Wenn die Einholung der vorherigen Zusicherung im konkreten Einzelfall aus wichtigen Gründen nicht möglich ist oder die Zusicherung treuwidrig vom Leistungsträger verzögert wird, kann vom Zusicherungserfordernis abgesehen werden. Der erste Fall ist äußerst selten, der zweite dagegen häufiger. Jobcenter müssen zeitnah entscheiden



(LSG Hamburg, L 4 SO 79/17 vom 14.08.2018)

Besonderheiten bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

M 4 Folgen beim »unerlaubten« Auszug unter 25-Jähriger aus dem Elternhaus

§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II:

§ Sofern Personen, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Diese Zusicherung hat im Gegensatz zu der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II gravierende sozialrechtliche Folgen. **Ohne vorherige Zusicherung werden keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.** Die Vorschrift gilt zunächst für unter 25-Jährige, die in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben. Darüber hinaus gilt sie auch für unter 25-Jährige, die nicht in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben, aber durch den Auszug bewusst die Hilfebedürftigkeit herbeiführen (§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II):

§ Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft **in der Absicht umziehen**, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn der Auszug der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient, schwerwiegende soziale oder sonstige Gründe einen Auszug erforderlich machen. Der Gesetzgeber hat hier nichts weiter präzisiert.

M 4 Tipp: Wohngeldanspruch prüfen, wenn im SGB II keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt werden

Es besteht grundsätzlich ein Wohngeldanspruch, wenn im SGB II keine Bedarfe für die Unterkunft anerkannt sind. Dies geht aus **§ 7 Abs. 1 Wohngeldgesetz** hervor:

§ Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von 1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [...] **wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.**

Probleme bei der Wohngeldbeantragung können nur dadurch entstehen, dass Wohngeld mangels Plausibilität nicht gewährt wird. Wohngeld erhält nur, wer dieses auch für die Unterkunftskosten verwendet. Plausibel ist das nach den Verwaltungsvorschriften dann, wenn mit dem Wohngeld das sozialhilferechtliche Existenzminimum zu mind. 80% gedeckt ist. Das zuständige Innenministerium hat 2020 entschieden, dass nunmehr Wohngeldbezug nur dann **ungeprüft plausibel** sein soll, wenn 100% der Bedarfe der Unterkunft und mindestens 80% der übrigen Bedarfe des Lebensunterhalts gesichert sind (siehe hierzu Beispiel auf nächster Folie)

Unproblematisch ist der Wohngeldbezug, sobald ein Einkommen aus einem Minijob dazu kommt. Da das Wohngeld bei Bezug von SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt sehr hoch ist, reicht in der Regel schon der Freibetrag beim Erwerbseinkommen, um die Plausibilitätsprüfung beim Wohngeld zu bestehen.

Wohngeldanspruch, wenn SGB II-Leistungen nur als Darlehen bezogen werden

Einen Wohngeldanspruch haben beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch Personen, die SGB II-Leistungen nur als Darlehen bekommen. Das sind einmal Leistungsberechtigte, die über höheres Vermögen verfügen, das aber nicht sofort verwertbar ist oder grundsätzlich ausgeschlossene Studierende, denen SGB II-Leistungen als Härtefall (nach § 27 Abs. 3 SGB II) aufgrund eines fehlenden BAföG-Anspruchs gewährt wird. Das Wohngeld wird zwar in beiden Fällen bedarfsmindernd angerechnet, hat aber den Vorteil, dass es als Zuschuss erbracht wird.

M 4 Tipp: Wohngeldanspruch prüfen, wenn im SGB II keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt werden - Beispiel

Beispiel: finanzielle Situation einer unter 25 Jahre alten Person, die „unerlaubt“ ausgezogen ist (wohnhaft in Nürnberg, Wohngeldstufe 5)

Bruttokaltmiete 400 Euro, Heizkosten 50 Euro.

Das **monatliche sozialhilferechtliche Existenzminimum würde damit 952 Euro** im Jahr 2023 betragen.

Nach der Verfügung des Innenministeriums gelten nun 100% der Bedarfe der Unterkunft (= 450 Euro) plus 80% des Lebensunterhalts (= 401,60 Euro), also insgesamt **851,60 Euro** als **Plausibilitätsprüfgrenze**. Das Jobcenter würde nur die Regelbedarfsstufe 3, das sind 402 Euro, bewilligen. Seit Januar 2023 beträgt das Wohngeld in diesem Fall 462 Euro. Mit der Leistung des Jobcenters hätte die unter 25-jährige Person ein Einkommen von 864 Euro. Die Plausibilitätsgrenze wäre überschritten. Problematisch für die Praxis sind hier natürlich die langen Bearbeitungszeiten beim Wohngeld, die in diesen Fällen nicht vom Jobcenter überbrückt werden. Hier ist seit Januar 2023 die vorläufige Leistungsbewilligung bei Wohngeld möglich. **Ob die vorläufige Leistungsbewilligung wie im SGB II die Möglichkeit des Vorschusses nach § 42 SGB I verdrängt, wird aus der Gesetzesbegründung nicht deutlich.**

Die Plausibilität kann auch bei niedrigem oder keinem Einkommen nachgewiesen werden, wenn auf Vermögen zurückgegriffen werden kann oder eine extrem sparsame Lebensführung dargelegt wird (Vorsicht: hierfür sind Fragebögen auszufüllen). Der Verbrauch des Vermögens für den Lebensunterhalt ist nachzuweisen.

Die Plausibilitätsprüfung wird durchgeführt, weil ansonsten verschwiegenes Vermögen oder Einkommen vermutet wird. Das Argument ist, dass bei niedrigerem Einkommen normalerweise existenzsichernde Sozialleistungen des SGB II/SGB XII beansprucht werden würden, aber kein zur Schlechterstellung führendes Wohngeld. Dieses Argument verfängt bei unter 25-Jährigen ohne Anspruch auf Unterkunftsbedarfe beim Jobcenter aber gerade nicht.

Direktzahlung an den Vermieter oder Energieversorger auch ohne Zustimmung der Leistungsberechtigten

M 4 Direktzahlung an den Vermieter oder Energieversorger auf Antrag oder aufgrund unzuverlässiger Zahlungen der Leistungsberechtigten

§ 22 Abs. 7 SGB II



Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. **2**Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Das JC übernimmt damit nicht die tatsächlich entstehenden Wohnkosten. Nur die für Bedarfe der Unterkunft und Heizung bewilligten Leistungen können an den Vermieter gehen. Das heißt: Wird Einkommen erzielt und werden nur aufstockend Leistungen bezogen, kann es sein, dass die Leistungen des JC an den Vermieter nur einen Teil der Miete decken. **Es steht in der Verantwortung der Leistungsberechtigten hier Sorge für die restliche Zahlung zu tragen.** Das JC muss hierfür nicht über den Bewilligungsbescheid hinaus aufklären.

Jobcenter darf nicht Teile des Regelbedarfs an den Vermieter auszahlen (Sozialgericht Darmstadt, S 19 AS 6/14 ER vom 17.01.2014)



Eine Direktzahlung an Vermieter und Energielieferant ist daher auf die für Unterkunft und Heizung gewährten Leistungen beschränkt (vgl. so auch Berlitz, in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 22 Rn. 177; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 190; Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rn. 222). Soweit darüber hinausgehende Beträge an diese fließen, sind die Zahlungen zur Tilgung des Leistungsanspruchs nicht geeignet. **Der Anspruch des Berechtigten bleibt bestehen; er kann daher die (nochmalige) Zahlung (nunmehr an sich selbst) verlangen.**

Aufgrund des Umfangs und seiner eigenständigen Bedeutung kann die Übernahme von Mietschulden hier nicht behandelt werden.

Mietschulden werden nur übernommen, wenn dadurch der Wohnraum für die Leistungsberechtigten erhalten bleibt. Daher spielt auch das Mietrecht (Kündigungsrecht) eine Rolle. Insbesondere problematisch ist, wenn neben der fristlosen Kündigung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen wird. Hier gibt es trotz negativem BGH-Urteil keine einheitliche Rechtsprechung.

Die Mietschuldenübernahme für SGB II-Leistungsberechtigte ist im **§ 22 Abs. 8 SGB II** geregelt. Wer nicht im SGB II-Leistungsbezug ist, kann die Mietschuldenübernahme beim Sozialamt nach **§ 36 SGB XII** beantragen.

In vielen Städten hat die Trägerversammlung (Kommune und Arbeitsagentur) nach **§ 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II** entschieden, dass die Wohnungsnotfallhilfe allein vom kommunalen Träger verantwortet wird (**Aufgaberückübertragung**). Das hat den Vorteil, dass es nur eine Anlaufstelle bei Mietschulden für alle Haushalte gibt, die einheitlich entscheidet und die Wohnungsnotfallhilfe organisiert.